

KONSOLIDIERTE NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG

INHALT

ESRS Standard	Angabepflicht	Beschreibung	Seitenverweis
ESRS 2	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	66
	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	68
	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	72
	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	74
	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	75
	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht	75
	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung	77
	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	77
	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	83
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	85
	IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	89
	IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	92
	MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	92
	MDR-A	Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	101
	MDR-M	Kennzahlen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	101
	MDR-T	Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben	101
	E1	-	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
E1.GOV-3		Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	108
E1-1		Übergangsplan für den Klimaschutz	108
E1.SBM-3		Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	110
E1.IRO-1		Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	111
E1-2		Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	114
E1-3		Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	116
E1-4		Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	118
E1-5		Energieverbrauch und Energiemix	121
E1-6		THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	122
S1		S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
	S1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	130
	S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	130
	S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen	132
	S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über welche die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	133
	S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	133
	S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	134
	S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer:innen des Unternehmens	134
	S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	135
	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	135
	S1-9	Diversitätskennzahlen	136
	S1-10	Angemessene Entlohnung	136
	S1-11	Soziale Absicherung	136
	S1-12	Menschen mit Behinderungen	137
S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	137	
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	137	

ESRS Standard	Angabepflicht	Beschreibung	Seitenverweis
	S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben	138
	S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	138
	S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	139
	-	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe	139
S4	S4.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	141
	S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	142
	S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen	143
	S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können	144
	S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	144
	S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	147
	-	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe	148
G1	G1.GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	149
	G1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	150
	G1.IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Unternehmensführung	150
	G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	151
	G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	153
	G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	156
	G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	156
	-	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe	157

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ESRS 2 – ALLGEMEINE ANGABEN

Grundlagen für die Erstellung

ANGABEPFLICHT BP-1 – ALLGEMEINE GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER KONSOLIDierten NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

In der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Konzernlageberichts wird über alle wesentlichen Themen der Nachhaltigkeitsaktivitäten der VIG (Vollkonsolidierungskreis) gemäß dem aktuell geltenden österreichischen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG, EU-Richtlinie 2014/95) als auch gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464) berichtet. Dabei sind alle Nachhaltigkeitsbelange gemäß NaDiVeG bzw. § 267a Unternehmensgesetzbuch (UGB) umfasst. Sie sind in den Kapiteln ESRS E1 „Klimawandel“ für „Umweltbelange nach NaDiVeG“; ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ für „Arbeitnehmerbelange nach NaDiVeG“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ für „Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung nach NaDiVeG“ dargestellt.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464) wurde im Februar 2026 in österreichisches Recht umgesetzt, die Regelungen des österreichischen Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) sind jedoch für das Geschäftsjahr 2025 noch nicht verpflichtend anzuwenden. Da bis zum Bilanzstichtag 31.12.2025 die CSRD noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt war, erfolgt die Berichterlegung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß den EU-Vorgaben der CSRD sowie den in diesem Zusammenhang veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards auf freiwilliger Basis. Der Bericht wurde dabei freiwillig in Übereinstimmung mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie (EU-Richtlinie 2013/34) und den geltenden ESRS erstellt, sodass alle wesentlichen Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen offengelegt werden.

Kategorien von Berichtstandards

Die Erstellung und Darstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung steht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen des ESRS 1. Entsprechend den Vorgaben von ESRS 2 erfüllt die VIG die Offenlegungsanforderungen für alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Governance, Strategie, Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Zielsetzungen und den Vorgaben der Themenstandards. Jene Themen, deren Auswirkungen, Risiken und Chancen sowohl für die VIG als auch für die Nachhaltigkeitsaspekte als „nicht wesentlich“ bewertet wurden, bleiben gemäß ESRS 1 unberücksichtigt.

Unternehmensspezifische Angaben

Die Vienna Insurance Group legt zusätzlich unternehmensspezifische Informationen in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ offen.

Berichterstattungsbereiche

Die Angabepflichten sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:

- Governance (GOV): Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen;
- Strategie (Strategy and Business Model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des Geschäftsmodells mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs mit diesen;
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, IRO): Verfahren, mit denen die Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre Wesentlichkeit bewertet sowie durch entsprechende Maßnahmen bearbeitet werden;
- Kennzahlen und Ziele (Metrics and Targets, MT): Kennzahlen und festgelegte Ziele sowie Fortschritte bei der Zielerreichung.

Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der nichtfinanziellen Erklärung

Von grundlegender Bedeutung für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Auf dieser Grundlage zielt der Bericht darauf ab, den Leser:innen ein Verständnis für zwei zentrale Perspektiven zu vermitteln: einerseits die Auswirkungen der Tätigkeiten der VIG auf die Nachhaltigkeitsthemen (Inside-Out-Perspektive; Auswirkungs-Wesentlichkeit) und andererseits, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf die Finanzlage der VIG auswirken können (Outside-In-Perspektive; finanzielle Wesentlichkeit). Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bildet somit die Basis der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung. Weitere Details werden in Kapitel ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ erläutert.

Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung wird von der VIG Holding für den Berichtszeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 für die VIG (Vollkonsolidierungskreis) erstellt. Es wird somit eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Basis verfasst. Die Grundsätze der Konsolidierung wurden zwischen der finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung angeglichen und übereinstimmend angewendet. Der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung gemäß der CSRD stimmt mit jenem des Konzernabschlusses gemäß IFRS überein, mit Ausnahme – auf Grund der Kriegssituation – von ausgewählten Meldedaten für die drei Versicherungsgesellschaften in der Ukraine. In ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ sowie bei der Berechnung und Berichterstattung der Emissionen durch den eigenen Geschäftsbetrieb wurden diese drei Gesellschaften nicht inkludiert. Bei der Berechnung der Scope 3.15-Emissionen wurden die Daten der drei Gesellschaften – da diese zentral verfügbar sind – analog zu den übrigen Gesellschaften miteinbezogen. Nähere Informationen zum Konsolidierungskreis sowie zur Konsolidierungsmethodik sind im Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“ in Kapitel „21. Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie Kapitel „22. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen“ zu finden.

Im Rahmen der Ermittlung des ESRS-Konsolidierungskreises gemäß Art und Umfang der Einbeziehung assoziierter Unternehmen wurden unter den nicht konsolidierten Gesellschaften der finanziellen Berichterstattung nach IFRS keine Unternehmen mit operativer Kontrolle durch die VIG identifiziert. Treibhausgasemissionen der at equity-Gesellschaften werden anteilig erfasst und gemäß den jeweiligen Beteiligungsansätzen unter Scope 3.15 berücksichtigt bzw. in ESRS E1-6 „Treibhausgas-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie Treibhausgas-Gesamtemissionen“ gesondert ausgewiesen.

Gesellschaften, für welche lokal für das Geschäftsjahr 2025 die Konzernbefreiung zur Erstellung eines eigenen ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichts in Anspruch genommen wird, sind in nachstehender Tabelle angeführt.

Befreiung von der Berichterstattung gemäß CSRD

Gesellschaft	Land
Alfa	Ungarn
Asirom	Rumänien
BTA Baltic	Lettland
Compensa Leben	Polen
Compensa Nichtleben	Litauen
Compensa Nichtleben	Polen
ČPP	Tschechische Republik
Donau Versicherung	Österreich
InterRisk	Polen
Komunálna	Slowakei
Kooperativa	Tschechische Republik
Kooperativa	Slowakei
Omniasig	Rumänien
Union Biztosító	Ungarn
Wiener Osiguranie	Kroatien
Wiener Städtische	Österreich

Abdeckung der Wertschöpfungskette

Im Zuge der Nachhaltigkeitserklärung wurde die im Jahr 2024 durchgeführte doppelte Wesentlichkeitsanalyse unter Betrachtung der eigenen Geschäftstätigkeiten sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette im Berichtsjahr erneut evaluiert. Alle wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen liegen ausschließlich im Bereich der eigenen Geschäftstätigkeiten sowie der nachgelagerten Wertschöpfungskette; in der vorgelagerten Wertschöpfungskette wurden keine wesentlichen Themen identifiziert (lediglich die freiwillige Scope 3.6-Berichterstattung zu den Treibhausgasemissionen der Geschäftsreisen ist gemäß GHG-Protokoll der vorgelagerten Wertschöpfungskette zuzuordnen, wobei das Thema in der Signifikanzanalyse nicht als wesentlich identifiziert wurde, jedoch aufgrund der angenommenen Relevanz für bestimmte Interessenträger:innen inkludiert ist). Weiterführende Informationen zur Wertschöpfungskette werden im Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT BP-2 – ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT KONKRETEN UMSTÄNDEN

Zeithorizonte

Für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind folgende Zeithorizonte festgelegt worden:

- für den kurzfristigen Zeithorizont ein Berichtszeitraum von bis zu einem Jahr.
- für den mittelfristigen Zeithorizont ab dem Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu 3 Jahren.
- für den langfristigen Zeithorizont ab dem Ende des mittelfristigen Berichtszeitraums.

Der Zeithorizont für die mittelfristige Wesentlichkeitsbewertung wurde – im Vergleich zur Berichterstattung 2024, in der er mit zwei bis fünf Jahren definiert war – an die Geschäftsplanung angeglichen und auf ein bis drei Jahre festgelegt. Entsprechend wurden auch die Definitionen für den kurz- und langfristigen Zeithorizont angepasst. Die Zeiträume orientieren sich demzufolge an jenen der Finanz- und Geschäftsplanung der VIG und ermöglichen eine nachvollziehbare finanzielle Quantifizierung. Zudem wird die Konsistenz zwischen strategischer Unternehmensplanung und der Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen gewährleistet.

Schätzungen in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung

Eine vollständige Erfassung von Primärdaten entlang der gesamten Wertschöpfungskette wird aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Informationen erschwert. Für die Erstellung der vorliegenden Nachhaltigkeitserklärung ist es daher erforderlich, auf Schätzungen zurückzugreifen. Dies betrifft Kennzahlen zur Berechnung von Emissionsdaten im eigenen Bürobetrieb, im Underwriting (Großkund:innen und Privatkund:innen) sowie in der Veranlagung einschließlich des Immobilienportfolios und die Berechnung der Vergütungskennzahlen. Bestehende Datenlücken wurden mittels Hochrechnungen geschlossen, die nachstehend beschrieben werden.

Schätzungen im eigenen Bürobetrieb

Für die Umweltkennzahlen im eigenen Bürobetrieb wurden im Berichtsjahr Schätzungen vorgenommen, insofern bei gewissen Gesellschaften zum Stichtag 31. Dezember 2025 nicht alle Verbrauchsdaten für das gesamte Jahr vorhanden waren. Dabei wurden Extrapolationsdaten auf Basis der vorhandenen Monatswerte aus dem Vorjahr herangezogen oder fehlende Energiekennzahlen auf Basis der Nettonutzfläche der jeweiligen Gesellschaft hochgerechnet, welche anschließend mit einem länder- und branchenübergreifenden Medianwert multipliziert wurden (z. B. Median des berichteten Stromverbrauchs pro Quadratmeter multipliziert mit der berichteten Nettonutzfläche der Gesellschaft).

Der verwendete Ansatz bietet eine konsistente und belastbare Grundlage für die Hochrechnungen und gewährleistet somit eine möglichst realistische Schätzung der Verbrauchsdaten.

Schätzungen im Underwriting

Für den Bereich Underwriting „Großkund:innen“ erfolgte die Emissionsberechnung gemäß der sogenannten „wirtschaftsaktivitätsbasierten Emissionsschätzung“ nach Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF-Standard, Part C, Version 1. November 2022). Diese Berechnung stützt sich auf durchschnittliche Emissionsdaten der jeweiligen Branche. Dabei werden

die Versicherungsverträge den durchschnittlichen wirtschaftlichen Emissionsintensitäten der den Versicherungsnehmer:innen zugrundeliegenden Branche zugeordnet. Die durchschnittlichen Risikokosten (d. h. die durchschnittlichen verrechneten Prämien der Versicherungsnehmer:innen im Sektor im Verhältnis zum Umsatz, den die Versicherungsnehmer:innen mit ihrem Unternehmen generieren) werden verwendet, um die verrechneten Prämien der Versicherungsverträge in eine Schätzung der versicherten Umsatzerlöse umzuwandeln (repräsentativ für den Anteil der gesamten Versicherungen). Da die Umsatzkennzahlen der Versicherungsnehmer:innen oft nicht im Underwriting-System erfasst sind, müssen diese geschätzt werden. Die Versicherungsverträge werden unter Verwendung von NACE-Codes unterschiedlicher Granularität auf Branchendurchschnitte abgebildet. Der sogenannte NACE-Code ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (der Begriff NACE leitet sich vom französischen Titel „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ ab). Diese Schätzung spiegelt den Anteil der absoluten Emissionen der Versicherungsnehmer:innen wider, welche durch die Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die versicherungsbedingten Emissionen wurden berechnet, indem die gesamten absoluten Emissionen durch die durchschnittlichen Risikokosten der zugrundeliegenden Branche dividiert wurden, um den versicherten Umsatz in dieser Branche zu erhalten. Dieser wurde anschließend mit der durchschnittlichen Emissionsintensität (tCO₂e/Umsatz) der Branche multipliziert, um so die geschätzten Emissionen zu erhalten. Alternativ dazu können die verrechneten Prämien eines Versicherungsvertrags durch die Risikokosten dividiert und anschließend mit der durchschnittlichen Energieintensität des jeweiligen Industriezweigs multipliziert werden. Die nachfolgend dargestellte Formel dient der Veranschaulichung der Berechnungslogik und zeigt die zugrundeliegenden Einflussfaktoren schematisch auf.

Emissionen = [Versicherungsprämien / durchschnittliche Risikokosten] x Emissionsintensität x Zuordnungsfaktor des Versicherers

Die Berechnung der Emissionsdaten im Bereich Underwriting (Großkund:innen) erfolgte im Berichtsjahr mit Stichtag 31. Oktober 2025. Im Hinblick auf die Datenqualität hat dieser abweichende Stichtag keine wesentliche Auswirkung, da zu diesem Zeitpunkt bereits die überwiegende Mehrheit der relevanten Daten verfügbar war und die verbleibenden zwei Monate keine signifikanten Änderungen im Portfolio bewirken. Da für die Berechnung der Emissionen Durchschnittswerte herangezogen werden, kann eine gewisse Messunsicherheit im Berichtsjahr nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird versucht, Schätzunsicherheiten zu minimieren. Auch in Zukunft wird an einer Verbesserung der Datenqualität gearbeitet.

Die Emissionsberechnung im Kfz-Portfolio erfolgt gemäß PCAF-Standard (Part C, Version 1, November 2022) „Insurance-Associated Emissions“. Dabei wird der im PCAF-Standard beschriebene „Estimated Vehicle-Specific“-Ansatz (Score 2-3) für Personenkraftwagen und Kleintransporter sowie der „Estimated Vehicle-Unspecific“-Ansatz (Score 4) für andere Fahrzeuge für Schätzungen herangezogen, da für einen „Actual Vehicle-Specific“-Ansatz (Score 1) keine Primärdaten aus dem Kfz-Portfolio der Versicherungsnehmer:innen vorliegen. Unter Verwendung von Daten basierend auf bestehenden Versicherungsverträgen wurden jedem Fahrzeug mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung Emissionswerte im Kfz-Portfolio zugewiesen. Auf Basis der Daten von den einzelnen konsolidierten Gesellschaften, welche im Berichtsjahr mit Stichtag 31. Oktober 2025 erfolgte, wurden die Emissionen anhand der fahrzeugspezifischen Emissionen pro gefahrener 100 km und der jährlich zurückgelegten Distanz des Fahrzeugs berechnet.

Für das Berichtsjahr erfolgt die Berechnung von 75,1% (2024: 77,1%) der ausgewiesenen Emissionen bereits anhand der offiziellen CO₂e-Daten der Fahrzeughersteller. Die verbleibende Datenlücke von 24,9% (2024: 22,9%) der Emissionen ergibt sich daraus, dass nicht für alle Fahrzeuge alle Fahrzeugidentifikationsnummern (FINs) vorlagen. Deshalb wird mit einem Annäherungswert auf Basis der bekannten Fahrzeugkategorien im jeweiligen Land gearbeitet. Die Daten zu den angenommenen zurückgelegten Kilometern stammen aus öffentlichen Quellen. Bei Personenkraftwagen wurden durchschnittliche Kilometerleistungen aus Eurostat-Veröffentlichungen je Land hergeleitet. Der abweichende Stichtag ergibt im Hinblick auf die Datenqualität der finanzierten Emissionen des Kfz-Portfolios keine wesentlichen Ungenauigkeiten, da es hierbei nur geringe Schwankungen gibt und die Emissionswerte der letzten beiden Monate des Berichtsjahres demnach keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtemissionen haben. Im Sinne einer künftigen Verbesserung der Genauigkeit der erhobenen Emissionen werden genauere Informationen bezüglich der Kilometerleistung von Fahrzeugen sowie eine vollständigere Erfassung von Fahrzeugtypen angestrebt.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Bereich Veranlagung

Im Bereich Veranlagung wurden im Jahr 2025 74,1% (2024: 74,8%) der Unternehmensanleihen und Aktien direkt durch Emissionsdaten aus einer externen ESG-Datenbank eines spezialisierten Finanzdienstleisters abgedeckt (inklusive Anteile an Investmentfonds). Die im Berichtsjahr erzielte Abdeckung bei den Staatsanleihen beträgt 99,9% (2024: 99,9%). Nähere Informationen zu Schätzwerten bei der Emissionsberechnung in der Veranlagung und der Verfügbarkeit von Primärdaten sind im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ dargestellt.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Immobilienportfolio

Die Erhebung und Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio der VIG erfolgte gemäß PCAF (Part A, Version 2, Dezember 2022) „Financed Emissions“. Emissionen werden dabei anhand von drei Ansätzen je nach Verfügbarkeit von Primär- und Sekundärdaten mit absteigender Datenqualität berechnet. Eine detailliertere Beschreibung zur Berechnung der Emissionen des Immobilienportfolios der VIG ist in Abschnitt ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ zu finden, in welchem die Treibhausgasemissionen (THG) der VIG dargestellt werden.

Bei der Erhebung der Emissionen fand eine Unterscheidung in tatsächliche Emissionen sowie geschätzte und berechnete Emissionen statt. Bei all jenen Objekten, die über nachweislich gemessene und vollständige Verbrauchszählungen verfügen, können die tatsächlichen Emissionen erhoben und berichtet werden. Bei all jenen Objekten, bei denen derzeit noch keine (detaillierten) Verbrauchsdaten vorliegen, werden die am Energieausweis ausgewiesenen Informationen zur Berechnung der Gesamtemissionen herangezogen. Dazu wird der geschätzte Energieverbrauch pro m² basierend auf den Informationen im Energieausweis herangezogen, um anhand eines für die verwendete Energiequelle durchschnittlichen Emissionsfaktors die Emissionsberechnung durchzuführen. Im Falle, dass für Immobilienveranlagungen weder Verbrauchsdaten noch Energieausweise vorhanden sind, erfolgen die Schätzungen analog den anderen Veranlagungsklassen mithilfe von Näherungswerten eines externen, spezialisierten Finanzdienstleisters nach NACE-Klassifizierung. In der VIG wurden folglich alle drei von PCAF (Part A) vorgeschlagenen Ansätze für die Emissionsberechnung des Immobilienportfolios verwendet. Mit steigender Datenqualität wird die Schätzungenauigkeit zukünftig sukzessive geringer werden.

Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

Zur Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen innerhalb des Wirtschaftsjahres in die Berichtswährung Euro wurde dieselbe Methodik wie für die Konzerngewinn- und Verlustrechnung der Finanzberichterstattung angewandt, um gemäß ESRS 1 eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen (siehe im Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“ im Kapitel „25.1 Währungsumrechnung“). Für die Bestimmung finanziert Emissionen wurden, wenn möglich, tatsächliche und möglichst aktuelle Emissionen der investierten Unternehmen, die in der verwendeten externen Datenbank vorlagen, herangezogen. Bei der Berechnung der Vergütungskennzahlen in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ werden die Gehaltsdaten mittels Kaufkraftparität (Purchasing Power Parities, PPP) gemäß Eurostat um Kaufkraftunterschiede bereinigt und Währungsumrechnungen vorgenommen. Als Basis für die Ermittlung des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) wurden die Gehaltsdaten von rund 7.000 Mitarbeitenden österreichischer VIG-Gesellschaften herangezogen. Aufgrund der Verteilung dieser Daten wurde der Median für die gesamte VIG abgeleitet. Weitere Informationen zu den Berechnungsmethoden sind bei den jeweiligen Kennzahlen in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ angeführt.

Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der ersten doppelten Wesentlichkeitsanalyse aus dem Jahr 2024 überarbeitet. Identifizierte Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden einem strukturierten Prozess folgend thematisch zusammengefasst, um Redundanzen zu vermeiden. Zudem wurden positive Auswirkungen in Einzelfällen in Maßnahmen überführt. Darüber hinaus zielte der Evaluierungsprozess darauf ab, die Kommunikation mit internen Stakeholdern zu den wesentlichen Themen weiter zu stärken (siehe Kapitel ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen gemäß ESRS 2“). Im Rahmen der Evaluierung wurden Bewertungsschemata generalisiert (siehe Kapitel ESRS 2 IRO-1) sowie Zeithorizonte angepasst (siehe ESRS 2 BP-2 „Zeithorizonte“). Zusätzlich zu dem im Jahr 2024 definierten unternehmensspezifischen Thema des sozialen Engagements in ESRS G1 „Unternehmensführung“ wurden

zwei weitere unternehmensspezifische Themen identifiziert: „Künstliche Intelligenz“ in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ und „Förderung der Risikokompetenz“ in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“.

Die Ergebnisse der konsolidierten Wesentlichkeitsanalyse werden in der vorliegenden Nachhaltigkeitserklärung in tabellarischer Form in ESRS 2 SBM-3 „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ dargestellt. Darüber hinaus wird zu Beginn jedes Themenkapitels ein Überblick über die entsprechenden Auswirkungen, Risiken und Chancen gegeben, einschließlich der wesentlichen Maßnahmen und zugrunde liegenden Konzepte, um eine transparente und verständliche Darstellung zu gewährleisten.

Für die Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) hat die VIG die neuen vereinfachten Berichtsformate der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 übernommen. Dieser Ansatz wurde einheitlich sowohl auf die Veranlagungs- als auch auf die Underwriting-KPIs angewendet.

Seit dem Berichtsjahr 2025 werden für die Berechnung des Anteils der Grünen Anleihen ausschließlich die Portfolios in Eigenverwaltung (Own Risk) berücksichtigt. Diese Anpassung erfolgte, um die Abdeckung mit der Responsible-Investment-Strategie konsistent zu gestalten.

Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

Für das Berichtsjahr 2024 erhöhte sich der Anteil der Mitarbeitenden mit einer kollektivvertraglichen Abdeckung von 33,6% auf 46,5%. Der Anstieg ist auf eine fehlerhafte Datenmeldung von einer Gesellschaft im Jahr 2024 zurückzuführen. Die Abweichung wurde im Rahmen erweiterter Validierungsprozesse 2025 identifiziert und korrigiert, die Vorjahreszahlen für das Jahr 2024 wurden entsprechend korrigiert. Weitere Details siehe ESRS S1-8 „Tarifvertragliche Abdeckung und Sozialer Dialog“.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) werden bei den Umweltinformationen in ESRS E1 „Klimawandel“ berichtet. An den zutreffenden Stellen wurde jeweils kenntlich gemacht, wenn Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Standards in die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen wurden.

Verweise außerhalb der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung

Kapitel ESRS-Berichterstattung	Verweis
BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“ in Kapitel „21. Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie Kapitel „22. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen“
BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“, Kapitel „25.1. Währungsumrechnung“
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Konzernbericht unter „Corporate Governance-Bericht“, Kapitel „Unabhängigkeit des Aufsichtsrats“
GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	kein Verweis
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Website https://group.vig/corporate-governance , „VIG Holding-Vergütungspolitik“, Kapitel 2.2. „Vergütung von Vorstandsmitgliedern“
GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung	Konzernlagebericht, Kapitel „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem“ Konzernabschluss, Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagementsystem“
SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Konzernbericht, Kapitel „Gruppenstrategie evolve ²⁸ “ und „Nachhaltigkeitsprogramm“ Konzernabschluss, Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“ sowie Bericht über die Solvabilität und Finanzlage; Konzernlagebericht, Kapitel „Geschäftsverlauf und Finanzielle Leistungsindikatoren des Konzerns“

Kapitel ESRS-Berichterstattung		Verweis
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	kein Verweis
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Konzernabschluss, unter „Weitere Angaben“ Kapitel „25.5. Geschäfts- oder Firmenwerte“ sowie Kapitel „25.9. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“
IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	Konzernabschluss, Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“
MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	Konzernbericht, Kapitel „Gruppenstrategie evolve ²⁸ “
MDR-T	Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben	kein Verweis
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: Versicherungsumsätze: Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge	Konzernabschluss, Kapitel „Konzerngewinn- und -verlustrechnung“
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: Immobilienerträge: Mieteinnahmen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Konzernabschluss, Kapitel „4. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: IFRS 15 Umsätze von GmbHs: Andere Erträge (Dienstleistungsumsätze)	Konzernabschluss, Kapitel „16. Art der Aufwendungen und Details Andere Erträge und Aufwendungen“

Governance

ANGABEPFLICHT GOV-1 – DIE ROLLE DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Der Vorstand der VIG Holding setzt sich per 31. Dezember 2025 aus sieben Personen zusammen. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. In der VIG Holding gibt es keinen Betriebsrat, daher sind keine Arbeitnehmervertreter:innen in den Aufsichtsrat entsandt. Die Interessen der Beschäftigten werden durch spezifische Maßnahmen im Kapitel Angabepflicht ESRS S1-2 „Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen“ in Bezug auf Auswirkungen detaillierter beschrieben sowie durch die Berücksichtigung in relevanten Gremien abgedeckt.

Die Zuständigkeitsbereiche und Länderverantwortungen der Vorstandsmitglieder sind im Corporate Governance-Bericht unter „Zusammensetzung des Vorstands und Zuständigkeiten“ im Konzernbericht beschrieben.

Im Folgenden werden die geschlechtsspezifische Zusammensetzung und weitere Diversitätskennzahlen sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der VIG Holding dargestellt. Gender, Generationen und Internationalität sind die primären Diversitätskriterien in Bezug auf die oberste Führungsebene. Für die Berechnung der prozentuellen Verteilung wurden die Daten per 31. Dezember 2025 herangezogen.

Diversität (Geschlecht, Generation, Internationalität) im Vorstand und Aufsichtsrat der VIG Holding

	Vorstand der VIG Holding				Aufsichtsrat der VIG Holding			
	2025		2024		2025		2024	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Gender								
Männlich	6	85,71	6	85,71	7	58,33	7	58,33
Weiblich	1	14,29	1	14,29	5	41,67	5	41,67
Nationalität								
Österreichisch	6	85,71	6	85,71	6	50,00	6	50,00
Nicht-Österreichisch	1	14,29	1	14,29	6	50,00	6	50,00
Generationen								
Unter 30 Jahren	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
30–50 Jahre	3	42,86	3	42,86	2	16,67	2	16,67
Über 50 Jahre	4	57,14	4	57,14	10	83,33	10	83,33

Auf Basis der in der vorherigen Tabelle dargestellten Daten beträgt der Genderdiversitätsquotient des Vorstands im Berichtsjahr 0,17, während sich der entsprechende Wert für den Aufsichtsrat auf 0,71 beläuft. Die Kennzahlen spiegeln jeweils das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in den jeweiligen Gremien wider.

75% der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß der nach C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance-Kodex vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit im Berichtsjahr als unabhängig zu qualifizieren, siehe Konzernbericht unter „Corporate Governance Bericht“, Kapitel „Unabhängigkeit des Aufsichtsrats“.

Der Corporate Governance-Bericht im Konzernbericht (siehe „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“) enthält umfassende Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats. Dazu gehört auch eine Übersicht über die einzelnen Personen und Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat als Ganzes befasst sich regelmäßig mit Fragen der Nachhaltigkeit.

Er hat den Ausschuss für dringende Angelegenheiten (Arbeitsausschuss), den Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss), den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss), den Strategieausschuss und den Nominierungsausschuss etabliert. Diese werden in all jenen Angelegenheiten tätig, die in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats definiert sind. Der Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) nimmt die Aufgaben gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz (AktG) und § 123 Abs 9 VAG 2016 sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wahr. Er ist demnach insbesondere für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes zuständig. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss) befasst sich insbesondere mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und überprüft die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen. Der Vorstand legt den Konzernlagebericht und damit die darin enthaltene konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung dem Prüfungsausschuss sowie dem Gesamtaufsichtsrat vor und sie wird von diesen als Teil der Prüfung des Lageberichts geprüft.

Der Vorstand der VIG Holding ist für die Leitung des Unternehmens und der VIG verantwortlich. Der Vorstand führt unter Leitung seines Vorsitzenden im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft. Er berät sich regelmäßig über den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen dieser Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich sowohl in ständigem gegenseitigem Informationsaustausch als auch mit den jeweils zuständigen Bereichsverantwortlichen.

Die Gesamtverantwortung für das Thema Nachhaltigkeit obliegt dem Vorstand, wobei Nachhaltigkeit grundsätzlich als Querschnittsthema in allen Bereichen der Organisation inhaltlich verankert ist und somit Bestandteil der Linienthemen ist. Demnach liegt die Verantwortung für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten auch in den jeweiligen Ressortzuständigkeiten der VIG Holding-Vorstände bzw. dezentral beim lokalen Management der VIG-Gesellschaften.

Nachhaltigkeitsthemen werden im Vorstand der VIG Holding im Rahmen der Ressortzuständigkeiten von den einzelnen Fachbereichen in der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt. Zusätzlich wurde zur Zusammenführung und Koordination ein Group Sustainability Office (GSO) in der VIG Holding eingerichtet. Dieses ist dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeordnet und steuert koordinierend und unter Einbeziehung der relevanten Fachbereiche im Auftrag des Vorstands die Nachhaltigkeitsaktivitäten und deren Weiterentwicklung in der VIG.

Ein Nachhaltigkeits-Komitee, bestehend aus Vorstandsmitgliedern und Führungskräften verschiedener Fachbereiche der VIG Holding, befasst sich übergreifend mit wesentlichen Themen der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsaktivitäten der VIG, wobei ihm insbesondere zukommt, zu wesentlichen, vorstandsbeschlussrelevanten Themen im Bereich Nachhaltigkeit Empfehlungen an den Gesamtvorstand abzugeben. Es tagt jedenfalls vierteljährlich; dem Vorstand wird mittels Protokoll und ggf. mündlicher Darstellung in einer Vorstandssitzung berichtet. Im Nachhaltigkeits-Komitee vertreten sind: Stellvertreter:innen des Vorstandsvorsitzenden, Chief Finance and Risk Officer (CFRO), Chief Operating Officer (COO) sowie insbesondere Führungskräfte aus den Fachbereichen Corporate Business, Retail Insurance & Business Support, Asset-Management (inkl. Real Estate), Human Resources, European Affairs, Risk Management sowie Group Finance and Regulatory

Reporting. Die Nominierung dieser Vertreter:innen innerhalb der VIG Holding steht in Verbindung zu den Wirkungsfeldern des Nachhaltigkeitsprogramms der VIG. Die Leitung des Komitees obliegt dem Group Sustainability Officer, der auch den Vorsitz führt und dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit im Komitee berichtet.

Der Vorstand der VIG Holding informierte die Mitglieder des Aufsichtsrats im Berichtsjahr 2025 über wesentliche Nachhaltigkeits- und Informationssicherheitsthemen. Unter anderem wurde der Übergangsplan für den Klimaschutz behandelt, indem sich die VIG zur Erreichung von Emissionszielen bis 2030 verpflichtet hat. Die Verantwortung zur Überwachung der Ziele im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsprogramm liegt wie in der zuvor beschriebenen Governance-Struktur beim lokalen Management der VIG-Gesellschaften bzw. auch in den jeweiligen Ressortzuständigkeiten der VIG Holding-Vorstände. Das lokale Management der VIG-Gesellschaften informiert den lokalen Aufsichtsrat zumindest zweimal pro Jahr über die Ziele und den Umsetzungsstand des Nachhaltigkeitsprogramms auf Ebene der VIG-Gesellschaften. In der VIG Holding wird das Thema Nachhaltigkeit regelmäßig im Aufsichtsrat behandelt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, Branchenkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere in den Ländern in Zentral- und Osteuropa, in denen die VIG tätig ist, um ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Die relevante Erfahrung und Expertise resultiert aus den jeweiligen Ausbildungen und Schulungen sowie den entsprechenden Berufserfahrungen, die auch durch die gesetzlichen „Fit & Proper“-Anforderungen sichergestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem regelmäßig Schulungen und Informationen über aktuelle Fachthemen.

In der VIG ist in zumindest allen (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält, ein umfassendes Dokumenten-Governance-System etabliert. Dieses regelt im Detail, wie verbindliche Vorgaben für die VIG erlassen werden können. Dieses unterscheidet zwischen Leitlinien (Group Policies), Richtlinien (Group Guidelines) und Arbeitsanleitungen (Group Operating Procedures). Während Leitlinien vom Gesamtvorstand beschlossen werden, werden Richtlinien vom ressortzuständigen Vorstandsmitglied genehmigt. Arbeitsanleitungen werden auf Basis einer Ermächtigung in einer Leit- oder Richtlinie von der zuständigen Bereichsleitung oder einem/einer besonderen Beauftragten der VIG Holding erlassen. Die Kommunikation der Governance-Dokumente erfolgt durch den/die jeweilige/n Dokumentenersteller:in an die VIG-Gesellschaften im Anwendungsbereich des Dokuments. Außerdem sind die Dokumente im Intranet abrufbar. Die Governance-Dokumente bedürfen für ihre Wirksamkeit auf Ebene der VIG-Gesellschaften einer lokalen Umsetzung, wobei die Genehmigungserfordernisse jenen auf Ebene der VIG Holding entsprechen müssen. Sollten Gruppenvorgaben auf Ebene der VIG-Gesellschaften in Ausnahmefällen nicht umgesetzt werden können, ist ein standardisierter Prozess für den Umgang mit Abweichungen vorgesehen, der eine entsprechende Kommunikation zwischen den VIG-Gesellschaften und dem/der Dokumentenersteller:in der VIG Holding vorsieht und bei Uneinigkeit die Entscheidung des lokalen Aufsichtsrats erfordert. Einmal jährlich erfolgt zentral eine Abfrage der formellen Umsetzung der gruppenweiten Governance-Dokumente durch den Bereich Compliance (incl. AML). Die Überwachung der Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dokumentenersteller:innen der VIG Holding. Außerdem ist die Umsetzung von Governance-Dokumenten auch Teil von Prüfungshandlungen der Internen Revision. Dieser mehrgliedrige Überwachungsansatz gewährleistet eine wirksame Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben in den VIG-Gesellschaften.

ANGABEPFLICHT GOV-2 – INFORMATIONEN UND NACHHALTIGKEITSASPEKTE, MIT DENEN SICH DIE VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DES UNTERNEHMENS BEFASSEN

Einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand der VIG Holding werden im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeiten durch die Führungskräfte aus den Fachbereichen und dem Vorsitzenden des Nachhaltigkeits-Komitees (siehe Group Sustainability Office, GSO) über Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Regelmäßig wird auch über Compliance und Datenschutz Bericht erstattet. Weiters hat sich der Vorstand der VIG-Holding regelmäßig mit IT-Sicherheit relevanten Themen befasst und wurde zum aktuellen Stand des Cyber Defence Center-Programms informiert. Im Berichtsjahr wurde der Aufsichtsrat der VIG Holding im Anschluss an eine Sitzung auch über die EU-Nachhaltigkeitsregulierung für Versicherungsunternehmen sowie deren Auswirkungen auf die VIG informiert. Der Aufsichtsrat hat sowohl als Ganzes als auch durch den Prüfungsausschuss die Gelegenheit wahrgenommen, Nachhaltigkeitsaspekte zu behandeln.

Die Einbindung des Vorstands als Leitungsorgan und des Aufsichtsrats als Kontrollorgan erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für diese Gremien, welche die jeweiligen Verantwortlichkeiten definieren. Dabei spielt die strategische und wirtschaftliche Relevanz der entsprechenden Entscheidung eine wichtige Rolle.

Die in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen finden sich größtenteils auch in den sechs Wirkungsfeldern des VIG-Nachhaltigkeitsprogramms wieder. Die gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit ESRS E1 „Klimawandel“ konzentrierten sich auf die Erstellung eines Übergangsplans für den Klimaschutz für die VIG, welcher am 27. Jänner 2025 vom Vorstand der VIG Holding beschlossen wurde. Weiters wurden wichtige Leistungsindikatoren (KPIs) im Zusammenhang mit der ESRS-Berichterstattung vorgestellt, z.B. zu den Treibhausgasemissionen aus dem Underwriting, der Veranlagung und dem eigenem Bürobetrieb. Der gruppenweite ESG-Risikokatalog, der in Übereinstimmung mit dem Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Finanzmarktaufsicht (FMA) erstellt wurde, bildet die Grundlage für die Identifikation und Bewertung von Risiken im Rahmen der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS. Die Ergebnisse des gruppenweiten ESG-Risikokatalogs werden in der Regel einmal jährlich dem Vorstand der VIG Holding berichtet.

ANGABEPFLICHT GOV-3 – EINBEZIEHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN LEISTUNG IN ANREIZSYSTEME

Die Anreizsysteme für die Vorstandsmitglieder der VIG Holding spiegeln den Unternehmenserfolg aus Sicht der verschiedenen Interessenträger:innen wider, d. h., die Vergütung soll erfolgreiches Management, insbesondere auch im Hinblick auf nachhaltigen Ertrag einerseits, und Beiträge zum Mitarbeitenden- bzw. Gemeinwohl andererseits, belohnen. Das Vergütungspaket für Vorstandsmitglieder der VIG Holding ist in eine feste und eine variable Komponente aufgeteilt (siehe VIG Holding-Vergütungspolitik Teil Vorstandsmitglieder Abschnitt 2.2.5), während die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der VIG Holding keine variable Komponente enthält.

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der VIG Holding ist an das Erreichen vordefinierter jährlicher Erfolgsziele gebunden, die sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Komponenten umfassen. 2025 wurde der Übergangsplan für den Klimaschutz (Transitionsplan) in den nichtfinanziellen Zielen der VIG Holding Vorstandsmitglieder verankert und mit 50 % der strategischen Sonderziele (siehe auch Abschnitt 2.2.2 b der Vergütungspolitik) gewichtet. Damit ist die konsequente Umsetzung und Weiterverfolgung der im Übergangsplan für den Klimaschutz definierten Maßnahmen in das variable Vergütungssystem integriert. Darüber hinaus unterliegt ein erheblicher Teil der variablen Vergütung einer nachhaltigkeitsorientierten Aufschubregelung, bei der 40 % des für das Geschäftsjahr erzielten Bonus linear über drei Jahre verteilt werden.

Die aufgeschobenen Zahlungen sind abhängig von der nachhaltigen Entwicklung der VIG. Bei der Bewertung der nachhaltigen Entwicklung werden sowohl wirtschaftliche Ziele als auch die Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Mitarbeitende berücksichtigt und damit die langfristige Nachhaltigkeit in die Vergütungsstruktur eingebettet.

Der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss des Aufsichtsrats für Vorstandsangelegenheiten der VIG Holding ist für die Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bedingungen der Anreizsysteme für die Vorstandsmitglieder der VIG Holding verantwortlich. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf der Beschlussfassung in der Hauptversammlung.

Weiterführende Details sind in der VIG Holding-Vergütungspolitik auf der Website der Vienna Insurance Group unter dem Link <https://group.vig/corporate-governance> zu finden.

ANGABEPFLICHT GOV-4 – ERKLÄRUNG ZUR SORGFALTPFLICHT

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die wesentlichen Elemente der Sorgfaltspflicht in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gegeben. Dabei werden die von der VIG Holding implementierten Prozesse zur Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt, einschließlich der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse, sowie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um negative Auswirkungen zu verhindern.

Wesentliche Elemente der Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	
	ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	
	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
b) Einbindung betroffener Interessenträger:innen in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	
	ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	
	ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	
	ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	
	ESRS E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	
	ESRS S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
	ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	
	ESRS S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	
	ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe	
	ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	
	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	
	ESRS E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	
	ESRS E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	
	ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	
	ESRS S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen	
	ESRS S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über welche die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	
	ESRS S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
	ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	
	ESRS S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen	
	ESRS S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können	
	ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	
	ESRS G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	
	ESRS G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	
	ESRS G1 MDR-A	Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	
	e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
		ESRS E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
ESRS S1-5		Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	
ESRS S1-6		Merkmale der Arbeitnehmer:innen des Unternehmens bis ESRS S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	
ESRS S4-4		Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	
ESRS S4-5		Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	
ESRS G1-4		Korruptions- oder Bestechungsfälle	

ANGABEPFLICHT GOV-5 – RISIKOMANAGEMENT UND INTERNE KONTROLLEN ZUR KONSOLIDierten NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Das Risikomanagement-System spielt in der VIG eine entscheidende Rolle bei der Identifizierung der wesentlichen Risiken im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Im Folgenden wird erläutert, wie die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in dieses System eingebettet ist und welche Kontrollen die Datenqualität absichern. Ziel der internen Kontrollprozesse im Zusammenhang mit der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung ist es, die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsangaben sicherzustellen. Die Prozesse unterstützen die Identifikation, Bewertung und Reduktion von Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsangaben. Sie sind übergreifend in die Abläufe der VIG integriert und umfassen die Datenerfassung und -validierung bis hin zur Governance durch die Erstellung und Pflege interner Richt- und Leitlinien.

Allgemeine Informationen zum Governance-System, zum Risikomanagementsystem und zum internen Kontrollsystem

Das Governance-System sowie die Organisation des Risikomanagementsystems und des Risikomanagementprozesses werden im Konzernabschluss im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement – Governance-System“ sowie detaillierter im Abschnitt „Risikomanagementprozesse“ beschrieben. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist in das Governance- bzw. Risikomanagement-System eingebettet.

Risiken und Kontrollen in Bezug auf die ESRS-Berichtbestattung

Zur Überwachung der operationellen Risiken verfügt die VIG über ein adäquates internes Kontrollsystem (IKS), welches ein laufendes Monitoring der Risiken sicherstellt (weitere Informationen siehe Konzernlagebericht, Kapitel „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem“). Die Bewertung der Risiken erfolgt auf Basis von Einschätzungen der Schadenshöhe und Häufigkeit. Hierzu wird das Restrisiko, das nach Berücksichtigung der risikomindernden Effekte von Kontrollen verbleibt, bewertet.

Im Rahmen des IKS werden die folgenden zwei Risiken in Bezug auf die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung betrachtet und entsprechend adressiert:

- Das Risiko „Unvollständige konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung“ wird durch eine formelle doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen innerhalb der VIG Holding und den lokalen (Rück-)Versicherungsgesellschaften vor Erstellung der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung reduziert.
- Das Risiko „Falsche Daten in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung“ wird durch Maßnahmen wie die Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips, (teil-)automatisierte Datenvalidierungen sowie Plausibilitätsprüfungen reduziert.

Zusätzlich haben die für die Daten verantwortlichen Fachbereiche der VIG Holding entsprechende Kontrollmechanismen zur Risikominderung implementiert.

Die Inhalte des internen Kontrollsystems (IKS) werden zumindest jährlich mit den Risikoeignern besprochen und aktualisiert. Etwaige Feststellungen durch das Risikomanagement werden direkt mit den Fachbereichen besprochen. Generell werden die Ergebnisse des IKS auf jährlicher Basis im Risiko-Komitee präsentiert. Darüber hinaus werden die im IKS enthaltenen Risiken im Rahmen von Revisionsprüfungen berücksichtigt. Ebenso ist das Thema Nachhaltigkeit Bestandteil des Prüfungsplans der Internen Revision. Sämtliche Berichte der Internen Revision und deren Ergebnisse werden dem Vorstand der VIG Holding zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt im Zusammenhang mit dem IKS bzw. der operationellen Risikosituation jährlich eine Berichterstattung an den Vorstand.

Strategie

ANGABEPFLICHT SBM-1 – STRATEGIE, GESCHÄFTSMODELL UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Die VIG ist die führende Versicherungsgruppe in Zentral- und Osteuropa und gut diversifiziert. Sie besteht aus der börsennotierten VIG Holding sowie rund 50 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in 30 Ländern in Zentral- und Osteuropa. Sie verfolgt, basierend auf dem Prinzip des lokalen Unternehmertums, einen dezentralen Managementansatz, um

die unterschiedlichen Anforderungen der Märkte, in denen sie tätig ist, bestmöglich zu erfüllen. Die dezentrale Organisationsstruktur gibt dem lokalen Management und den Mitarbeitenden der VIG-Gesellschaften die notwendige Flexibilität für ihre Geschäftstätigkeit. So können Produkte und Vertrieb optimal an lokale Gegebenheiten angepasst werden. Zur Erfüllung ihres Auftrags beschäftigt die VIG rund 30.000 Mitarbeitende.

Die VIG betreut insgesamt rund 33.300.000 Kund:innen, darunter Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Großunternehmen. Die VIG Holding selbst hat kein Privatkund:innen- und kein KMU-Geschäft. Dieses Geschäft wird in den lokalen Versicherungsgesellschaften der VIG betrieben. Die VIG Holding wickelt das Großkund:innengeschäft sowohl selbst als auch über die lokalen Versicherungsgesellschaften der VIG ab. Die Vienna Insurance Group legt Wert auf die Nähe zu ihren Kund:innen und verfolgt zu diesem Zweck einen Multikanalvertriebs-Ansatz. Die zur VIG gehörenden Versicherungsgesellschaften bieten Versicherungslösungen an, die an die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Kund:innen und Versicherungsnehmer:innen angepasst sind. Das Versicherungsportfolio der VIG ist vielfältig, umfassend und deckt ein breites Spektrum an Bedürfnissen sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen ab. Neben der Sachversicherung gibt es Angebote wie Krankenzusatzversicherungen, Pflegeversicherungen, Kapitalversicherungen, Risikolebensversicherungen und anlageorientierte Produkte, die den spezifischen Anforderungen der Kund:innen entsprechen.

Die VIG-Gesellschaften sind für ein großes Kapitalvolumen verantwortlich, weshalb Sicherheit und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen. Sorgfalt leitet auch die Rückversicherungsprinzipien: Für einen optimalen Risikoausgleich werden übernommene Risiken teilweise auf Gruppenebene gebündelt und teilweise am internationalen Rückversicherungsmarkt platziert. Die Versicherungsgesellschaften legen den entsprechenden Teil der geleisteten Prämienzahlungen so an, dass sie den Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmer:innen jederzeit und in vollem Umfang nachkommen können. Bei den Investitionen steht die Sicherheit im Mittelpunkt, weshalb gute Bonitäten und stabile Erträge bevorzugt werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Konzernabschluss im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“ sowie im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage, der auf der Homepage des Unternehmens verfügbar ist (siehe Website: <https://group.vig/investor-relations/-ergebnisse-berichte/downloads/>). Die verantwortungsvolle Investitions-, Versicherungs- und Rückversicherungspraxis der VIG spiegelt sich auch in den Bereichen Umweltaspekte und soziale Verantwortung wider. Dazu gehört der Ausschluss bestimmter (Teil-)Sektoren/Emittenten aus dem Anlageuniversum und dem Bereich Underwriting (siehe Website: <https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads/>). Die Ausschlusskriterien werden im Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ beschrieben. Zusätzlich überwacht und steuert die VIG wesentliche Teile ihres Anlage- und Risikoportfolios unter ökologischen Aspekten, insbesondere den CO₂-Ausstoß.

Eine zum IFRS-Konzernabschluss abweichende Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen ist gemäß den Vorgaben von ESRS nicht erforderlich. Die in der Segmentberichterstattung nach IFRS 8 ausgewiesenen Umsätze umfassen das Versicherungsgeschäft ausgestellter Versicherungsverträge. Diese Umsätze sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge“ dargestellt und betragen im Jahr 2025 TEUR 13.195.975 (2024: TEUR 12.138.477).

Die in ESRS 2 SBM-1 § 40d geforderten Angaben zu zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren beziehen sich gemäß den Klarstellungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) auf die direkten Umsätze aus Sektoren der eigenen Geschäftstätigkeit und nicht auf die der Versicherungsnehmer:innen oder investierten Unternehmen. Die VIG selbst erzielt keine Einnahmen aus Aktivitäten, die mit fossilen Brennstoffen, der Herstellung von Chemikalien, umstrittenen Waffen oder dem Anbau und der Produktion von Tabak verbunden sind. Folglich findet dieser Datenpunkt für die VIG keine Anwendung.

Strategische Nachhaltigkeitsausrichtung

Wesentliche Elemente der allgemeinen Nachhaltigkeitsbestrebungen der VIG sind im Strategieprogramm dargelegt, welches das VIG-Nachhaltigkeitsprogramm als integralen Bestandteil enthält. Das bisherige Strategieprogramm VIG25 wurde mit Jahresbeginn 2026 für die nächsten drei Jahre aktualisiert. Die neue Strategie „evolve²⁸“ umfasst die Gruppenstrategie, Werte und Gruppenprogramme. Weitere Details sind in den Kapiteln „Gruppenstrategie evolve²⁸“ und „Nachhaltigkeitsprogramm“ im

Konzernbericht beschrieben. Nachhaltigkeit bleibt dabei ein wesentliches Element und ist als eines von fünf Gruppenprogrammen in der VIG verankert. Die Programme unterstützen die Umsetzung der individuellen Unternehmensstrategien, basierend auf dem Prinzip des lokalen Unternehmertums, und bauen auf den Trends der kommenden Jahre auf. Die soziale und ökologische Verantwortung der VIG ist im VIG-Nachhaltigkeitsprogramm beschrieben und definiert sechs Wirkungsfelder, die aktiv in der VIG gesteuert werden. Die drei Wirkungsfelder eigener Bürobetrieb, Underwriting und Veranlagung fokussieren vorwiegend auf ökologische Aspekte und die drei Bereiche Mitarbeitende, Kund:innen und Gesellschaften auf vorwiegend soziale Aspekte.

In Bezug auf die ökologische Verantwortung wird ein Schwerpunkt auf die Emissionsreduktion gelegt. Die VIG bekennt sich dabei zum 1,5-Grad-Ziel von Paris bis 2050. Ausführliche Informationen zum Übergangsplan, zu den Klimazielen und damit einhergehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele beitragen sollen, sind in den Kapiteln ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“, ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ sowie ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ enthalten. Das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG definiert für die drei ökologischen Wirkungsfelder Hebel, um einerseits die Emissionsreduktion zu erreichen, andererseits aber auch um darüber hinaus einen nachhaltigen Beitrag zu leisten.

Im Bereich der Veranlagung setzt die VIG auf die Umsetzung eines Engagement-Ansatzes, den Ausbau grüner Investitionen und hat darüber hinaus Ausschlusskriterien für spezielle Sektoren sowie im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Menschenrechte und den Prinzipien des UN Global Compact definiert. Im Underwriting gelten – ebenso wie in der Veranlagung – der Engagement-Ansatz und definierte Ausschlusskriterien. Darüber hinaus bietet die VIG Produkte und Services an, welche die Kund:innen dabei unterstützen sollen, sich besser an den Klimawandel anzupassen. In beiden Wirkungsfeldern bildet das gruppenweite Carbon Accounting die Basis zur Emissionsreduktion.

Die VIG bietet Versicherungsnehmer:innen eine breite Palette von Versicherungsprodukten und -dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse der verschiedenen Segmente (Firmenkund:innengeschäft, KMUs und Privatkund:innengeschäft) der Versicherungsnehmer:innen zugeschnitten sind. Die Produktpalette besteht dabei unter anderem aus Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kasko-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden- sowie Reiseversicherung. In Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten haben lokale Versicherungsgesellschaften Deckungserweiterungen in den einzelnen Produkten eingeführt, welche die Einführung umweltfreundlicher Technologien fördern und Bemühungen zur Minderung des Klimarisikos unterstützen. Derartige Produkte werden nur eingeführt, wenn das Risiko versicherbar ist, das Produkt am Markt akzeptiert wird, eine adäquate Rückversicherungsdeckung verfügbar ist und somit auch die Kriterien für finanzielle Nachhaltigkeit erfüllt sind.

Zu den Vorteilen der Produktgestaltung für Kund:innen gehören neben einer umfassenden Risikoabdeckung auch eine konservative Anlage- und Rückversicherungspolitik. Auch andere Interessenträger:innen profitieren vom Engagement der VIG in den Bereichen Nachhaltigkeit, Mitarbeitendenentwicklung und soziale Unternehmensverantwortung. Mit dem Versprechen „Schützen, was zählt“ möchte die VIG dazu beitragen, bestehende Versicherungslücken zu schließen, die Resilienz der Bevölkerung zu erhöhen und damit einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten.

Resilienz bedeutet für die VIG auch, dass insbesondere Konsument:innen sich der alltäglichen Risiken bewusst sind und Möglichkeiten zur Mitigation kennen. Nur wer seine Risiken kennt, kann sich davor bewusst schützen. Daher setzt die VIG einerseits auf das Fördern von insbesondere Risikoleben-, Unfall- und Eigenheimversicherungen und andererseits treibt sie die Risikokompetenz (Risk Literacy) in der Bevölkerung voran. Details dazu sind in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ näher beschrieben. Einzelheiten zu den wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren, welche die Grundlage für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung bilden, sind im Konzernlagebericht im Kapitel „Finanzielle Leistungsindikatoren“ beschrieben.

Die VIG bietet zudem im Rahmen des Betreuungsprozesses umfassende Serviceangebote für Großkund:innen an. Das Gruppenunternehmen der VIG, die Risk Consult Sicherheits- & Risiko- Managementberatung GmbH (Risk Consult), führt speziell für Großunternehmen Analysen von Naturgefahrenrisiken durch. Dabei nutzt es mathematische Modelle und lokale Faktoren, um

potenzielle Bedrohungen genau einschätzen zu können. In einigen Fällen wird der Versicherungsschutz von der Umsetzung dieser empfohlenen Maßnahmen abhängig gemacht, sodass Versicherungsnehmer:innen besser gegen Naturgefahren geschützt sind. Details dazu sind in ESRs E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakzepten“ beschrieben.

Im Kfz-Bereich sind die lokalen Versicherungsgesellschaften eng an die Entwicklung des Fahrzeugmarkts innerhalb der Länder gebunden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist in allen VIG-Ländern (außer Georgien) obligatorisch, weshalb für Versicherungsgesellschaften wenig Handlungsmöglichkeiten bestehen; zusätzlich ist die Deckung der Gefährdungshaftung gesellschaftlich relevant (Resilienz). Als großer Autoversicherer in Zentral- und Osteuropa möchte die VIG Verantwortung übernehmen und setzt im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsprogramms Maßnahmen für sicheres und umweltbewusstes Fahren. In Österreich zum Beispiel ist die Versicherungsbranche daran interessiert, die Sensibilität von Privatkund:innen und KMUs für die Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen. Daher wird das „Kuratorium für Verkehrssicherheit“ unter anderem von der österreichischen Versicherungsbranche mitfinanziert. Ursprünglich gegründet, um die Sensibilität im Bereich des Verkehrs zu erhöhen und die Zahl der Unfälle zu reduzieren, hat sich der Fokus in den letzten Jahren immer mehr auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Sachschäden erweitert.

Im Bereich Bürobetrieb umfassen die Hebel zur Reduktion der eigenen Treibhausgasemissionen die Implementierung von Energiesparmaßnahmen, den Einsatz erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Geschäftsreisen und Bewusstseinsbildung der Mitarbeitenden zum Thema Nachhaltigkeit.

Qualifizierte und motivierte Mitarbeitende spielen eine zentrale Rolle bei der Erbringung hochwertiger Versicherungsdienstleistungen für die Kund:innen. Deshalb wird großer Wert darauf gelegt, die Attraktivität als Arbeitgeberin kontinuierlich zu steigern und die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln. Zudem ist die IT ein wesentlicher Faktor für operative Leistungsfähigkeit und darauf fokussiert, höchste Sicherheitsstandards zu gewährleisten und regulatorische Vorgaben umzusetzen. In der VIG ist in zumindest allen (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50% der Anteile hält, ein umfassendes und effektives Compliance-Management-System eingerichtet, das die Einhaltung regulatorischer Vorschriften sicherstellt. Weitere Details dazu sind in den jeweiligen Themenkapiteln zu finden.

Beiträge der VIG zu den UNGC-Prinzipien

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbestrebungen bekennt sich die VIG bereits seit 2021 zum United Nations Global Compact (UNGC) bzw. zu dessen zehn Prinzipien und legt jährlich einen Fortschrittsbericht vor, mit dem sie über ihren Beitrag zu diesen Prinzipien informiert. Diese Prinzipien werden in der VIG unter anderem bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigt und sind Bestandteil der Deklaration „Verantwortungsvolles Investieren“. Nachfolgende Tabelle gibt an, in welchen Kapiteln in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung die Beiträge der VIG zu den UNGC-Prinzipien behandelt werden.

Nr.	Prinzipien	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
	Menschenrechte		
1	Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2 ESRS S1-1 ESRS S1-17 ESRS S4-1	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRs enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen

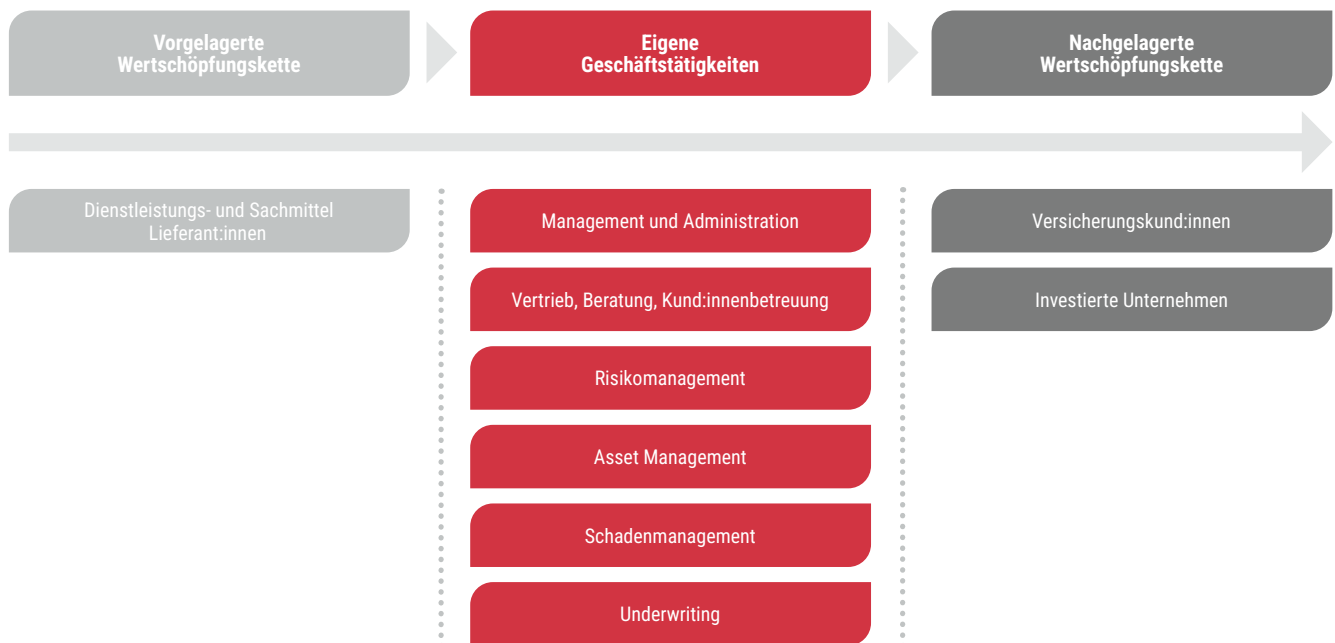
Nr.	Prinzipien	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
2	Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
		ESRS S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten
		ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
Arbeitsnormen			
3	Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
		ESRS S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
ESRS S1-11	Soziale Absicherung		
4	Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
5	Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.	ESRS S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
6	Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.	ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
		ESRS S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten
Umwelt			
7	Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.	ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
		ESRS 2 GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
		ESRS 2 SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
		ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS 2 MDR-T	Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben
		-	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
		ESRS E1	Klimawandel
		ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
8	Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.	ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe
		ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS E1	Klimawandel
		ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe		

Nr.	Prinzipien	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
9	Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.	ESRS 2 SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS E1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz
		ESRS E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten
		ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
Korruptionsprävention			
10	Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS S1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
		ESRS G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
		ESRS G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
		ESRS G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle

Die VIG tauscht sich aktiv mit ihren Interessenträger:innen aus, um deren Anliegen und Erwartungen zu verstehen, was zur Verfeinerung der Strategien und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung beiträgt (siehe auch Kapitel ESRS 2 SBM-2 „Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen“).

Um diese Leistungen effizient und wirkungsvoll zu erbringen, stützt sich die VIG auf eine breit angelegte Wertschöpfungskette.

Wertschöpfungskette der VIG



In der vorgelagerten Wertschöpfungskette, die sowohl Dienstleistungs- als auch Sachmittellieferant:innen umfasst, spielen die wesentlichen Themen gemäß ESRS nur eine untergeordnete Rolle und werden in weiterer Folge nicht in der Datenerhebung inkludiert. Der eigene Büro- bzw. Geschäftsbetrieb umfasst sowohl das Management und die Administration, das Underwriting und Risikomanagement, das Schadenmanagement, die Schadenregulierung als auch den Vertrieb, die Beratung und die Kund:innenbetreuung. Die Versicherungskund:innen und investierte Unternehmen sind der nachgelagerten Wertschöpfungskette zuzuordnen.

ANGABEPFLICHT SBM-2 – INTERESSEN UND STANDPUNKTE DER INTERESSENTRÄGER:INNEN

Die Einbindung von Interessent:innen, die von Versicherungsnehmer:innen, Vertriebs- und Geschäftspartner:innen, Fachöffentlichkeit, (potenzielle) Mitarbeitende, Aktionär:innen/Investor:innen bis hin zu NGOs, Gesellschaft, Presse und Behörden reichen, ist ein wichtiger Bestandteil des Ansatzes für unternehmerische Verantwortung und erfolgt durch unterschiedliche Dialogformate. Durch die Einbeziehung der Ansichten der Interessent:innen stellt die VIG Holding sicher, dass ihre Nachhaltigkeitsbemühungen relevant und effektiv bleiben.

Einbindung Interessent:innen-Gruppe

Wesentliche Stakeholder	Dialogformat	Zweck/Themen	Ergebnis	Information an den Vorstand
Versicherungsnehmer:innen	Kontakt über persönliche Betreuung, Servicestellen oder per Video, Telefon und E-Mail; Feedback über Social-Media-Kanäle; Umfragen; Workshops und Schulungen; (Markt-)Analysen	Die Einbeziehung von Versicherungsnehmer:innen ermöglicht es, Anforderungen in Bezug auf Herausforderungen und Bedürfnisse rechtzeitig zu erkennen und Dienstleistungen gegebenenfalls anzupassen.	Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird fortwährend evaluiert, wie die Kund:innenbedürfnisse durch die Produkt- und Dienstleistungsangebote erfüllt werden können.	Regelmäßiger Austausch
Fachöffentlichkeit	Mitgliedschaft in Versicherungsverbänden und Nachhaltigkeitsinitiativen; Branchen-Netzwerkveranstaltungen; Teilnahme an Konferenzen	Die Einbindung der Fachöffentlichkeit ermöglicht es, fachliche Herausforderungen, Trends und Bedürfnisse frühzeitig zu identifizieren und Schwerpunktthemen gemeinsam weiterzuentwickeln.	Wesentliches Ergebnis ist die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses für branchenspezifische Standards, wie z. B. dem PCAF-Standard zur Berechnung der finanzierten und versicherungsbedingten Emissionen sowie die Berücksichtigung von globalen Nachhaltigkeitsinitiativen im Geschäftsmodell der VIG (z. B. zehn Prinzipien des UN Global Compact).	Anlassbezogen
Vertriebs- und Geschäftspartner:innen	Persönliche Kontakte; Workshops und Trainings; Newsletter; Vertriebsportale; Veranstaltungen	Der kontinuierliche Austausch mit Vertriebs- & Geschäftspartner:innen dient dazu, Probleme im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten zeitnah zu lösen und ein einheitliches Verständnis der aktuellen Herausforderungen zu schaffen.	Durch den laufenden Dialog soll eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden, die über entsprechende Kanäle eingehen, sichergestellt werden sowie u. a. individuelle, branchenabhängige Sicherheitskonzepte (z. B. in Bezug auf Naturgefahren) angeboten werden.	Anlassbezogen
Investierte und potenziell investierbare Unternehmen	ESG-Anlagestrategie (Verantwortungsvolles Investieren) Aktiver Dialog (Engagement): Kooperation mit dem Engagement-Dienstleister ISS ESG, der die Interessen vieler Investor:innen bündelt und sich mit Unternehmen zu Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzt.	Das Ziel des Dialogs mit den investierten und potenziell investierbaren Unternehmen besteht beispielsweise darin, ESG-Themen konkret anzusprechen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und die Transparenz der ESG-Daten zu erhöhen.	Den Anleger:innen geht es insbesondere um die finanzielle Leistung, das Risikomanagement und die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in die Geschäftspraktiken. Der Dialog hat Produkte wie grüne Altersvorsorge, die Veranlagung in Grüne Anleihen (Green Bonds) als auch die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsprozesse vorangetrieben.	Anlassbezogen
(Potenzielle) Mitarbeitende	(Virtuelle) Veranstaltungen; Intranet; Regelmäßige, strukturierte Ziel- und Entwicklungsgespräche; Gemeinsame Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen; Umfragen; Beschwerdemechanismen; Kontakte mit Studierenden z. B. durch Kooperationen mit Universitäten Webseite; Soziale Medien	Das Feedback in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Wohlbefinden wird bei der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigt. Dieser Austausch ermöglicht es, über neu aufkommende Herausforderungen und bestehende Verfahren auf dem Laufenden zu bleiben, um somit die Entwicklung von Programmen und Konzepten zu erarbeiten, die Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion innerhalb der Belegschaft fördern.	Flexibilität bei der lokalen Umsetzung führt zu einer großen Bandbreite an Maßnahmen und Lösungen. Sie reichen von Diversitätstrainings bis zu Programmen, um das generations- und nationalitätsübergreifende Lernen zu stärken.	Regelmäßiger Austausch

Wesentliche Stakeholder	Dialogformat	Zweck/Themen	Ergebnis	Information an den Vorstand
Aktionäre/(Potenzielle) Anleger:innen	Kontinuierliche Kapitalmarktinformation; Informationsaustausch und Kommunikation über verschiedene Kanäle (Website, soziale Medien etc.); Ansprechpersonen im Investor-Relations-Team; Regelmäßige Telefonkonferenzen zu den Ergebnisveröffentlichungen; Jährliche Hauptversammlung; Teilnahme an Investor:innen-konferenzen	Durch den kontinuierlichen Austausch und die Einbeziehung von Investor:innen vermittelt die VIG ein klares Bild ihrer Unternehmensstrategie und laufenden Geschäftsentwicklung und kommuniziert externe Trends und die Bedürfnisse und Anforderungen des Kapitalmarkts nach innen.	Die Maßnahmen der VIG zur Einbeziehung ihrer Interessenträger:innen schaffen mehr Transparenz sowohl in der externen Berichterstattung durch ein klares Verständnis der Strategie- und der Geschäftsentwicklung als auch intern im Hinblick auf die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer: innen.	Regelmäßiger Austausch
NGOs (Nicht-regierungsorganisationen)	Laufender persönlicher oder virtueller Dialog mit Umweltschutzorganisationen	Die VIG führt Gespräche mit relevanten NGOs zum Austausch zu Umwelt- und Klimathemen.	Die Einbeziehung der Interessenträger:innen ermöglicht einen Wissenstransfer und die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses, u.a. in Bezug auf die Klimaziele und -maßnahmen der VIG.	Regelmäßiger Austausch
Gesellschaft, Presse, Behörden	Pressekonferenzen und Interviews; Persönliche Kontakte; Freiwilligenarbeit; Beteiligung an Initiativen; Unterstützung von Projekten; Umsetzung eigener Kultur- und Sozialprojekte; Regulatorischer Dialog mit Gesetzgebung und Aufsicht	Die VIG pflegt einen laufenden proaktiven Dialog mit Gesellschaft, Presse, Behörden, um aktuelle Themen der VIG in Bezug auf Strategie und/oder nachhaltigkeitsbezogene Themen zeitnah zu kommunizieren und um ein Verständnis für die Erwartungen der Gesellschaft zu entwickeln.	Durch regelmäßige Pressearbeit wird mehr Transparenz und Verständnis für eine positive Positionierung der VIG geschaffen. Dies wird auch durch die Förderung von ausgewählten Kultur- und Sozialprojekten unterstützt.	Regelmäßiger Austausch

Je nach Thema und Interessenträger:innen bietet die VIG verschiedene Möglichkeiten für eine Kontaktaufnahme an, damit deren Anliegen eingebracht werden können. Zudem haben die VIG-Versicherungsgesellschaften einen großen Entscheidungsspielraum auf lokaler Ebene, um auf die Bedürfnisse lokaler Interessenträger:innen bestmöglich einzugehen. Anliegen zum Thema Nachhaltigkeit in der VIG Holding: Group Sustainability Office (GSO), E-Mail: GroupSustainabilityOffice@vig.com.

Die Erkenntnisse aus diesem Dialog fließen in diverse Maßnahmen ein. Neben den oben angeführten Maßnahmen betreffen sie auch die Weiterentwicklung der IT-Sicherheits- und Datenschutzthemen. Zudem wurde der Multikanalvertriebsansatz, der den Direktvertrieb, Makler:innen, Agent:innen, Bancassurance-Partnerschaften und digitale Plattformen umfasst, weiter optimiert, um eine umfassende Kund:innenbetreuung und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Weitere Informationen sind im Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ beschrieben.

Auch in Zukunft will die VIG im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbestrebungen ihren Fokus auf digitale Innovationen legen. Es soll die Nutzung digitaler Plattformen gesteigert werden, um die Interaktion mit den Kund:innen zu verbessern und ihre Marktreichweite zu vergrößern. Dazu gehört die Entwicklung neuer digitaler Tools und Services, die den Versicherungsnehmer:innen einen Mehrwert bieten. Darüber hinaus sind weitere Prozessvereinfachungen und -automatisierungen geplant, um die Produktivität, die Effizienz und damit auch den Kund:innenservice zu steigern. Zur Unterstützung ihrer Nachhaltigkeitsziele werden über den Engagement-Anbieter ISS ESG seit 2023 im Rahmen des VIG Engagement-Ansatzes investierte Unternehmen angehalten, sich bis 2050 ebenfalls zu einem Netto-Null-Ausstoß von Treibhausgasen zu verpflichten, mittelfristige Reduktionsziele (2025–2030) festzulegen sowie Dekarbonisierungsstrategien im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu entwickeln. Weitere geplante Schritte sind die Förderung der Risikokompetenz in den VIG-Märkten sowie gegebenenfalls eine thematische Erweiterung des Nachhaltigkeitsprogramms der Vienna Insurance Group unter Berücksichtigung aktueller Trends und Entwicklungen.

Die VIG Holding stellt sicher, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat durch einen strukturierten und umfassenden Ansatz, der unter ESRS 2 GOV-2 „Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen“ beschrieben wird, über die Ansichten der Interessenträger:innen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen informiert werden.

ANGABEPFLICHT SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der Vienna Insurance Group im Überblick dargestellt.

Wesentliche Auswirkungen, Chancen und Risiken

ESRS E1 Klimawandel

Unterthema	Beschreibung	Bewertung	Zeithorizont*	Wertschöpfungskette	Berichtsscope
Klimaschutz Energie	Beitrag zur globalen Erwärmung durch Treibhausgasemissionen und den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit den (Rück-)Versicherungsprodukten der VIG, Investitionen in emissionsintensive Sektoren sowie dem eigenen Bürobetrieb.	Tatsächliche negative Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen Veranlagung	Vollkonsolidierte Gesellschaften inkl. at-equity Gesellschaften in ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“
Anpassung an den Klimawandel	Gestiegene Häufigkeit und Schwere von Schadensfällen aufgrund extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen sowie mangelndes Bewusstsein, unzureichende Risikoeinschätzung und/oder fehlende Maßnahmen der Kund:innen zur Verringerung der Auswirkungen versicherter Ereignisse.	Risiko	K/M/L	Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften
Anpassung an den Klimawandel & Klimaschutz	Wertverluste bei Kapitalanlagen („stranded assets“/Transitionsrisiko) sowie das Risiko negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Schuldner:innen infolge der Zunahme von Extremwetterereignissen/ Naturkatastrophen (physisches Risiko).	Risiko	K/M/L	Veranlagung	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Klimaschutz	Investitionen in und/oder das Versichern von Unternehmen, die ihre Auswirkungen auf den Klimawandel nicht angemessen berücksichtigen, können negative Medienberichterstattung und Reputationsschäden verursachen, die finanzielle Verluste zur Folge haben können.	Risiko	K/M/L	Underwriting: Großkund:innen; Veranlagung	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Klimaschutz	Anlagemöglichkeiten in grüne/nachhaltige Anleihen.	Chancen	L	Veranlagung	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz & Energie	Potenzielle Erweiterung des Produktangebots und der Marktreichweite aufgrund eines steigenden Interesses an Versicherungsprodukten, die extreme Klimaereignisse abdecken.	Chancen	K/M/L	Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften

*K (kurzfristiger Zeithorizont); M (mittelfristiger Zeithorizont); L (langfristiger Zeithorizont)

ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens (plus unternehmensspezifische Angabe)

Unterthema	Beschreibung	Bewertung	Zeithorizont*	Wertschöpfungskette	Berichtsscope
Arbeitsbedingungen	Faire Behandlung der VIG Mitarbeitenden durch Möglichkeiten zum sozialen Dialog, Vereinigungsfreiheit und Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen in Entscheidungen.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Positive Auswirkungen auf die Qualifikationen und Karrierechancen der Mitarbeitenden durch Schulungen und Weiterbildungen.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Arbeitsbedingungen & Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Eine angemessene und sichere Vergütung für VIG Mitarbeitende sichert ein stabiles und verlässliches Einkommen des Einzelnen.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Arbeitsbedingungen & Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Attraktive Arbeitsbedingungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, führen zu einer höheren Zufriedenheit der Mitarbeitenden.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Unternehmensspezifische Angabe	Der Einsatz fortschrittlicher technologischer Anwendungen und Künstlicher Intelligenz (KI) trägt zur Entwicklung neuer Lösungen, zur Automatisierung sich wiederholender Aufgaben und zur Optimierung des Ressourcenmanagements bei.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften

*K (kurzfristiger Zeithorizont); M (mittelfristiger Zeithorizont); L (langfristiger Zeithorizont)

ESRS S4 Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (plus unternehmensspezifische Angabe)

Unterthema	Beschreibung	Bewertung	Zeithorizont*	Wertschöpfungskette	Berichtsscope
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Möglicherweise unzureichende oder irreführende Informationen seitens der VIG an Kund:innen könnten zu negativen Auswirkungen für Versicherungsnehmer:innen führen.	Potenzielle negative Auswirkung	K/M/L	Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Möglicherweise unzureichende oder irreführende Informationen seitens der VIG an Kund:innen könnten zu Reputationsschäden und dem Verlust von Geschäftsbeziehungen führen.	Risiko	K/M/L	Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften
Persönliche Sicherheit von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Der Verlust von Kund:innendaten könnte negative Auswirkungen auf Kund:innen haben.	Potenzielle negative Auswirkung	K/M/L	Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften
Soziale Inklusion von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Reduktion der Versicherungslücke durch Erweiterung des Zugangs zu Versicherungsprodukten, welche die persönliche Widerstandsfähigkeit stärken.	Tatsächliche positive Auswirkung / Chance	K/M/L	Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften
Unternehmensspezifische Angabe	Förderung der Risikokompetenz, um möglichst vielen Verbraucher:innen und Endnutzer:innen – unabhängig davon, ob sie Versicherungsnehmer:innen der VIG sind oder nicht – zu ermöglichen, informierte und überlegte Entscheidungen in Bezug auf die Risiken zu treffen, denen sie ausgesetzt sind.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften

*K (kurzfristiger Zeithorizont); M (mittelfristiger Zeithorizont); L (langfristiger Zeithorizont)

ESRS G1 Unternehmensführung (plus unternehmensspezifische Angabe)

Unterthema	Beschreibung	Bewertung	Zeithorizont*	Wertschöpfungskette	Berichtsscope
Unternehmenskultur	Finanzielle Verluste aufgrund unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen	Risiko	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Unternehmenskultur	Reputationsschaden infolge von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die unzureichende oder nicht verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden, können zu finanziellen Verlusten führen	Risiko	K/M/L	Underwriting: Großkund:innen Veranlagung	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Unternehmenskultur, Schutz von Hinweisgeber:innen & Korruption und Bestechung	Finanzielle Verluste durch Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen	Risiko	K/M/L	Eigener Bürobetrieb Underwriting: Privatkund:innen	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	Beitrag zur politischen und regulatorischen Agenda durch Interessenvertretung, hauptsächlich über Mitgliedschaften	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften
Unternehmensspezifische Angabe	Umweltbezogene, soziale, kulturelle und andere Aktivitäten spiegeln das Engagement des Unternehmens gegenüber seinen Stakeholdern wider.	Tatsächliche positive Auswirkung	K/M/L	Eigener Bürobetrieb	Vollkonsolidierte Gesellschaften

*K (kurzfristiger Zeithorizont); M (mittelfristiger Zeithorizont); L (langfristiger Zeithorizont)

Gegenüber dem Berichtszeitraum 2024 wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Jahr 2025 verdichtet. Darüber hinaus konnten zwei zusätzliche unternehmensspezifische Auswirkungen identifiziert werden, die nun ebenfalls berücksichtigt werden. Die Vienna Insurance Group berichtet über die in den ESRS festgelegten Anforderungen unter ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“. Ergänzend werden unternehmensspezifische Angaben in den Kapiteln ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“ beschrieben.

Die Geschäftstätigkeit der VIG hat sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der VIG beeinflussen seit vielen Jahren das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsprozesse. Dabei ist insbesondere das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG hervorzuheben, durch das Nachhaltigkeitsaspekte schrittweise in die Kerngeschäftsstrategie integriert wurden.

Zu den verbraucher:innenbezogenen Aspekten gehören unter anderem informationsbezogene Auswirkungen, die entstehen können, wenn unzureichende oder irreführende Informationen an Kund:innen zu Fehlentscheidungen führen. Um diese Risiken zu minimieren, stellt die VIG eine klare, transparente und verständliche Kommunikation mit Kund:innen sicher. Darüber hinaus trägt die VIG zur gesellschaftlichen Inklusion bei, indem sie den Zugang zu Versicherungsprodukten erweitert, welche die persönliche Widerstandsfähigkeit von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen stärken. Damit leistet die VIG einen Beitrag zur Reduktion der Versicherungslücke und zur Stärkung der finanziellen Sicherheit breiter Bevölkerungsgruppen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Risikokompetenz (Risk Literacy). Die VIG unterstützt Kund:innen durch Informationskampagnen, Beratungsangebote und Bildungsmaßnahmen dabei, Risiken besser zu verstehen und fundierte Entscheidungen zu treffen.

Zudem werden Risiken in Zusammenhang mit der persönlichen Sicherheit von Kund:innen berücksichtigt, etwa durch Präventionsprogramme, die Schadensereignisse vermeiden helfen, und durch die Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen. Potenziell negative Auswirkungen wie z. B. der Verlust von Kund:innendaten werden durch entsprechende Kontrollmechanismen adressiert.

In der VIG gibt es ausschließlich positive Auswirkungen in Bezug auf die Verbesserung des Wohlbefindens der Mitarbeitenden, die Förderung der Vielfalt und ein integrativeres Arbeitsumfeld. Unterschiedliche Erfahrungen und Hintergründe werden wertgeschätzt und tragen zu Kreativität, Motivation und Innovationskraft bei.

Die VIG trägt durch politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten, insbesondere über Mitgliedschaften in Fach- und Branchenverbänden, zur Gestaltung der politischen und regulatorischen Agenda bei. Darüber hinaus fördert die VIG das gesellschaftliche Engagement ihrer Mitarbeitenden und stärkt damit ihre soziale Wirkung.

Weitere Details zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen und den entsprechenden Managementansätzen werden in den themenspezifischen Kapiteln beschrieben.

Die Vienna Insurance Group hat in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb, im Underwriting und in der Veranlagung Risiken und Chancen. Operationale Risiken inkludieren ungenügende ESG-Offenlegungen, mangelnde Nachhaltigkeitsdaten für die Berichterstattung und mögliche IT-Sicherheitsverletzungen, die u. a. Datenverluste und Reputationsschäden zur Folge haben können. Identifizierbare Klimarisiken sind über Tarifierung und Reservierung im Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. In den Planrechnungen werden diese identifizierbaren Klimarisiken implizit im Erwartungswert der Cash flows und in der Solvenzkapitalanforderung, welche für den Wertminderungstest herangezogen werden, berücksichtigt (siehe Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“ Kapitel „25.5 Geschäfts- oder Firmenwerte“).

In der Veranlagung kann es Unternehmensbeteiligungen geben, die ihre Umweltauswirkungen nicht aktiv kontrollieren. Dies kann zu Markt- und Reputationsrisiken führen. Diese Risiken können zur Reduktion der Zeitwerte von Vermögenswerten und damit gegebenenfalls auch zu Wertminderungen, die im Jahres- und Konzernabschluss zu erfassen sind, führen. Das Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten ist im Konzernabschluss unter „Weitere Angaben“ Kapitel „25.9 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ beschrieben.

Nicht-nachhaltige Investments können aufgrund von veränderten Marktanforderungen oder Vorgaben von Regulierungsbehörden Wertminderungen unterliegen. Daher wird mittel- und langfristig der Fokus darauf liegen, Nachhaltigkeitsaktivitäten der investierten Unternehmen weiter in die Anlageentscheidungen einzubinden. Klimabedingte Risiken, wie beispielsweise die Zunahme von Versicherungsansprüchen aufgrund extremer Wetterereignisse, werden zu Anpassungen der Underwriting-Praktiken und der Reservierung im Zusammenhang mit veränderten Schadenverläufen führen. Diese Risiken werden aktiv durch die versicherungsmathematische Funktion überwacht, um die Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsrisiken und die finanzielle Belastbarkeit sicherzustellen.

Die VIG adressiert die oben genannten Auswirkungen, Risiken und Chancen über ein breit diversifiziertes Geschäftsmodell, das auf langfristige Stabilität und nachhaltiges Wachstum ausgerichtet ist.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird der aufsichtsrechtliche Gesamtsolvabilitätsbedarf zusammen mit den Solvenzkapitalanforderungen und der verfügbaren Kapitalbasis über den gesamten Planungszeitraum projiziert. Inwieweit mögliche Abweichungen von der geplanten Geschäftsentwicklung die VIG beeinflussen, wird anhand geeigneter Stresstests oder Szenarioanalysen ermittelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die VIG auch bei ungünstigen Geschäftsentwicklungen über ausreichendes Kapital zur Deckung ihrer eigenen Verbindlichkeiten verfügt und die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen jederzeit erfüllen kann.

Die Erkenntnisse aus den Projektionen und aufsichtsrechtlichen Stresstests bilden neben weiteren internen Analysen die Grundlage für die Festlegung strategischer Maßnahmen. Im Rahmen der Berichterstattung an den Vorstand der VIG Holding werden die vorläufigen Ergebnisse diskutiert und die Geschäftsplanung der VIG bei Bedarf angepasst. Der Vorstand überprüft die strategische Ausrichtung der VIG anhand der Ergebnisse. Dazu gehören die Geschäftsstrategie, in der die wesentlichen Ansätze zur Erreichung der Ziele festgelegt sind, eine Risikostrategie, in der für die wesentlichen Risiken geeignete Maßnahmen zur Risikosteuerung festgelegt sind, und die Kapitalstrategie, die eine ausreichende Eigenkapitalausstattung im Hinblick auf die definierte Risikotragfähigkeit sicherstellt.

Die Vienna Insurance Group verfolgt seit vielen Jahren ein konservatives Rückversicherungskonzept und sieht den Risikotransfer durch Rückversicherung im Bereich Nichtleben, insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen, als eine wesentliche Risikominderungstechnik zum Schutz vor Groß- und Katastrophenereignissen und allfälligen bilanziellen Volatilitäten. Die Rückversicherungsstrategie zeichnet sich durch eine konservative Eigenbehaltsregelung sowie die gezielte Auswahl und begleitende Überwachung von Rückversicherern aus. Die VIG-Versicherungsgesellschaften müssen sich an eine vom Reinsurance Security Committee festgelegte „Security List“ halten. Rückversicherer, die nicht auf dieser Liste stehen, bedürfen einer individuellen Genehmigung durch das Reinsurance Security Committee. Das Konzentrationsrisiko wird im Bereich der Rückversicherung auch durch Diversifikation mitigiert.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT IRO-1 – BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Die VIG hat ihre konsolidierte doppelte Wesentlichkeitsanalyse im Jahr 2024 nach einem strukturierten Ansatz gemäß ESRS-Kriterien unter anderem mithilfe eines Datenmodells im Underwriting- und Veranlagungsportfolio durchgeführt, welches den positiven und negativen Einfluss von Sektoren sowie deren Anteil im VIG-Portfolio analysiert. Diese Zuordnung basiert auf allgemein verfügbaren Quellen wie UNEP FI, WWF sowie anderen Organisationen und diente als Grundlage für die weitere Diskussion. Wesentliche Themen auf Gruppenebene werden von allen vollkonsolidierten Tochtergesellschaften gemäß deren Zuordnung in der Wertschöpfungskette berichtet.

Ablauf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Im ersten Schritt wurden die inhaltlichen Anforderungen der themenbezogenen Standards laut ESRS analysiert und identifiziert. Auf Basis von Marktstandards wie SASB (Sustainability Accounting Standards Board) und GRI (Global Reporting Initiative) wurde geprüft, ob zusätzliche Nachhaltigkeitsthemen für die VIG relevant sind. Darüber hinaus wurden unternehmensspezifische Themen berücksichtigt, die im Strategieprogramm der VIG adressiert werden. Anschließend wurde die Wertschöpfungskette definiert (siehe Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“) und, basierend auf vorhandenen Dokumenten, die relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen bewertet. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse hat sich an den Gesellschaften des finanziellen Konsolidierungskreises orientiert, da diese sowohl finanziell als auch nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten den größten Einfluss haben.

Im Rahmen des Prozesses wurden die relevanten Bereiche der VIG Holding ermittelt und ihre Rollen in Bezug auf die konsolidierte doppelte Wesentlichkeitsanalyse sowie die jeweilige Wertschöpfungskette festgelegt. Die Bewertung ist durch fachkundige Entscheidungsträger:innen der lokalen Versicherungsgesellschaften und in der VIG Holding erfolgt. Die Ergebnisse wurden anschließend von internen und externen Expert:innen und Interessenträger:innen sowie von allen Versicherungsgesellschaften der VIG validiert. Nach Beschlussfassung der Ergebnisse durch den Vorstand der VIG Holding wurden diese allen Vorstandsmitgliedern der VIG-Versicherungsgesellschaften zur Kenntnisnahme übermittelt.

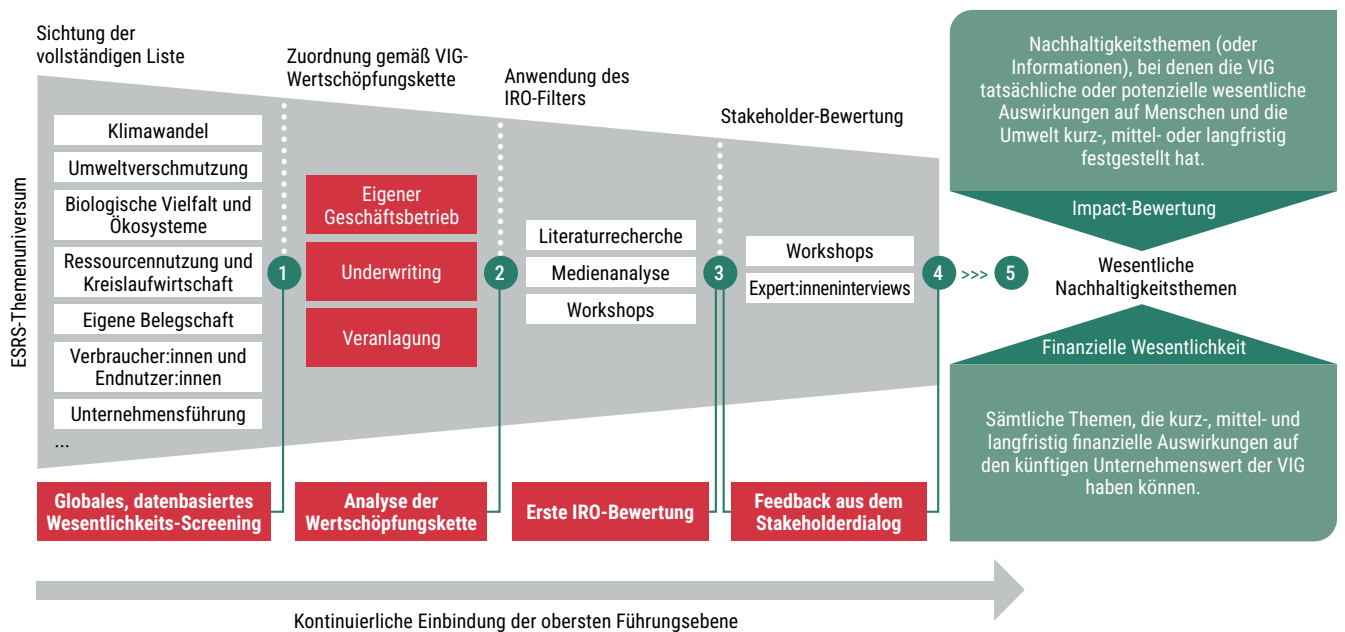
Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen

Im Underwriting wurde zwischen Auswirkungen für Großkund:innen bzw. für Privatkund:innen (natürliche Personen und kleine und mittlere Unternehmen) unterschieden. Darüber hinaus wurde in Lebens- und/oder Krankenversicherungs- sowie in Nichtlebensversicherungsgeschäft unterschieden. Diese Unterscheidung hatte keine Auswirkungen auf die Wesentlichkeitsschwelle. Es erfolgte zudem auch eine gesonderte Betrachtung der Veranlagung. Weiters wurde der Impact aus dem eigenen Geschäftsbetrieb bewertet. Es wurde analysiert, welche potenziellen oder tatsächlichen Effekte die VIG auf die Governance, die Umwelt und auf Menschen, einschließlich möglicher Auswirkungen auf deren Menschenrechte, durch ihre eigenen Aktivitäten haben könnte oder bereits hat.

Interne Interessenträger:innen wie Bereichsleiter:innen aus Fachbereichen der gesamten Wertschöpfungskette und Ansprechpersonen aus den Tochtergesellschaften wie z. B. Arbeitnehmervertreter:innen wurden in den Prozess involviert. Als externe

Interessenträger:innen wurden der Versicherungsverband Österreich, Vertretungen der Zivilgesellschaft (Wirtschaftsuniversität Wien) sowie NGOs in den Prozess eingebunden. Die Konsultation umfasste eine Vorstellung der ESRS-Standards, des Prozesses der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie der vorliegenden Ergebnisse mit Fokus auf dem Schwerpunktthema der jeweiligen externen Interessenträger:innen. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über den Prozessablauf.

Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse



Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen wurden wie folgt priorisiert und bewertet:

- **Ausmaß:** Wie schwerwiegend die negativen oder wie vorteilhaft die positiven Auswirkungen für Menschen oder die Umwelt sind.
- **Umfang:** Wie weitreichend die negativen oder positiven Auswirkungen sind, z. B. der Umfang der Umweltschäden oder die Anzahl der nachteilig betroffenen Menschen.
- **Unabänderlichkeit der Auswirkungen (gilt nur für negative Auswirkungen):** Ob und in welchem Ausmaß die negativen Auswirkungen behoben werden könnten, d. h. ob die Umwelt oder die betroffenen Personen in ihren vorherigen Zustand zurückversetzt werden könnten.
- **Wahrscheinlichkeit (gilt nur für potenzielle Auswirkungen):** Die Wahrscheinlichkeit, dass eine potenzielle Auswirkung eintritt.

Alle Bewertungen (Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit) erfolgten auf einer Skala von 1 bis 5, wobei der Schwellenwert für die Wesentlichkeit mit 3 festgelegt wurde. Sollte eine der Dimensionen mit einer Bewertung von größer gleich 3 versehen worden sein, die Durchschnittsbewertung jedoch unter 3 liegen, wurde gesondert auf Wesentlichkeit geprüft.

Ermittlung und Bewertung von Risiken und Chancen

Im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses wurden die Wechselwirkungen zwischen den Aktivitäten und den damit verbundenen ökologischen, sozialen sowie Governance-Aspekten analysiert. Dies ermöglichte, sowohl Risiken als auch Chancen zu identifizieren, welche potenziell signifikante finanzielle Auswirkungen auf die VIG haben können. Für die Bewertung der Wesentlichkeit wurden die von ESRS vorgegebenen Kriterien angewendet.

Die Bewertung der Risiken und Chancen erfolgte analog zur Bewertung der Auswirkungen ohne geografische Einschränkungen für den eigenen Bürobetrieb bzw. Geschäftsbetrieb sowie für das Underwriting und die Veranlagung.

Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wurde anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit (von weniger als alle zehn Jahre bis zu mehr als 100-mal im Jahr) und dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Auswirkungen (von unbedeutend bis schwerwiegend) im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Chance beurteilt. Die Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgte im Rahmen des regulären Risikoinventur-Prozesses. Um einen strukturierten und gruppenweit einheitlichen Ansatz zur Identifikation von Nachhaltigkeitsrisiken sicherzustellen, wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens der österreichischen Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zusätzlich ein gruppenweiter ESG-Risikokatalog erstellt. Dieser umfasst zumindest jene Risiken, die im Rahmen der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert wurden. Jedes der identifizierten Risiken, das Auswirkungen auf die VIG hat, wird darüber hinaus einer spezifischen VIG-Risikokategorie zugeordnet. Die (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen überprüfen diesen Risikokatalog im Rahmen eines standardisierten Risikomanagementprozesses („Risikoinventur“) regelmäßig auf Vollständigkeit und ergänzen ihn, sofern erforderlich. Alle genannten VIG-Gesellschaften haben die vorgegebenen oder neu hinzugekommenen Risiken auf qualitativer Basis hinsichtlich des Risikos und der weiteren Entwicklung zu bewerten sowie allfällige Mitigationsmaßnahmen zu beschreiben. Auch im Berichtsjahr wurden in den genannten VIG-Gesellschaften und auf Ebene der Versicherungsgesellschaften die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und beurteilt.

Weitere Risiken wurden auf Basis von Branchenbenchmarks inkludiert. Zur Beurteilung des potenziellen Ausmaßes wurden Prozentsätze zu den Eigenmitteln der VIG gemäß dem in der gruppenweiten Leitlinie Risk Management der Vienna Insurance Group definierten Ansatz herangezogen. Ebenso wurde die Wahrscheinlichkeit anhand der in dieser Leitlinie definierten Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Ein wichtiger Input für die Beurteilung der Wesentlichkeit waren Szenarioanalysen im Rahmen der unternehmenseigenen internen Risikoanalyse. Zusätzlich wurde im Zuge einer Sekundäranalyse eine gruppenweite qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt (siehe auch „Ablauf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse“). Wenn eine Quantifizierung der Risiken und Chancen nicht möglich war, wurde die Wesentlichkeit der Risiken und Chancen auf qualitativer Basis bewertet.

Diese in der doppelten Wesentlichkeit identifizierten und mit dem Risk Management besprochenen Risiken werden gruppenweit im Rahmen des Risikomanagements implizit bzw. teilweise explizit berücksichtigt. Risiken wurden gleichermaßen ohne Priorisierung behandelt und geprüft.

Prozesse, Kontroll- und Managementverfahren im Zusammenhang mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die in Kapitel ESRS 2 GOV-2 „Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen“ erfolgte Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ist auch in Bezug auf die konsolidierte doppelte Wesentlichkeitsanalyse zutreffend. Interne Kontrollverfahren erfolgen über diverse Gremien. Weitere Informationen dazu sind in ESRS 2 GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“ zu finden. Für die VIG ist es von großer Bedeutung, alle Risiken, denen sie ausgesetzt ist, genau zu kennen. Der gruppenweite Risikoinventurprozess unterstützt das Unternehmen bei der Aufgabe, diese Risiken umfassend zu identifizieren und angemessen zu bewerten. Die Ergebnisse der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden mit dem Risikomanagement detailliert besprochen. Details dazu sind in Kapitel ESRS 2 GOV-5 „Risikomanagement und interne Kontrollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ beschrieben. Der Prozess umfasst auch eine systematische Identifikation potenzieller Chancen, die in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der VIG Holding evaluiert wurden. Die identifizierten Chancen wurden in verschiedenen Gremien (siehe ESRS 2 GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“) präsentiert und diskutiert. Durch diese strukturierte Vorgehensweise werden alle relevanten Perspektiven berücksichtigt und Chancen effektiv in die strategische Planung integriert.

Für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden diverse externe Datenquellen herangezogen. Dazu gehören SASB (Sustainability Accounting Standards Board), ISS ESG-Rating (Institutional Shareholder Services), MSCI (Morgan Stanley Capital International), Sustainalytics, CDP (ehemals Carbon Disclosure Project) sowie der World Economic Forum Global Risks Report. Einige Themen, wie zum Beispiel verantwortungsvolle Unternehmensführung oder Schadenbearbeitung, wurden basierend auf einer „Peer Group“-Analyse bewertet.

Die VIG hat im Jahr 2025 eine Überprüfung und Aktualisierung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse vorgenommen. Identifizierte Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden einem strukturierten Prozess folgend thematisch zusammengefasst, um Redundanzen zu vermeiden. Auf Grundlage dieser Kategorisierung wurden gemäß ESRS 2 AR 18 Gruppen von Auswirkungen, Risiken und Chancen aggregiert. Zudem wurden positive Auswirkungen in Einzelfällen in Maßnahmen überführt. Darüber hinaus zielte der Evaluierungsprozess darauf ab, die Kommunikation mit internen und externen Stakeholdern zu den wesentlichen Themen weiter zu stärken. Zusätzlich zu dem im Jahr 2024 definierten unternehmensspezifischen Thema des sozialen Engagements in ESRS G1 „Unternehmensführung“ wurden zwei weitere unternehmensspezifische Themen identifiziert: „Künstliche Intelligenz“ in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ und „Förderung der Risikokompetenz“ in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“.

ANGABEPFLICHT IRO-2 – IN ESRS ENTHALTENE, VON DER KONSOLIDIERTEN NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG DES UNTERNEHMENS ABGEDECKTE ANGABEPFLICHTEN

Die Angabepflichten, die bei der Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und befolgt wurden, sind einschließlich der Seitenzahlen zu entsprechenden Angaben in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung im Anhang angeführt (siehe „Tabelle zu Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten“).

Gemäß den Vorgaben von ESRS 1 Abschnitt 3.2 zur Identifikation wesentlicher Informationen hat die VIG einen strukturierten Prozess zur Bewertung angewendet, der im Kapitel ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ beschrieben ist. Durch die Kombination dieser Faktoren wird sichergestellt, dass die offengelegten Informationen relevant und umfassend sind und mit den aktuellen Prioritäten und zukünftigen Überlegungen übereinstimmen.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist ein fortlaufender Prozess mit einer geplanten Überarbeitung alle drei Jahre oder früher, wenn wesentliche Strategie-, Markt- oder aufsichtsrechtliche Änderungen auftreten. Dies wird einmal jährlich evaluiert. Die Vienna Insurance Group beobachtet darüber hinaus neu aufkommende Themen, wie z. B. Entwicklungen in der Regulatorik, um diese entsprechend berücksichtigen zu können.

MINDESTANGABEPFLICHT – MDR-P – KONZEPTE ZUM UMGANG MIT WESENTLICHEN NACHHALTIGKEITASPEKTEN

Nachstehend wird ein Überblick über Gruppen- bzw. Holdingleitlinien oder -richtlinien sowie sonstige Vorgaben der VIG gegeben, welche von der VIG Holding festgelegt wurden und in der VIG je nach Anwendungskreis umzusetzen sind.

Die Governance-Dokumente der VIG werden entsprechend der etablierten Dokumenten-Governance entweder vom Gesamtvorstand der VIG Holding (Leitlinien), dem verantwortlichen Vorstandsmitglied (Richtlinien) oder dem Head of Department bzw. besonderen Beauftragten (verpflichtende Arbeitsanleitung) genehmigt und sind jährlich von den Ersteller:innen auf Aktualität zu überprüfen.

Alle Leit- und Richtlinien sowie Arbeitsanleitungen sind im gruppenweiten Intranet veröffentlicht und werden bei Bedarf auch per E-Mail an die betroffenen Gesellschaften, in der Regel über die jeweiligen lokalen Ansprechpersonen, verteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen für diejenigen zugänglich und nutzbar sind, welche die Regelungen einzuhalten haben.

Die strategischen Ziele und Konzepte sind im Kapitel „Gruppenstrategie evolve²⁸“ im Konzernbericht beschrieben.

Strategieprogramm und Nachhaltigkeitsprogramm der VIG

Unter Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern der Gruppengesellschaften hat das Management der VIG Holding das Strategieprogramm „VIG 25“ entwickelt, das den Zeitraum 2021–2025 abdeckt. Basierend auf den Trends für die Versicherungswirtschaft setzt die VIG Ziele und Maßnahmen, die auf finanzielle Stabilität und Profitabilität, Kund:innennähe, Nachhaltigkeit und Marktwachstum fokussieren. Im Rahmen dieses Strategieprogramms wurde auch das VIG-Nachhaltigkeitsprogramm entwickelt (siehe Seite 16 des Konzernberichts), welches Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil und Fundament des Geschäftsmodells weiter stärken und so auch den zukünftigen Erfolg der VIG absichern soll.

Mit Ende 2025 wurde das „VIG 25“-Strategieprogramm durch die Weiterentwicklung „evolve²⁸“ abgelöst. Dabei handelt es sich um die strategische Ausrichtung der VIG für die Jahre 2026-2028. Das Thema Nachhaltigkeit ist als Gruppenprogramm in die neue Strategie integriert, wodurch sich keine wesentlichen Änderungen für das bereits bestehende Nachhaltigkeitsprogramm sowie die damit verbundenen Ziele, allenfalls eine Verbreitung und Vertiefung, ergeben. Nachhaltigkeit wurde unter anderem bereits mittels der Deklarationen „Verantwortungsvolles Versichern“ und „Verantwortungsvolles Investieren“ in die Geschäftsprozesse integriert. Diese sind in ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ genauer beschrieben. Der Geltungsbereich des Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramms erstreckt sich auf (Rück-)Versicherungsgesellschaften und Nicht-Versicherungsunternehmen. Spezifische Leit- und Richtlinien werden lokal durch das Nachhaltigkeitsprogramm mit Unterstützung des Group Sustainability Office in Zusammenarbeit mit den Versicherungsgesellschaften und ausgewählten Nicht-Versicherungsgesellschaften umgesetzt (weitere Details sind in ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ zu finden). Die Verantwortung für die lokalen Leit- und Richtlinien liegt beim lokalen Management. Der Strategie- und Nachhaltigkeitsansatz der VIG, einschließlich der Erklärung zum verantwortungsvollen Investieren und der Erklärung zum verantwortungsvollen Versichern, ist öffentlich auf der VIG-Website <https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads> zugänglich. Weitere Informationen sind unter „Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung“ zu finden.

Seit dem Geschäftsjahr 2023 arbeitet die VIG Holding daran, die Versicherungsgesellschaften dabei zu unterstützen, die Anforderungen des Nachhaltigkeitsprogramms insbesondere in Hinblick auf die Dekarbonisierungsmöglichkeiten bestmöglich umzusetzen. Diesbezüglich haben im Berichtsjahr unter Leitung des Group Sustainability Office sowie den zuständigen Fachbereichen Workshops mit den Versicherungsgesellschaften stattgefunden. Der Fokus lag dabei vorwiegend auf der Diskussion der erforderlichen Schritte zur lokalen Implementierung des Nachhaltigkeitsprogramms, der Erstellung von Maßnahmen zur Emissionsreduktion und die Anwendung diverser Tools zur lokalen Unterstützung.

ESRS-Themenübergreifende Vorgaben

Konzepte, die in zwei oder mehr wesentlichen ESRS-Themen referenziert werden, sind unter „ESRS-Themenübergreifende Vorgaben“ angeführt.

Code of Business Ethics

Der Code of Business Ethics ist eine Gruppen-Leitlinie, die auf dem Unternehmensleitbild und den Werten der VIG basiert. Er dient als einheitlicher Verhaltenskodex in der VIG, indem er verbindliche Mindeststandards festlegt. Er gilt als generelle Richtschnur im Tagesgeschäft sowie in den Beziehungen zu Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Aktionär:innen und der Allgemeinheit. Der Kodex enthält die folgenden 15 Grundsätze:

- Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften („Compliance“)
- Schutz der Menschenrechte
- Vielfalt und Inklusion
- Umweltschutz
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Schutz des Unternehmenseigentums
- Vermeidung von Interessenkonflikten

- Prävention von Korruption und Bestechung
- Datenschutz
- Vertraulichkeit
- Fairer Wettbewerb
- Vermeidung von Marktmissbrauch
- Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Verletzung Internationaler Sanktionen
- Fairer und professioneller Umgang mit Kund:innen
- Verlässliche Kommunikation

Für einzelne Bereiche des Kodex können zusätzliche, ergänzende gruppenweite Regelungen gelten, zum Beispiel zu den Themen Interessenkonflikte, Beschaffung, Internationale Sanktionen und Geldwäscheprävention.

Der Kodex wurde vom Vorstand der VIG Holding beschlossen und ist auf Ebene der VIG-Gesellschaften durch Vorstandsbeschluss umzusetzen. Er gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält. Diese VIG-Gesellschaften sind selbst dafür verantwortlich, dass der Kodex angemessen und wirksam implementiert und an alle Mitarbeitenden entsprechend kommuniziert wird. Dazu zählen auch Schulungen, die in den VIG-Gesellschaften abgehalten werden. Jedes der genannten Unternehmen hat auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes zu bestimmen, welche ihrer Tochtergesellschaften in den Geltungsbereich des Code of Business Ethics fallen, und dessen Umsetzung entsprechend sicherzustellen. Daher ist er auch in einigen Nichtversicherungsgesellschaften umgesetzt bzw. ist ihre Geschäftstätigkeit an den 15 Grundsätzen orientiert (siehe Kapitel ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“).

Der Kodex wird jährlich auf Aktualität geprüft und bei Bedarf vom Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding angepasst. Die lokalen Compliance-Verantwortlichen bzw. der Bereich Compliance (incl. AML) bieten Beratung und entsprechend den lokalen gesetzlichen Vorschriften Meldewege an, über die wahrgenommenes Fehlverhalten berichtet werden kann (siehe Kapitel ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“). Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden, unabhängig von der jeweiligen Position im Unternehmen. Darüber hinaus enthält er eine Aufforderung an Kund:innen und Geschäftspartner:innen, sich ebenfalls an die Grundsätze des Verhaltenskodex zu halten. Der Code of Business Ethics ist unter group.vig/cobe online öffentlich zugänglich.

Datenschutz

Sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse aller Versicherungsnehmer:innen, Geschäftspartner:innen und Mitarbeitenden wird größter Wert auf den Schutz vertraulicher Informationen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO) gelegt.

In der VIG wurde ein Datenschutz-Management-System eingerichtet, das von der Datenschutzkoordinatorin der VIG, die gleichzeitig auch die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist, laufend weiterentwickelt, gesteuert und überwacht wird (dazu im Detail siehe Kapitel ESRS S4-4 „Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“).

Auch auf Ebene der VIG Holding wurde von der Datenschutzbeauftragten der VIG Holding ein Datenschutz Management System eingerichtet, durch das die Einhaltung der DSGVO sowie anderer datenschutzrelevanter Vorschriften sichergestellt wird. Kernelement des Datenschutz Management Systems auf Ebene der VIG Holding ist eine Richtlinie, die sich an alle Mitarbeitenden richtet. Die Regelungen und Vorgaben gelten sowohl für den Büroarbeitsplatz als auch das Homeoffice und für mobiles Arbeiten.

Die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist direkt dem Gesamtvorstand unterstellt und berichtet an diesen sowohl jährlich als auch anlassbezogen. Organisatorisch ist die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding in den Bereich Compliance (incl. AML) integriert und wird von diesem in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Das Datenschutzmanagement in der Betriebsorganisation unterstützt insbesondere bei Awareness-Maßnahmen und bei Datenschutz-Themen, die mit der Betriebsorganisation in Verbindung stehen.

Risikomanagement

Die Gruppen-Leitlinie Risikomanagement definiert zehn Risikokategorien, die alle möglichen Risikoquellen abdecken, einschließlich Quellen, die mit Nachhaltigkeitsrisiken/ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) verbunden sind.

In den Anwendungsbereich der Leitlinie fallen alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen. Die Gesamtverantwortung für das von der VIG eingegangene Risiko liegt beim Gesamtvorstand der VIG Holding. Die Verantwortung für die von den lokalen Gesellschaften eingegangenen Risiken liegt beim lokalen Vorstand. Innerhalb jeder Gesellschaft werden während des Risikoinventur-Prozesses Risikoeigner:innen für jede Risikokategorie oder Unterrisikokategorie definiert, um klare Verantwortlichkeiten auf lokaler Ebene sicherzustellen. Das Dokument basiert auf den Artikeln 44 und 246 der Solvency II-Richtlinie sowie auf Artikel 259 der Delegierten Verordnung zu Solvency II.

Die Gruppen-Leitlinie Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des Rahmenwerks für das (Risiko-)Management innerhalb der VIG. Sie unterstützt eine gelebte Risikokultur, indem das Risikomanagementsystem, einschließlich der Risikomanagementorganisation und ihrer zentralen Risikomanagement-Prozesse, umfassend beschrieben und definiert werden. Bei der Festlegung der Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder berücksichtigt. Sowohl die Leitlinie als auch eine enge Zusammenarbeit zwischen der VIG Holding und den lokalen Gesellschaften ermöglichen konsistente gruppenweite Prozesse und eine entsprechende Berichterstattung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten. Darüber hinaus gewährleistet die Leitlinie die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Solvency II.

Veranlagung

Die Gruppen-Leitlinie Asset Management gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG, einschließlich der VIG Holding, und regelt das Management aller Arten von Anlagen und Transaktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wertpapiere (Aktien, Anleihen und Investmentfonds), Kredite und Darlehen, Termineinlagen, Finanzderivate, Immobilien und Beteiligungen. Darüber hinaus integriert diese gruppenweite Vorgabe Nachhaltigkeitsaspekte und verlangt die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen (ESG) der VIG sowie die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Die Gruppen-Leitlinie steht auch im Einklang mit der ESG-Strategie „Verantwortungsvolles Investieren“ der VIG, welche die Integration von Umwelt-, Sozial-, Governance- und Menschenrechtsaspekten in den Investitionsprozessen vorschreibt. Die Sichtweisen der wichtigsten Interessenträger:innen werden hier sorgfältig geprüft. Dabei sollen wirtschaftliche Ziele mit sozialer und ökologischer Verantwortung in Einklang gebracht und das Engagement der VIG für nachhaltige Investitionen widerspiegelt werden.

Weitere Vorgaben zu ESRS E1 „Klimaschutz“

Verantwortungsvolles Versichern im Großkund:innengeschäft

Die VIG integriert Nachhaltigkeit in ihr Unternehmensgeschäft, indem sie Umwelt- und Naturkatastrophenrisiken durch die Risk Consult Sicherheits- & Risiko- Managementberatung GmbH (Risk Consult) bewertet und gemeinsam mit Kund:innen Strategien zur Risikominderung entwickelt. Ihre Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ sieht Zeichnungsgrenzen für kohlenstoffintensive Sektoren vor und schließt Versicherungen für unkonventionelle Öl- und Gasförderung sowie neue Tiefseebergbauprojekte aus, was den im Kapitel ESRS E1 „Klimawandel“ dargelegten Klimakriterien entspricht. Die Deklaration gilt seit März 2024 für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG. Sie schließt Projekte und Unternehmen aus, welche die Klimakriterien der VIG nicht erfüllen, und erlaubt Ausnahmen im Kohlebereich nur dann, wenn sie mit den nationalen Übergangsplänen in Einklang stehen und die Bedingungen der im Kapitel ESRS E1 „Klimawandel“ beschriebenen Deklaration

„Verantwortungsvolles Versichern“ erfüllen. Die vom Vorstand der VIG Holding genehmigte Vorgabe wird von der Geschäftsführung jeder VIG-Gesellschaft umgesetzt, die das Underwriting an die nationalen Energiestrategien anpassen und in Ausnahmefällen eine lokale Genehmigung einholen muss. Die Zeichnungspolitik orientiert sich an europäischen Praktiken und nationalen Energieversorgungsstrategien und berücksichtigt relevante EU-Übergangs- und Emissionsnormen. Die Deklaration fördert einen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und gewährleistet gleichzeitig den fortgesetzten Versicherungsschutz für Kund:innen und Gemeinden. Sie berücksichtigt auch soziale Kriterien, indem sie von Kund:innen aus dem Übergangssektor verlangt, Pläne für einen gerechten Übergang für Mitarbeitende und betroffene Regionen vorzulegen. Sie ist unter <https://group.vig/underwriting> öffentlich zugänglich.

Verantwortungsvolles Investieren

Die VIG hat eine Erklärung zu verantwortungsbewusstem Investieren verabschiedet, die Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlageentscheidungen definiert. Darin werden klare Grundsätze für eine verantwortungsvolle Vermögensverwaltung festgelegt, wobei Ausschlussregeln mit einem Engagement-Ansatz kombiniert werden, der darauf abzielt, Unternehmen zu einer Verbesserung ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung zu ermutigen. Die Erklärung gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG und umfasst Direktinvestitionen, einschließlich solcher über konsolidierte Investmentfonds, mit Ausnahme von Wertpapieren, die von staatlichen oder supranationalen Einrichtungen begeben werden. Die Vorgabe wurde vom Vorstand der VIG Holding genehmigt, der die Gesamtverantwortung für die Umsetzung trägt, unterstützt durch die Abteilung Group Asset Management inkl. Real Estate, die für die operative Umsetzung und Überwachung zuständig ist.

Der Ansatz steht im Einklang mit internationalen Rahmenwerken wie dem UN Global Compact. Die Engagement-Aktivitäten werden durch den externen Partner ISS ESG durchgeführt. Durch die Einbettung von Nachhaltigkeit in ihre Investitionsprozesse fördert die VIG die Interessen ihrer Stakeholder:innen. Die Erklärung zu verantwortungsbewusstem Investieren ist auf der Website der VIG öffentlich zugänglich unter <https://group.vig/veranlagung>. Ausführlichere Informationen, einschließlich spezifischer Kriterien und klimabezogener Aspekte, finden sich im Kapitel ESRS E1 „Klimawandel“.

Sustainability Bond Framework

Die Vienna Insurance Group verfügt über ein Sustainability Bond Framework, das 2025 aktualisiert wurde und die Grundsätze sowie Prozesse für die Emission nachhaltigkeitsbezogener Finanzierungsinstrumente festlegt. Das Rahmenwerk dient dazu, Finanzmittel gezielt für Aktivitäten mit potenziellen ökologischen oder sozialen Wirkungen einzusetzen. Es definiert aber auch Ausschlusskriterien in bestimmte Sektoren (u.a. fossile Energien oder Waffen) und beschreibt den Prozess für die Projekt-evaluierung und -auswahl sowie das Management der Erlöse.

Im Framework ist ebenfalls festgelegt, dass innerhalb eines Jahres nach Emission (und anschließend jährlich) ein „Allocation Report“ zur Mittelverwendung sowie ein „Impact Report“ zu den erzielten Umwelt- und Sozialwirkungen veröffentlicht werden soll. Diesbezüglich wurde bereits im Rahmen der Begebung der ersten Nachhaltigkeitsanleihe im Jahr 2021 ein Sustainability Bond Committee geschaffen, welches sicherstellt, dass die Mittel im Einklang mit dem Framework verwendet werden und darüber entsprechend berichtet wird. Es besteht aus Vertreter:innen unterschiedlicher Bereiche der VIG – etwa Group Treasury & Capital Management, Asset Management inkl. Real Estate sowie Compliance. Das Rahmenwerk wurde von der unabhängigen ESG-Ratingagentur Sustainalytics mittels einer Second-Party-Opinion verifiziert und ist öffentlich zugänglich unter <https://group.vig/sustainability-framework2025>.

Weitere Vorgaben zu ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“

Fit & Proper

Die Qualifikation von Personen in Schlüsselfunktionen ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg von (Rück-)Versicherungsgesellschaften. Die Gruppen-Leitlinie „Fit und Proper“ definiert daher einerseits, ob eine Person fachlich qualifiziert („fit“) ist, und andererseits, ob sie persönlich zuverlässig („proper“) ist, d.h. die Standards für persönliche Integrität erfüllt. Alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG in der EU und in Liechtenstein sind zur vollinhaltlichen Anwendung dieser Gruppen-Leitlinie verpflichtet. Andere (Rück-)Versicherungsgesellschaften sowie voll oder at-equity konsolidierte Nicht-Versicherungsgesellschaften gemäß

der Gruppen-Richtlinie „HR Non-Insurance Companies“ sind verpflichtet, als Mindestanforderung nationales Recht und allgemein definierte Standards wie z.B. zu Antidiskriminierung, notwendigen Qualifikationen, Weiterbildung oder Interessenkonflikten einzuhalten. Die Gruppen-Leitlinie „Fit & Proper“ muss jährlich von VIG Human Resources überprüft und aktualisiert werden, wenn Änderungen im regulatorischen Umfeld oder interne Gründe Anpassungen erforderlich machen. VIG Human Resources steht den Gesellschaften bei Fragen zur Umsetzung zur Verfügung.

Vergütung

Bei der Vergütung werden Arbeitszeiten und erforderliche Qualifikationen sowie Verantwortung und Pflichten der jeweiligen Position berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass das Gehalt nicht unter dem nach nationalem Recht oder bestehenden Kollektivverträgen geltenden Mindestlohn liegt. Wird ein variabler Entgeltbestandteil vereinbart, müssen die zugrunde liegenden Ziele transparent und klar kommuniziert sein sowie jährlich aktualisiert werden. Alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG in der EU und in Liechtenstein sind zur vollinhaltlichen Anwendung der Gruppen-Leitlinie verpflichtet. Andere (Rück-)Versicherungsgesellschaften sowie voll oder at-equity konsolidierte Nicht-Versicherungsgesellschaften gemäß Gruppen-Richtlinie „HR Non-Insurance Companies“ sind verpflichtet, als Mindestanforderung nationales Recht und die grundlegenden Standards gemäß dezidierten Vorgaben einzuhalten. Die Gruppen-Leitlinie „Vergütung“ muss jährlich von VIG Human Resources geprüft und aktualisiert werden, sollten Änderungen des regulatorischen Umfeldes oder interne Gründe Anpassungen erforderlich machen. Bei der Erstellung und Anwendung der Gruppen-Leitlinie beachtet die VIG alle relevanten gesetzlichen Vorgaben. VIG Human Resources steht den Gesellschaften bei Fragen zur Umsetzung zur Verfügung.

Diversitätsstrategie

Die Diversitätsstrategie basiert auf der aufrichtigen Wertschätzung von Vielfalt sowie auf einem offenen Umgang mit unterschiedlichen Hintergründen und Perspektiven. Ziel ist es, Chancengleichheit zu gewährleisten und Diskriminierung konsequent zu verhindern. Die Diversitätsstrategie zielt darauf ab, durch bewusste Nutzung der Vielfalt eine inklusive Unternehmenskultur zu fördern, die Innovation, Zusammenarbeit und eine langfristige vielfältige Nachfolgeplanung unterstützt.

Alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der Vienna Insurance Group sind zur Umsetzung der Diversitätsstrategie verpflichtet. Nicht-Versicherungsgesellschaften gemäß Gruppen-Richtlinie „HR Non-Insurance Companies“ sind verpflichtet, grundlegende Prinzipien des Diversitätsmanagement zu beachten. Für die Umsetzung sind das Management und die Personalabteilungen verantwortlich. Auf VIG-Holdingebene liegt der Fokus auf den drei Dimensionen Gender, Generationen und Internationalität. Im Sinne des lokalen Unternehmertums wählen die VIG-Gesellschaften ihre Diversitätsschwerpunkte selbst und sind eigenständig für die Umsetzung der Diversitätskonzepte verantwortlich. Für die Koordination und Beratung ist eine Diversitätsbeauftragte benannt. Sie unterstützt sowohl die Holdinggesellschaft als auch die lokalen VIG-Gesellschaften bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des jeweiligen Diversitätskonzepts. Die Diversitätsstrategie ist im Corporate Governance-Bericht beschrieben. Darüber hinaus wird das Thema Diversität in gruppenweite Trainingsprogramme integriert.

HR-Strategie

Die HR-Strategie der VIG bildet den Rahmen für den Umgang mit wesentlichen Themen nach ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“. Sie hat die Zielsetzung, die VIG als diverse, innovative und lernende Organisation zu positionieren und die Motivation, Kompetenz und Bindung der Mitarbeitenden langfristig zu stärken. Die HR-Strategie gilt für sämtliche (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG. Für voll- oder at-equity konsolidierte Nichtversicherungsgesellschaften gemäß der Gruppen-Richtlinie „HR Non-Insurance Companies“ gelten bestimmte grundlegende Standards. Maßnahmen werden durch die lokalen Personalabteilungen individuell an lokale Gegebenheiten angepasst. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Vorstand, unterstützt durch die lokalen Personalabteilungen, welche für die operative Durchführung und das Monitoring zuständig sind.

Künstliche Intelligenz (KI) – Governance

Die VIG bekennt sich zur verantwortungsvollen und ethisch fundierten Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI), um Innovation und Wertschöpfung im Einklang mit den grundlegenden Rechten und der Sicherheit unserer Stakeholder zu gewährleisten. In strikter Ausrichtung an der EU Artificial Intelligence (AI) Act-Verordnung wurde ein gruppenweites Governance-Rahmenwerk

implementiert, das die Einhaltung höchster ethischer und rechtlicher Standards sicherstellt. Die VIG KI-Governance-Richtlinie bildet die Grundlage für das gruppenweite Rahmenwerk zur verantwortungsvollen KI-Governance. Die Kerninhalte zielen darauf ab, den gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen (Design, Entwicklung, Beschaffung, Einsatz und Nutzung) über alle VIG-Gesellschaften hinweg zu steuern. Die Richtlinie definiert zentrale Governance-Prinzipien, darunter ethischer Einsatz und soziale Verantwortung, menschliche Aufsicht und Autonomie, Risikomanagement, Sicherheit und Verlässlichkeit sowie Transparenz und Erklärbarkeit. Sie etabliert klare Prozesse zur KI-System-Identifikation, Risiko- und Wertbeurteilung sowie zur klassifizierungsbasierten Anwendung der EU AI Act-Anforderungen (verbotene, Hochrisiko-, begrenzte und minimale Risiken). Ein wesentlicher Bestandteil ist die Einrichtung eines KI-Systemregisters zur zentralen Erfassung aller KI-Initiativen.

Die KI-Governance-Richtlinie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen der VIG einschließlich der VIG Holding innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält. Explizite Ausschlüsse bestehen für Aktivitäten oder KI-Systeme, die gemäß Artikel 5 der EU AI Act-Verordnung als verbotene Praktiken eingestuft werden; deren Entwicklung, Beschaffung, Bereitstellung oder Nutzung ist gruppenweit untersagt. Die oberste Rechenschaftspflicht für die Implementierung und Einhaltung der KI-Governance-Richtlinie liegt beim Vorstand der VIG Holding. Auf operativer Ebene ist der für VIG Data and Analytics (CDIAO) verantwortliche Head of VIG Data and Analytics der Vorsitzende des VIG AI Boards. Die Steuerung und Koordination obliegt dem Bereich VIG Data and Analytics in der VIG-Holding, die als zentrale Kontaktstelle fungiert. Auf lokaler Ebene ist der lokale Vorstand für die Genehmigung und fristgerechte Implementierung der Richtlinie sowie für die Ernennung einer KI-Ansprechperson verantwortlich.

Die KI-Governance-Richtlinie ist primär auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI Act) sowie deren nachfolgenden Änderungen ausgerichtet. Darüber hinaus berücksichtigt die Richtlinie die Anforderungen und Prinzipien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere im Hinblick auf Datenqualität, Datenschutzpraktiken und die Rechte betroffener Personen. Die Richtlinie stellt sicher, dass alle KI-Aktivitäten auch den Standards relevanter Branchenrichtlinien (z. B. DORA für Finanzunternehmen) entsprechen, soweit sie betroffen sind.

Die KI-Governance-Richtlinie wird intern im Groupnet veröffentlicht. Zusätzlich ermöglicht die Einrichtung eines VIG-Netzwerks für KI-Verantwortliche (in 2025) eine kollaborative Plattform und die kontinuierliche Verbesserung der Umsetzung über alle Einheiten hinweg.

Weitere Vorgaben zu ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“

Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung – Investments

Die Gruppen-Leitlinie legt Mindeststandards für die Auswahl, Überwachung und Sorgfaltspflicht von Vermögensverwaltern und Investmentfonds fest, die mit fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten (Unit-Linked, UL) in Verbindung stehen. Sie definiert die Prozesse und Verantwortlichkeiten sowohl für gruppenweite als auch für lokale Partnerschaften und umfasst die Sorgfaltspflicht, regelmäßige Nachverfolgungen und Berichtspflichten. Die Richtlinie zielt darauf ab, Transparenz, eine solide Anlagepolitik und die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie beispielsweise der Solvency II sicherzustellen. Diese Gruppen-Leitlinie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG, die UL-Produkte anbieten, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union tätig sind. Das für das Asset Management zuständige Mitglied des VIG-Vorstands ist für die Genehmigung und Überwachung der Umsetzung dieser Leitlinie verantwortlich. Die lokalen Gesellschaften stellen die Umsetzung entweder durch direkte Genehmigung durch ihr jeweiliges Vorstandsmitglied oder durch Aufnahme in ein lokales Governance-Dokument sicher.

Die Gruppen-Leitlinie steht im Einklang mit den europäischen Regulierungsstandards, insbesondere Solvency II und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), die eine umfassende Sorgfaltspflicht und regelmäßige aufsichtsrechtliche Berichterstattung vorschreiben. Die Gruppen-Leitlinie schützt die Interessen von Kund:innen, Aktionär:innen und Aufsichtsbehörden, indem sie durch transparente und konforme Anlageprozesse finanzielle Risiken und Reputationsrisiken verhindert. Sie berücksichtigt lokale Marktperspektiven und fördert die Zusammenarbeit zwischen lokalen Vermögensverwaltungseinheiten und VIG Asset Management (incl. Real Estate), um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen mit den Erwartungen der Stakeholder, den

regulatorischen Standards und verantwortungsvollen Geschäftspraktiken im Einklang stehen. Externe Stakeholder wie Vermögensverwalter werden durch standardisierte Due-Diligence- und Berichtsprozesse über die geltenden Anforderungen informiert.

Lebensversicherung

Die VIG Gruppen-Leitlinie Lebensversicherung legt konzernweite Grundsätze für das Lebensversicherungsgeschäft der Vienna Insurance Group fest und definiert einheitliche Standards für Produktentwicklung, Bestandsmanagement, Vertrieb, Vergütung und Informationsqualität, um nachhaltige Rentabilität und langfristiges Wachstum sicherzustellen. Sie gilt für alle Lebensversicherungsgesellschaften und wird vom Vorstand der VIG-Holding verantwortet, während die lokale Umsetzung durch die jeweiligen Vorstände der VIG-Gesellschaften erfolgt. Die Leitlinie regelt Anforderungen an die Produktgestaltung, einschließlich aktueller Dokumentation, Profitabilitätstests, rechtlicher und Compliance-Prüfungen sowie das Management bestehender Verträge und die Förderung einer transparenten, verständlichen Kund:innenkommunikation. Bei der Festlegung der Leitlinie werden die Interessen von Kund:innen, Vertriebspartner:innen, Aufsichtsbehörden und Aktionär:innen berücksichtigt, insbesondere durch Maßnahmen zur Informationsklarheit, nachhaltigen Produktentwicklung und verantwortungsvollen Vertriebspraktiken. Sie steht im Einklang mit externen und internen Standards wie der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), den Vorgaben der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und der VIG Lebensrückversicherungs-Leitlinie.

Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU

Die VIG Gruppen-Richtlinie Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) legt Grundsätze für das Underwriting und die Produktentwicklung im Nichtlebensversicherungsbereich für Privatkund:innen und standardisierte KMU fest. Sie beschreibt den gesamten Produktentwicklungsprozess sowie Anforderungen an Rückversicherung, ESG-Integration, Monitoring und kontinuierliche Verbesserung. Die Richtlinie gilt für alle operativen VIG-Versicherungsgesellschaften und wird vom Vorstand der VIG Holding verantwortet; die lokale Umsetzung obliegt den jeweiligen Vorständen der VIG-Gesellschaften. Sie orientiert sich an externen Standards wie der IDD (europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie), der EU-Richtlinie zum grünen Wandel und Vorgaben der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA).

Informationssicherheit

Die Gruppen-Richtlinien für Informationssicherheit gelten für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen und für alle Nicht-Versicherungsunternehmen, die Versicherungsunternehmen im Bereich IT unterstützen (d. h. IT-Dienstleister), sofern sie über eine eigene IT-Organisation verfügen und keine IT-Umgebung nutzen, die mit verbundenen Versicherungsunternehmen, an denen die VIG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile hält, gemeinsam genutzt wird. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen die Bestimmungen dieser Vorgabe entsprechend einhalten. Die Richtlinien orientieren sich am ISO/IEC Standard 27001 und an obligatorischen Maßnahmen zur Einrichtung wirksamer Kontrollen für elektronische Informationen und Daten, Informationssysteme und Computeranwendungen, Computer-, Telekommunikations- und Netzwerkeinrichtungen und -ausrüstungen sowie zur Verhinderung des Verlusts von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Alle Mitarbeitenden und gegebenenfalls Auftragnehmer:innen erhalten eine ihrer Funktion entsprechende Schulung zum Thema Informationssicherheit.

Drittparteienrisikomanagement

Die Gruppen-Richtlinie für Drittparteienrisikomanagement legt gruppenweite Grundsätze für die Identifikation, Bewertung und Minderung der Risiken fest, die sich aus der Inanspruchnahme von IKT-Dienstleistungen durch Drittdienstleister ergeben. Die Richtlinie definiert den gesamten Drittparteienrisikomanagement-Prozess von der Sorgfaltspflicht bis zum Monitoring und der Pflicht zur Führung eines Digital Operational Resilience Act (DORA)-Informationsregisters. Sie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen sowie für Inhouse-IT-Dienstleister. Die Verantwortung für die Genehmigung und strategische Umsetzung liegt beim Chief Operating Officer (COO) der VIG Holding. Die lokale Umsetzung obliegt den jeweiligen Vorständen der VIG-Gesellschaften. Die Group Guideline orientiert sich maßgeblich an externen Standards wie dem DORA sowie dessen delegierten Rechtsakten und berücksichtigt die Interessen von Aufsichtsbehörden und den operativen Gesellschaften.

IT Risikomanagement

Die Gruppen-Richtlinie für IT Risikomanagement gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen und für alle Nicht-Versicherungsunternehmen, die Versicherungsunternehmen in irgendeiner Weise im Bereich IT unterstützen (d. h. IT-Dienstleister), sofern sie über eine eigene IT-Organisation verfügen und keine IT-Umgebung nutzen, die mit verbundenen Versicherungsunternehmen, an denen die VIG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile hält, gemeinsam genutzt wird. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen die Bestimmungen dieser Vorgabe entsprechend einhalten.

Die Richtlinie orientiert sich an international anerkannter bewährter Praxis und/oder Normen wie z. B. ISO/IEC Standard 27005 oder COBIT 5.0. Alle Mitarbeitenden und ggf. Auftragnehmer:innen erhalten Zugang zu Fachartikeln und können an regelmäßig stattfindenden Trainings- und Wissensaustausch-Treffen teilnehmen.

Weitere Vorgaben zu ESRS G1 „Unternehmensführung“

Compliance-Management-System

Die gruppenweite Leitlinie Compliance-Management-System enthält Mindestanforderungen und Standards für die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems als integraler Bestandteil eines wirksamen gruppenweiten Governance-Systems und erfüllt die Anforderungen an eine Compliance-Richtlinie gemäß Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission, Artikel 10 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission und Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2031/2013 der Kommission.

Sie beschreibt detailliert, wie das Compliance-Management-System auf Ebene der VIG-Holding und der VIG-Gesellschaften eingerichtet werden muss, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die lokalen Compliance-Verantwortlichen wahrnehmen und wie das Zusammenspiel zwischen der VIG Holding und der lokalen Ebene im Bereich Compliance (incl. AML) organisiert ist. Weitere Einzelheiten zum Compliance-Management-System der VIG sind in einer zusätzlichen gruppenweiten Richtlinie Compliance-Management-Implementation geregelt.

Die Leitlinie Compliance-Management-System umfasst auch die Ermächtigung zur Erstellung von Gruppen-Richtlinien zu Compliance-Themen in bestimmten Bereichen. Sie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält.

Interessenkonflikte

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist eines der 15 Prinzipien des COBE und wird durch eine gruppenweite Richtlinie zu Interessenkonflikten ergänzt. Diese legt Mindeststandards für die Identifikation, die Vermeidung, die Handhabung und die Offenlegung von Interessenkonflikten fest. Außerdem schafft sie ein einheitliches Verständnis von Interessenkonflikten und definiert Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können (siehe auch Kapitel ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“). Die Richtlinie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die gruppenweite Richtlinie zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legt gruppenweite Mindeststandards für die Vermeidung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Basis der 4. und 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie fest. Dazu zählen Vorgaben in Bezug auf interne Kontrollen, Strategien und Verfahren, wie zum Beispiel die Bestellung von lokalen Geldwäschebeauftragten, die Erstellung einer unternehmensweiten Risikoanalyse und einer lokaler Richtlinie sowie die Abhaltung von Schulungen, Vorschriften für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kund:innen und für die Erstattung von Verdachtsmeldungen (siehe auch Kapitel ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“). Die Richtlinie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält und diese EU- oder nationalen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Internationale Sanktionen

Zur Einhaltung der für die VIG jedenfalls relevanten Sanktionsregime, das sind jene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches, sowie allfälliger anderer lokaler Sanktionsregime wurde eine gruppenweite Richtlinie in Kraft gesetzt, die für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen gilt, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50% der Anteile hält. Diese gibt den VIG-Gesellschaften vor, die Kund:innen, Investitionsempfänger:innen, Mitarbeitende, Lieferant:innen und andere Geschäftspartner:innen vor Eingehen in eine Geschäftsbeziehung sowie alle Zahlungsempfänger:innen vor Durchführung von Zahlungen einem Screening zu unterziehen. Weiters legt die Richtlinie besondere Sorgfaltspflichten für bestimmte Länder und Güter fest. Darüber hinaus ist die Verwendung von Sanktionsklauseln in der Richtlinie vorgeschrieben. Auf Ebene der VIG Holding besteht eine eigene Richtlinie, welche die Mindeststandards aus der Gruppen-Richtlinie näher ausdefiniert und ergänzt (siehe auch Kapitel ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“).

Mindestschutz-Prüfung im Underwriting

Die Richtlinie legt gruppenweit einheitliche Prozesse zur Anwendung von Mindestschutzstandards im Underwriting-Prozess fest und stellt damit die Einhaltung von Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zur Berichterstattung über taxonomiekonforme Prämien sicher. Diese VIG-Gruppenrichtlinie gilt für alle operativen (Rück-)Versicherungsgesellschaften, die Prämien gemäß Taxonomiefähigkeit zeichnen. Sie legt geeignete Prüfverfahren in verschiedenen Phasen der Kund:innenbeziehung fest, verwendet marktübliche Screening-Tools und definiert Prozesse im Umgang mit relevanten Prüfergebnissen.

MINDESTANGABEPFLICHT – MASSNAHMEN MDR-A – MASSNAHMEN UND MITTEL IN BEZUG AUF WESENTLICHE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

Allem voran gelten die festgelegten Schwerpunkte aus dem Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramm der Vienna Insurance Group, welche im Konzernbericht beschrieben werden. Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte werden in den thematischen Standards beschrieben, siehe z. B. ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“.

Kennzahlen und Ziele

MINDESTANGABEPFLICHT – KENNZAHLEN MDR-M – KENNZAHLEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

VIG wendet sowohl die vom ESRS definierten als auch unternehmensspezifische Kennzahlen an, um die Leistung und Wirksamkeit von Maßnahmen im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu verfolgen; wesentliche Kennzahlen – darunter u. a. Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) inkl. Energieverbrauch, Personalkennzahlen wie Fluktuation, Diversität und Schulungsstunden – sind in den themenspezifischen Kapiteln (ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“) näher beschrieben.

Wesentliche Annahmen und Schätzungen werden im Kapitel „Schätzungen zur Wertschöpfungskette“ in ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ beschrieben. Die Messung der Kennzahlen wird nicht von einer externen Stelle validiert.

MINDESTANGABEPFLICHT – ZIELE MDR-T – NACHVERFOLGUNG DER WIRKSAMKEIT VON STRATEGIEN UND MASSNAHMEN DURCH ZIELVORGABEN

Die VIG hat derzeit ausschließlich in ESRS E1 „Klimawandel“ Ziele gemäß ESRS für ausgewählte Unternehmen in der VIG festgelegt und unterstützt dadurch den Europäischen Green Deal, der darauf ausgerichtet ist, Klimaauswirkungen zu minimieren und den Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft zu unterstützen. In diesem Kontext hat die VIG für die Wirkungsfelder Bürobetrieb, Underwriting und Veranlagung in definierten Handlungsfeldern bzw. Portfolios eine Zielsetzung für 2030 formuliert. Diese sehen vor, die Treibhausgasemissionen aus ausgewählten Bereichen um etwas unter 30% bis 2030 zu reduzieren. Basisjahr für die Zielerreichung ist das Jahr 2023. Details werden in ESRS E1 „Klimawandel“ beschrieben.

UMWELTINFORMATIONEN

TAXONOMIE: ANGABEN NACH ARTIKEL 8 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 (TAXONOMIE-VERORDNUNG)

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in der Veranlagung

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifikationssystem, das Kriterien dafür festlegt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die Kriterien sind an sechs EU-Umweltziele geknüpft: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Die Taxonomie-Verordnung unterscheidet zwischen taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten. Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind dadurch charakterisiert, dass sie durch technische Bewertungskriterien beschrieben werden und grundsätzlich dazu geeignet sind, einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele zu leisten. Erfüllt die Wirtschaftstätigkeit darüber hinaus die festgelegten technischen Bewertungskriterien und beeinträchtigt keines der anderen Ziele erheblich, gilt die Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform. Zudem sind die Kriterien für den Mindestschutz zu erfüllen. Für Versicherungsunternehmen wurden spezielle Kennzahlen festgelegt, die sich auf den taxonomiekonformen Anteil an Investitionen und Nichtlebensversicherungsprämien beziehen.

Diese Kennzahlen werden unter Verwendung der neuen vereinfachten Meldebögen offengelegt, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 eingeführt wurden.

VERPFLICHTENDE BERICHTERSTATTUNG FÜR DIE KAPITALVERANLAGUNG

Für die Vermögenswerte der VIG ergibt sich aus der Taxonomie-Verordnung die Verpflichtung, die Risikopositionen, die im Rahmen der Investitionstätigkeit eingegangen werden, im Hinblick auf ihre Taxonomiefähigkeit und auf ihre Taxonomiekonformität zu analysieren und offenzulegen. Auf dieser Basis werden die Kennzahlen gemäß Anhang X der Taxonomie-Verordnung ermittelt. Diese Kennzahlen sind im Verhältnis zu den Gesamtaktiva als Berechnungsgröße anzugeben. Die VIG definiert die Gesamtaktiva als Summe der gehaltenen Immobilien und Finanzinstrumente. Bei den erfassten Vermögenswerten bzw. dem Prozentsatz der Abdeckung wurden die Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten abgezogen. Die Offenlegungen erfolgen auf der Grundlage der Gruppensolvenzbilanz, und die Kennzahlen basieren auf den Zeitwerten zum Stichtag 31. Dezember 2025. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Taxonomie-Kennzahlen kommen nur solche Vermögenswerte in Betracht, die Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten darstellen. Im Wesentlichen umfassen diese Investitionen alle direkten Kapitalanlagen, eingeschlossen Kapitalanlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Beteiligungen, Darlehen, Hypotheken, Immobilien sowie Sachanlagen. Geht aus der EU-Taxonomie-Regulierung nicht hervor, welche Gewichtung bei der Berechnung einer Kennzahl zur Anwendung kommen soll, wird die umsatzbasierte Kennzahl veröffentlicht. Das betrifft auch die Angaben zu Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, wo sowohl bei den Angaben zum Zähler als auch zum Nenner die Taxonomiekonformität angegeben wurde. Insofern für die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität einer Risikoposition unmittelbare Informationen zur Verfügung stehen, werden diese unter den verpflichtenden Taxonomie-Kennzahlen ausgewiesen. Bei Investitionen in Unternehmen wurde die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität mithilfe von Daten eines externen Datenanbieters durchgeführt. Die gehaltenen Immobilien sowie weitere Direktinvestitionen in nichtfinanzielle Vermögenswerte wurden unter Anwendung einer gesonderten Bewertungsmethodik zur Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität beurteilt. Es werden auch im Bau befindliche Immobilien in jenem Ausmaß berücksichtigt, wie sie in der IFRS-Konzernbilanz entweder unter der Bilanzposition als Finanzinvestition gehaltene Immobilien oder selbstgenutzte Immobilien und Sachanlagen Niederschlag finden. Ihre Konformität wurde auf Basis der Baupläne ermittelt. Liegen zu Immobilien oder Sachanlagen keine Daten für die Beurteilung der Taxonomiekonformität vor, werden diese als nicht taxonomiekonform eingestuft. Vom Anwendungsbereich der Taxonomiefähigkeit ausgeschlossen sind Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten. Nach Auffassung der VIG betrifft dies ausschließlich Zentralregierungen, jedoch keine Bundesländer, Regionen, Kommunen, Städte und Gemeinden. Ebenfalls von einer Beurteilung der Taxonomiefähigkeit ausgeschlossen sind derivative

Finanzinstrumente. Auch für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) verpflichtet sind, gilt, dass diese nicht in den Anwendungsbereich der Taxonomie-Kennzahlen fallen. Diese Unternehmen wurden mithilfe eines externen Datenanbieters identifiziert. Nicht konsolidierte Fonds, für die keine Daten der Fondsinhalte vorliegen, werden aus Vorsicht unter den „nicht-CSRD-pflichtigen“ Risikopositionen angesetzt. Als nicht taxonomiefähig werden somit ausschließlich Risikopositionen gegenüber CSRD-pflichtigen Unternehmen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 berücksichtigt die EU-Taxonomiekonformität für die ersten beiden Ziele sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Emittenten. Für alle anderen Ziele ist nur die Taxonomiekonformität für nichtfinanzielle Emittenten öffentlich verfügbar und wird in den gemeldeten KPIs berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Investment-Kennzahlen gemäß der Taxonomie-Verordnung dar. Der Anteil der Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, betrug im Berichtsjahr umsatzbasiert 8,0% (2024: 3,6%) und CapEX-basiert 10,1% (2024: 4,7%).

DER ANTEIL DER KAPITALANLAGEN DES VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS, DIE AUF DIE FINANZIERUNG VON TAXONOMIEKONFORMEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN AUSGERICHTET ODER HIERMIT VERBUNDEN SIND, IM VERHÄLTNISS ZU DEN GESAMTEN KAPITALANLAGEN

Übergeordnete Angaben zu den KPI

Nr.	Risikopositionen	2025	
		%	in EUR Mio.
1	Gesamt-AUM	100	48.241
2	Für den KPI erfasste Vermögenswerte	39,76	19.179

Nr.	% der erfassten Vermögenswerte	2025	
		% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
3	Taxonomiefähig	59,89	54,31
4	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	0,11	0,24
5	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	0,47	0,36
6	Taxonomiekonform	8,04	10,05
7	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen	5,66	7,67
8	davon Nicht-Finanzunternehmen	4,78	6,69
9	davon Finanzunternehmen	0,89	0,99
10	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen	2,38	2,38
11	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird	6,60	7,92
12	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen	-	-
13	Übergangstätigkeiten	0,15	0,37
14	Ermöglichende Tätigkeiten	2,37	2,72
15	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	0,11	0,09
16	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	0,01	0,02

Nr.	Taxonomiekonform je Ziel	2025	
		% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
17	Klimaschutz (CCM)	7,78	9,89
18	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	0,09	0,05
19	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	0,02	0,02
20	Kreislaufwirtschaft (CE)	0,09	0,06
21	Verschmutzung (PPC)	0,01	0,01
22	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)	0,00	0,00
23	Nicht bewertete Risikopositionen	-	-
24	Risikopositionen aus der Finanzierung nicht bewerteter nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien	-	-
25	Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Meldung erstatten	-	-
26	Nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden	-	-

Nr.	Aufschlüsselung der erfassten Vermögenswerte	2025	
		%	in EUR Mio.
27	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen	71,79	13.769
28	davon Nicht-Finanzunternehmen	27,98	5.366
29	davon Finanzunternehmen	43,81	8.403
30	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen	28,21	5.410
31	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird	56,96	10.925
32	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen	-	-

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in der Nichtlebensversicherung

Versicherungsunternehmen müssen auch darüber berichten, inwieweit sie – im Sinne der EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – nachhaltig sind. Dies betrifft nicht nur den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen, sondern auch den Anteil der taxonomiekonformen Nichtlebensversicherungsprämien. Die VIG-Versicherungsgesellschaften stellen die Einhaltung der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 unter anderem durch gruppenweite Vorgaben sowie durch einen entsprechenden Produktentwicklungsprozess sicher. Im Rahmen des Vertriebsprozesses, der neben angestelltem Außendienst auch über Makler:innen und andere Partner:innen erfolgen kann, stellt die Vienna Insurance Group den Versicherungsnehmer:innen relevante Informationen zu den Deckungsoptionen zur Verfügung. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung fließen in den Produktentwicklungsprozess ein.

Gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung 2021/2139, geändert durch das Paket für ein nachhaltiges Finanzwesen der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2023, sind im Rahmen der Nichtlebensversicherung nur acht der zwölf Versicherungszweige – gemäß Solvency II, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert – generell taxonomiefähig. Bei diesen handelt es sich um die Krankheitskosten-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitsunfall-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Feuer- und andere Sachversicherungen sowie Assistance-Leistungen. Hierbei sind nur jene Versicherungszweige als taxonomiefähig einzustufen, welche auch die Deckung von klimabedingten Risiken im Sinne von Anlage A des zuvor angeführten Anhangs II enthalten. Die lokalen Versicherungsgesellschaften im Scope der Taxonomie-Verordnung decken Klimagefahren derzeit in Form von Naturkatastrophendeckungen ab. In Solvency II relevante Naturkatastrophengefahren gliedern sich in Überschwemmungen, Erdbeben sowie Sturm und Hagel. Da laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen kein Anstieg des Erdbebenrisikos infolge des Klimawandels erkennbar ist, werden Erdbeben im Rahmen dieser Evaluierung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Deckungen für die verbleibenden Naturgefahren treten im Wesentlichen in den drei Versicherungszweigen Sonstige Kraftfahrtversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung sowie Feuer- und andere Sachversicherungen auf. Daher bilden diese drei Versicherungszweige die Basis für den taxonomiekonformen Anteil an den Nichtlebensversicherungsprämien, der verpflichtend offenzulegen ist.

Gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 müssen taxonomiefähige Versicherungszweige die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um als taxonomiekonformer Anteil an den Nichtlebensversicherungsprämien klassifiziert werden zu können:

- Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele der Verordnung („Substantial Contribution“).
- Sie führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele der Verordnung (DNSH oder „Do No Significant Harm“-Kriterien).
- Es wird der in Artikel 18 der Verordnung festgelegte Mindestschutz eingehalten (sogenannte „Minimum Safeguards“).
- Die technischen Bewertungskriterien müssen erfüllt sein.

Mithilfe der technischen Bewertungskriterien wird geprüft, ob eine Versicherungsdienstleistung einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ leistet. Diese umfassen: „Führungsrolle bei der Bepreisung und Modellierung von Klimarisiken“, „Anforderungen an das Produktdesign“, „innovative Lösungen für den Versicherungsschutz“, „Datenaustausch und hohe Dienstleistungsstandards nach Naturkatastrophen“. Alle lokalen Versicherungsgesellschaften, die im Rahmen eines zulässigen Geschäftszweigs klimarisikobezogene Deckung bieten, bewerten die Erfüllung der Kriterien anhand eines Fragebogens. Die ausgefüllten Fragebögen der Versicherungsgesellschaften werden von der VIG Holding validiert und in die Berechnung zur Bestimmung des taxonomiekonformen Anteils an den Nichtlebensversicherungsprämien miteinbezogen. Die Einhaltung der DNSH-Kriterien wird in der VIG auf der Grundlage gruppenweit verwendeter NACE-Codes, einem anerkannten Klassifizierungssystem der Wirtschaftstätigkeiten, bewertet. Darüber hinaus muss der Mindestschutz gemäß Artikel 18 erfüllt sein. Die Erfüllung dessen wird in der VIG auf mehreren Ebenen und in wesentlichen Bereichen der Wertschöpfungskette durch gruppenweite Richtlinien, einem risikobasierten Ansatz beim Vertragspartnerscreening und einem Abhilfeverfahren sichergestellt, sofern ein wesentliches Risiko identifiziert wird.

Zur Berechnung des taxonomiekonformen Anteils der Nichtlebensversicherungsprämien werden für Zähler und Nenner die verrechneten Prämien verwendet, da diese im Konzernbericht veröffentlicht werden. Für die Berechnung des Zählers hat die EU-Kommission in einer am 8. November 2024 veröffentlichten Bekanntmachung der Kommission (C/2024/6691) im Rahmen von Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie die Angaben im Anhang II der Verordnung dahingehend ausgelegt, dass nur der Teil der Prämie eines taxonomiekonformen Versicherungsvertrags angesetzt werden darf, welcher sich auf die Deckung von klimabedingten Gefahren bezieht. Auf der Grundlage der Marktpraxis und der Berichterstattung der erstmaligen Veröffentlichung wurde die Prämienaufteilung aus der Historie des Anspruchs ohne schwerwiegende Schadenereignisse, Preisinformationen der Rückversicherung und Expertenschätzungen in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Umständen und der Datenverfügbarkeit abgeleitet. Die KPI-Berechnung basiert auf Daten, die von den lokalen Versicherungsgesellschaften in einem standardisierten Formular mit integrierten, automatisierten Validierungen eingereicht und anschließend über ein zentrales Berichtssystem hochgeladen werden. Auf Basis dieser Datengrundlage werden die konsolidierten Kennzahlen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechnet. Die Ergebnisse werden in der Berichtsplattform mit den für den Konzernabschluss verwendeten Daten abgeglichen. Bei diesen Daten handelt es sich um VIG-interne Daten, Rückversicherungsdaten sowie Daten von externen Dienstleistungsunternehmen, welche konsistent mit den verwendeten Daten für den Konzernabschluss sind. Die Datenquellen stehen im Einklang mit anderen VIG-Rechnungslegungssystemen. Die verpflichtend offenzulegenden Kennzahlen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Meldebogen für die KPI von Versicherung- und Rückversicherungsgesellschaften

Wirtschaftstätigkeiten: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft*	2025		2024	
	Absolute Prämien in EUR Mio.	Anteil der Prämien %	Absolute Prämien in EUR Mio.	Anteil der Prämien %
Taxonomiekonforme Tätigkeiten	635	5,69	614	5,85
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	-	-	-	-
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	-	-	-	-
Taxonomiefähige Tätigkeiten	3.622	32,46	3.289	31,36
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	-	-	-	-
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	-	-	-	-
Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten	-	-	-	-
Insgesamt	11.156	100	10.499	100

*Die VIG legt – wie im vorangegangenen Berichtszeitraum – keine Kennzahlen zu Kernenergie und fossile Brennstoffe gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft offen, da derzeit keine ausreichenden Daten zu den Gegenparteien vorliegen, und die erhaltenen Informationen Investoren und anderen Interessengruppen unvollständige und irreführende Daten liefern würden. Ungeachtet dessen hat die VIG die Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ mit Ausschlusskriterien für bestimmte Sektoren festgelegt, welche in ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ näher beschrieben wird.

Der Anteil der taxonomiefähigen Prämie vom Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft beträgt im Berichtsjahr 32,5% (2024: 31,4%), der Anteil der taxonomiekonformen Prämie 5,7% (2024: 5,8%). Insgesamt entsprechen die Ergebnisse damit weitgehend dem Vorjahr, wobei die qualitative Bewertung sowie die Berechnungsmethodik unverändert beibehalten wurden.

GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT GEMÄSS EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Zur Einhaltung der Offenlegung gemäß Anhang XI DDA (EU) 2021/2178 werden nachstehende Werte gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in Bezug auf den umsatzbasierten Investitions-KPI und CapEx-basierten Investitions-KPI der (Rück-)Versicherungsgesellschaft und den KPI der (Rück-)Versicherungsgesellschaft für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen der (Rück-)Versicherungsgesellschaft aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen der (Rück-)Versicherungsgesellschaft aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen der (Rück-)Versicherungsgesellschaft ausgewiesen.

Gewichteter Underwriting- und Kapitalanlagen-KPI in %	2025	2024
Der gewichtete Durchschnittswert des umsatzbasierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens	5,77	5,77
Der gewichtete Durchschnittswert des CapEx-basierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens	5,84	5,81

ESRS E1 KLIMAWANDEL

Nachstehende Übersicht zeigt die für diesen Themenstandard identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die dazugehörigen Gruppen- bzw. Holdingleitlinien oder -richtlinien mit Verweis auf den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Konzepte für alle nachstehenden Auswirkungen, Risiken und Chancen in ESRS E1 „Klimawandel“ sind:

- Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramm der VIG (inkl. Übergangsplan für den Klimaschutz)
- VIG Code of Business Ethics

Informationen dazu sind im Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden. Darüber hinaus sind je wesentlicher Auswirkung, Risiko oder Chance noch weitere Unternehmensvorgaben relevant, die in nachstehender Tabelle angeführt werden.

E1-Unterthema	Kategorie	Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen	Maßnahmen	Strategien und Konzepte (siehe MDR-P)
Klimaschutz & Energie	Tatsächliche negative Auswirkung	Beitrag zur globalen Erwärmung durch Treibhausgasemissionen und den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit den (Rück-)Versicherungsprodukten der VIG, Investitionen in emissionsintensive Sektoren sowie dem eigenen Bürobetrieb	Ausrichtung des Firmen- und Großkundengeschäfts durch den Ausbau von Versicherungsleistungen für nachhaltige Geschäftstätigkeiten; Desinvestition aus emissionsintensiven Unternehmen; Investitionen im Einklang mit Zielintensitäten; Engagement über ISS ESG; Nutzung erneuerbarer Energie für den Bürobetrieb	Verantwortungsvolles Versichern im Großkund:innengeschäft; Verantwortungsvolles Investieren
Anpassung an den Klimawandel	Risiko	Gestiegene Häufigkeit und Schwere von Schadensfällen aufgrund extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen sowie mangelndes Bewusstsein, unzureichende Risikoeinschätzung und/oder fehlende Maßnahmen der Kund:innen zur Verringerung der Auswirkungen versicherter Ereignisse	Beratung und Maßnahmenempfehlungen für Firmen- und Großkund:innen zur Reduktion der Risiken, vor allem im Bereich der Naturgefahren	Verantwortungsvolles Versichern im Großkund:innengeschäft
Anpassung an den Klimawandel & Klimaschutz	Risiko	Wertverluste bei Kapitalanlagen („stranded assets“/Transitionsrisiko) sowie das Risiko negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Schuldner:innen infolge der Zunahme von Extremwetterereignissen/Naturkatastrophen (physisches Risiko)	Investment-Ausschlusskriterien für bestimmte Sektoren, Überprüfung des Climate Value-at-Risk (Climate VaR) mittels MSCI	Verantwortungsvolles Investieren
Klimaschutz	Risiko	Investitionen in und/oder das Versichern von Unternehmen, die ihre Auswirkungen auf den Klimawandel nicht angemessen berücksichtigen, können negative Medienberichterstattung und Reputationsschäden verursachen, die finanzielle Verluste zur Folge haben können	Empfehlung und Abstimmung von Risikominderungsmaßnahmen mit Großkund:innen der Versicherungsgesellschaften; Regelmäßige Überprüfung der ESG-Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene	Verantwortungsvolles Versichern im Großkund:innengeschäft; Verantwortungsvolles Investieren
Klimaschutz	Chance	Anlagemöglichkeiten in grüne/nachhaltige Anleihen	Angestrebte Erhöhung des Investmentvolumens in nachhaltige Veranlagungen	Sustainability Bond Framework
Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz & Energie	Chance	Potenzielle Erweiterung des Produktangebots und der Marktreichweite aufgrund eines steigenden Interesses an Versicherungsprodukten, die extreme Klimaereignisse abdecken	Durchführung zielgerichteter Veranstaltungen, Workshops und Trainings sowie Know-how-Aufbau in Bezug auf neue Technologien zur Erweiterung des Produktportfolios	Siehe oben genannte Konzepte

Governance

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRs 2 GOV-3 – EINBEZIEHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN LEISTUNG IN ANREIZSYSTEME

Bezüglich der Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Leistung in Anreizsysteme wird auf die dargelegten Informationen im Kapitel ESRs 2 GOV-3 „Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme“ verwiesen. Klimabezogene Erwägungen sind insofern im Anreizsystem integriert, als ein Teil der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder der VIG Holding der verzögerten Auszahlung unterliegt, welche an die nachhaltige Entwicklung der VIG gebunden ist. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung werden nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern auch die Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Mitarbeitende berücksichtigt, wobei hier eine ganzheitliche Betrachtung erfolgt. Für das Berichtsjahr 2025 wurde darüber hinaus der gruppenweite Übergangsplan für den Klimaschutz (Transitionsplan) in den nichtfinanziellen Zielen der VIG Holding-Vorstandsmitglieder verankert. Damit ist die konsequente Umsetzung und Weiterverfolgung der im Übergangsplan für den Klimaschutz definierten Maßnahmen in das variable Vergütungssystem integriert.

Strategie

ANGABEPFLICHT E1-1 – ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

Die VIG hat im Berichtsjahr 2024 ihren ersten Übergangsplan für den Klimaschutz veröffentlicht, welcher dazu dient, die strategischen Maßnahmen und Ziele zur Unterstützung der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Geschäftstätigkeit zu definieren und umzusetzen. Er fokussiert derzeit auf folgende Bereiche:

- Großkund:innen-Portfolio im Underwriting
- Portfolio der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere der Veranlagung
- Immobilienportfolio der Veranlagung
- Eigener Bürobetrieb

Bei den finanzierten und versicherten Scope 3-Emissionen liegt der Fokus daher auf ausgewählten Portfolios, welche im Kapitel ESRs E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ im Detail dargestellt werden.

Der Übergangsplan für den Klimaschutz umfasst die Versicherungsgesellschaften der VIG sowie für die Veranlagung auch die Eigenveranlagung der Pensionsfonds. Für den eigenen Bürobetrieb werden zusätzlich sämtliche Unternehmen, die für das Versicherungsgeschäft essenziell sind (z. B. Schadenmanagement), berücksichtigt. Weitere Details zum Umfang des Übergangsplans für den Klimaschutz sind in Kapitel ESRs E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ zu finden.

Mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz verfolgt die Vienna Insurance Group das Ziel, die absoluten Treibhausgasemissionen aus ihrem Scope 1, 2 und 3 im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu reduzieren (für Details zum Immobilienportfolio siehe Kapitel ESRs E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“). Zu diesem Zweck hat sich die VIG für einen wissenschaftlich fundierten Netto-Null-Pfad als Referenz für die Zielsetzung entschieden und das vom „Network for Greening the Financial System (NGFS)“ entwickelte Szenario „Net Zero 2050“ ausgewählt, welches mit dem Ziel übereinstimmt, die globale Erwärmung durch strenge Klimarichtlinien und technologische Innovationen auf 1,5 °C zu begrenzen. Es berücksichtigt Maßnahmen wie die Dekarbonisierung des Energiesektors, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung neuer Technologien zur Bekämpfung schwer zu reduzierender Emissionen. Zudem basiert es auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und stellt einen Reduktionspfad für die absoluten Treibhausgasemissionen dar, ohne dabei zwischen Regionen oder Branchen zu unterscheiden. Daher wendet die VIG die aus dem Szenario abgeleiteten Reduktionsziele einheitlich auf die oben angeführten ausgewählten und auf Gruppenebene konsolidierten Portfolios (exkl. Immobilienportfolios) an, um sicherzustellen, dass die Vorgaben im Einklang mit wissenschaftlich basierten Zielen umgesetzt werden.

Die Reduktionsziele der ausgewählten Portfolios gelten auf Gruppenebene und werden auf die einzelnen Gruppengesellschaften umgelegt. Die Treibhausgasemissionen aus dem Basisjahr 2023 dienen als Ausgangspunkt für die Fortschrittsmessung.

Basierend auf dem gewählten Szenario erfordert der Weg zur Erreichung von Netto-Null bis 2050 für ausgewählte Portfolios eine absolute Reduktion der Treibhausgasemissionen der VIG bis 2030 von rund 30 % (ausgehend vom Basisjahr 2023). Die konkreten Referenzzielwerte, die sich aus dieser Reduktion je Wirkungsfeld ergeben, werden im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt.

Im Berichtsjahr wurde das Immobilienportfolio der VIG in den Übergangsplan für den Klimaschutz aufgenommen. Aufgrund teilweise mangelnder Datenqualität und fehlender Steuerungsmöglichkeiten sind derzeit rund 65 % des Investitionsvolumens aus dem Immobilienportfolio im Übergangsplan für den Klimaschutz abgedeckt. Für diese Immobilieninvestitionen hat die VIG die CRREM-Pfade für den Zielsetzungsprozess gewählt, da diese spezifischer sind als die NGFS-Szenarien. Die Pfade legen jährliche Dekarbonisierungsziele für verschiedene Arten der Immobiliennutzung pro Land fest und umfassen sowohl CO₂- (Treibhausgas-) als auch Energieverbrauchsintensitätspfade (EUI), sodass Ziele von einzelnen Vermögenswerten bis hin zum gesamten Portfolio abgeleitet werden können. Die CRREM-Pfade berücksichtigen dabei nationale Prognosen sowohl zum Energiemix als auch zu Emissionsfaktoren. Die Dekarbonisierungspfade spiegeln somit die Emissions- und Energieintensitätswerte wider, welche Gebäude erfüllen müssen, um mit einem Erwärmungsszenario von 1,5 °C in Einklang zu stehen. Aktualisierungen erfolgen in der Regel alle drei Jahre, um neuen wissenschaftlichen Daten, regulatorischen Änderungen und aktualisierten Prognosen für Energieverbrauch, Emissionen und technologischen Fortschritten Rechnung zu tragen.

Die Messung und Zielsetzung der Emissionen im Immobilienportfolio erfolgt gemäß CRREM-Pfad anhand von Intensitäten (kg CO₂e/m²). Im Zuge einer Machbarkeitsanalyse hat sich die VIG das Ziel gesetzt, die Emissionsintensität bis 2030 um 30 % zu reduzieren (Basisjahr 2023). Der CRREM-Pfad wurde somit als Referenzpfad für das Immobilienportfolio der VIG genutzt, wobei mit der Zielsetzung die von CRREM vorgegebene Reduktion für das 1,5-Grad-Ziel nicht erreicht wird.

Je Wirkungsfeld wurden wesentliche Dekarbonisierungshebel identifiziert, welche als Orientierungshilfe dienen. Sie bilden den Rahmen für konkrete Maßnahmen, sowohl auf Ebene der einzelnen sich im Übergangsplan befindlichen VIG-Gesellschaften als auch auf Objektebene (z. B. Veranlagungstitel und/oder Emittent), und sind im Kapitel ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakzepten“ im Detail dargestellt.

Hinsichtlich der Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel, welche die Umsetzung des Übergangsplans für den Klimaschutz unterstützen, befindet sich die Erhebung und Analyse der relevanten Daten noch in Bearbeitung. Eine Offenlegung dieser Informationen ist für zukünftige Berichtsperioden vorgesehen.

Es wurden keine wesentlichen gebundenen Treibhausgasemissionen identifiziert, welche die Erreichung der im Übergangsplan für den Klimaschutz festgelegten Klimaziele beeinträchtigen oder verlangsamen könnten, da sich im Kontext des Geschäftsmodells die wesentlichen klimarelevanten Auswirkungen der VIG vorwiegend aus den finanzierten und versicherten Scope 3-Emissionen der Kategorie 15 gemäß Greenhouse-Gas-Protokoll (GHG-Protokoll) sowie in geringerem Umfang aus dem eigenen Bürobetrieb ergeben und für diese im Übergangsplan für den Klimaschutz bereits konkrete Maßnahmen zur Dekarbonisierung adressiert werden.

Der Übergangsplan für den Klimaschutz basiert auf dem Nachhaltigkeitsprogramm der Vienna Insurance Group und hat zentrale Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit. Er ist in die gesamte Governance-Struktur der VIG eingebettet. Somit werden Ziele, Aktivitäten, Fortschritte und Aktualisierungen wie alle anderen geschäftsbezogenen Maßnahmen erarbeitet und in Folge regelmäßig im jeweiligen lokalen Vorstand und Aufsichtsrat behandelt. Die Interaktion zwischen lokalen Gesellschaften und den Fachbereichen der VIG Holding im Hinblick auf die Implementierung des Übergangsplans für den Klimaschutz auf lokaler Ebene erfolgt auf Konsultations- und Dialogbasis. Alle Aktivitäten, die sich auf die Integration von Gruppenzielen auf Ebene der Gesellschaften sowie auf die Messung und Steuerung der Ergebnisse und des Fortschritts einschließlich daraus resultierender Anpassungen beziehen, liegen primär in der Verantwortung des lokalen Vorstands der Gesellschaften und in der Folge auch in jener des Vorstands der VIG Holding bzw. untergeordnet in den jeweils zuständigen Fachbereichen.

Die Gesamtverantwortung für Nachhaltigkeitsfragen inklusive dem Übergangsplan für den Klimaschutz bzw. dessen Umsetzung liegt beim Vorstand der VIG Holding. Der Übergangsplan wurde vom Vorstand im Jänner 2025 beschlossen. Die gruppenweite Überwachung der Umsetzung und Zielerreichung erfolgt seitens der VIG Holding durch das Group Sustainability Office (GSO) in enger Abstimmung und Kooperation mit den Fachbereichen. Fortschrittsberichte auf lokaler Ebene sind in die Governance-Struktur eingebettet und werden zweimal pro Jahr an den lokalen Aufsichtsrat berichtet. Der Fortschritt bei der Umsetzung sowie wesentliche Änderungen werden darüber hinaus in den Sitzungen des Nachhaltigkeits-Komitees thematisiert und an den Gesamtvorstand der VIG Holding kommuniziert. In Bezug auf die Fortschrittsmessung der Emissionsreduktionen in den einzelnen Wirkungsfeldern wird auf Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ verwiesen.

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Im Rahmen der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse der VIG wurden die zentralen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Die nachstehende Tabelle zeigt die identifizierten klimabezogenen Risiken auf und ordnet sie physischen oder Transitionsrisiken zu.

ESRS-Subthema	Wirkungsfeld	Wesentliche klimabezogene Risiken gemäß doppelter Wesentlichkeitsanalyse	Art des klimabezogenen Risikos
Anpassung an den Klimawandel	Underwriting	Gestiegene Häufigkeit und Schwere von Schadensfällen aufgrund extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen sowie mangelndes Bewusstsein, unzureichende Risikoeinschätzung und/oder fehlende Maßnahmen der Kund:innen zur Verringerung der Auswirkungen versicherter Ereignisse	Physisches Risiko
Anpassung an den Klimawandel & Klimaschutz	Veranlagung	Wertverluste bei Kapitalanlagen („stranded assets“/Transitionsrisiko) sowie das Risiko negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Schuldner:innen infolge der Zunahme von Extremwetterereignissen/Naturkatastrophen (physisches Risiko)	Transitionsrisiko; physisches Risiko
Klimaschutz	Underwriting & Veranlagung	Investitionen in und/oder das Versichern von Unternehmen, die ihre Auswirkungen auf den Klimawandel nicht angemessen berücksichtigen, können negative Medienberichterstattung und Reputationsschäden verursachen, die finanzielle Verluste zur Folge haben können	Transitionsrisiko

- Physische Risiken des Klimawandels ergeben sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen, z. B. Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur und damit verbunden häufiger und intensiver auftretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm und Hagel. Gemäß der in den ESRS dargestellten Klassifikation von Klimagefahren wird bei physischen Risiken weiter zwischen akuten und chronischen Risiken unterschieden. Diese Einteilung entspricht auch der Systematik des „Network for Greening the Financial System“ (NGFS):
 - Akute Risiken umfassen kurzfristig auftretende, extreme Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen oder Hitzeperioden.
 - Chronische Risiken ergeben sich aus langfristigen klimatischen Veränderungen wie steigenden Durchschnittstemperaturen oder einem zunehmenden Meeresspiegel.
- Transitionsrisiken (Übergangsrisiken) im Zusammenhang mit dem Klimawandel bezeichnen wirtschaftliche und finanzielle Verluste, welche im Zuge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können. Maßgebende Faktoren für die Entstehung solcher Risiken sind u.a. neue politische und regulatorische Rahmenbedingungen, technologische Entwicklungen sowie Veränderungen der Marktstimmung von Finanzakteur:innen und der Wahrnehmungen in der Gesellschaft oder bei Kund:innen, die auch Reputationsrisiken nach sich ziehen können.

Eine detaillierte Beschreibung zu den identifizierten klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen befindet sich im nachfolgenden Kapitel in Zusammenhang mit der Angabepflicht zu E1 ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“.

Mit der Durchführung einer Szenarioanalyse schätzt die VIG ab, wie sich der Klimawandel auf die Schadenentwicklung und damit auf das Versicherungsgeschäft auswirkt. Zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen des Klimawandels werden auch regelmäßig interne Risikoanalysen durchgeführt, welche sowohl Transitionsrisiken als auch physische Risiken umfassen. Interne und externe Expert:innen schätzen gemeinsam die Wahrscheinlichkeiten von Naturkatastrophen ein und berechnen mögliche Auswirkungen in allen wesentlichen Märkten der VIG, um die langfristige Resilienz des gruppenweiten Versicherungsportfolios zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit physischen Risiken werden Szenarien mit drei unterschiedlich hohen Temperaturanstiegen (1,5 °C, 2,0 °C bzw. 3,0 °C) analysiert, was eine Analyse über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte ermöglicht. Die verwendeten Risikomodelle werden regelmäßig auf Basis neuer Daten, Fakten und Erkenntnisse, wie z. B. aktueller wissenschaftlicher Studien oder neu errichteter Hochwasserschutzmaßnahmen, verbessert.

Die folgende Tabelle zeigt, welche Naturgefahren für die VIG relevant sind und welche aus wissenschaftlicher Sicht durch den Klimawandel beeinflusst werden.

Naturgefahr	Relevant für Klimawandel?	Teil der VIG-Analyse	Hintergrund
Überschwemmung	✓	✓	Die Wissenschaft geht von einer Zunahme dieses Risikos aus. Ein Vorbote des Klimawandels war die Flutkatastrophe Bernd, die im Jahr 2021 zu unerwartet hohen Schäden führte, aber auch das CEE-Hochwasserereignis von September 2024, welches der VIG sehr hohe Schäden bescherte.
Erdbeben	✗	✗	Es gibt keine relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die von einem Anstieg des Erdbebenrisikos infolge des Klimawandels ausgehen.
Wintersturm	🌀	✓	Hinsichtlich des europäischen Wintersturms gibt es in der Wissenschaft sehr inhomogene Ergebnisse v. a. auch bezüglich der territorialen Auswirkungen (in manchen Ländern werden Risikoanstiege erwartet, in anderen Ländern Reduktionen).
Hagel und Sommersturm	✓	✓	Ebenso wie beim Hochwasser geht die Wissenschaft auch bei dieser Naturgefahr von einer Zunahme des Risikos aus. Auch hier zeigte das Jahr 2021 (Hagelsturm „Volker“ in Österreich und Tornado in Tschechien), dass Wetterereignisse extremer werden. Ein weiteres Beispiel ist der Sommer 2023, der in Österreich und Umgebung von einer Vielzahl von Stürmen geprägt war.
Schneedruck	✓	✗	Infolge der Erderwärmung wird langfristig mit weniger Schneefall und dadurch geringerer Belastung durch Schneedruck-Schäden gerechnet. Aus Gründen der Konservativität wurde dies nicht in der VIG-Analyse berücksichtigt.
Dürre und Waldbrand	✓	✗	Dürre & Waldbrand spielen aufgrund der geographischen Ausrichtung der VIG auf CEE eine untergeordnete Rolle. Zur Schärfung des Risikobewusstseins werden die Schlüsselregionen für Waldbrandgefährdung ermittelt und überwacht.

Im Konzernabschluss wurden allfällige Auswirkungen der im Zuge der Szenarioanalyse identifizierten Klimarisiken (u. a. Hochwasser), soweit zutreffend, auch bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gewürdigt. Weitere Informationen dazu sind im Konzernanhang im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“ zu finden. Das im Bereich der Versicherungstechnik gewonnene Know-how hilft der VIG unter anderem dabei, die optimalen Rückversicherungsdeckungen für übernommene Risiken einzukaufen. Zusätzlich wird jährlich eine Überprüfung des Naturkatastrophenrückversicherungsprogramms durchgeführt, wodurch der Eintritt der Szenarioauswirkungen durch entsprechende Rückversicherungen mitigiert werden kann.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ERS 2 IRO-1 – BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN KLIMABEZOGENEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Wie im Abschnitt E1 ERS 2 SBM-3 „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ dargelegt, wurde im Jahr 2025 von der VIG eine Szenarioanalyse durchgeführt, welche die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Klimaszenarien bei globalen Erwärmungsgraden von 1,5 °C, 2,0 °C und 3,0 °C berücksichtigt hat. Die Analyse erfolgte unter Einbeziehung eines kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonts und umfasst die Be-

wertung von physischen Risiken sowie Transitionsrisiken, die sich aus verschiedenen Klimaszenarien ergeben könnten. Die Durchführung der Szenarioanalyse dient unter anderem dazu, mögliche finanzielle Auswirkungen unter verschiedenen Erwärmungspfaden zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Detaillierte Angaben zur Klassifikation von Klimagefahren und der Ermittlung von kurz-, mittel- und langfristigen Übergangseignissen sind im Konzernanhang im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“ dargestellt.

Der Prozess der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist im Kapitel ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ beschrieben. Im Folgenden werden die Ergebnisse in Bezug auf die drei Subthemen „Anpassung an den Klimawandel“, „Klimaschutz“ und „Energie“ dargestellt.

Wesentliche klimabezogene Auswirkungen

Der Beitrag zur globalen Erwärmung durch Treibhausgasemissionen und den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien wurde als wesentliche negative klimabezogene Auswirkung in den Wirkungsfeldern Underwriting, Veranlagung und eigener Bürobetrieb identifiziert.

Die Kerntätigkeit der Versicherung, das Underwriting, stellt einen Hebel dar, um zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen. Zwar verursachen Versicherungsprodukte selbst keine direkten Emissionen, jedoch entstehen indirekte klimabezogene Auswirkungen durch die versicherten Objekte und damit mittelbar durch die Ermöglichung von Versicherungsdeckung, wie beispielsweise Gebäude oder Fahrzeuge, die Emissionen freisetzen und somit zur globalen Erwärmung beitragen.

In der Veranlagung ergeben sich klimabezogene Auswirkungen insbesondere durch Investitionen in emissionsintensive Branchen und Unternehmen. Die Zusammensetzung und Ausrichtung des Investmentportfolios beeinflusst die Klimawirkung und stellt einen relevanten Ansatzpunkt für den Umgang mit Klimarisiken dar.

Darüber hinaus verursacht der eigene Bürobetrieb direkte und indirekte Emissionen, etwa durch den Energieverbrauch in Gebäuden und Geschäftsreisen. Diese Aktivitäten tragen ebenfalls, wenn auch in geringem Umfang, zur globalen Erwärmung bei und stellen somit eine klimabezogene Auswirkung der VIG dar.

Das Management der Auswirkung erfolgt im Rahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz der VIG, welcher im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ detailliert beschrieben ist. Die konkreten Maßnahmen, anhand derer die Auswirkungen in den einzelnen Wirkungsfeldern adressiert werden, findet sich im Kapitel ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakzepten“. Die Emissionsreduktionsziele der VIG sind zudem im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ in Verbindung mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz dargestellt.

Wesentliche klimabezogene Risiken

Im Underwriting wurde das physische Risiko einer zunehmenden Häufigkeit und Schwere von Schadensfällen infolge extremer Wetterereignisse (z. B. häufiger auftretende Regenfälle oder längere Dürreperioden) und Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungsrisiko als Folge des Klimawandels) identifiziert, was mittelfristig die Versicherbarkeit und das Geschäftsmodell in seiner Relevanz beeinträchtigt.

Häufigere Ereignisse durch Naturkatastrophen können auch zu höheren Bruttoschäden führen. Unwetterereignisse, die als 100-jährig bzw. höher eingestuft werden, sind in den letzten beiden Jahrzehnten bereits verstärkt aufgetreten (z. B. Überschwemmungen, Hagel, Sturm). Gemäß interner Risikoanalysen schätzt die VIG bei den Naturkatastrophen vor allem das Thema Hochwasser als besonders relevant ein.

Ein weiteres Risiko im Underwriting und auch in der Veranlagung besteht darin, dass Investitionen in und/oder das Versichern von Unternehmen, die ihre Auswirkungen auf den Klimawandel nicht angemessen berücksichtigen, negative Medienberichterstattung und Reputationsschäden verursachen können, die finanzielle Verluste zur Folge haben können.

Durch die Bewertung und Bepreisung von Klimarisiken wird durch die Einbeziehung von Klimadaten und Risikomodellierung in die Versicherungsbedingungen eine angemessene Berücksichtigung potenzieller Schäden ermöglicht, welche die langfristige Stabilität sowie Nachhaltigkeit des Versicherungsgeschäfts fördert. Dies hat vor allem in der Nichtlebensversicherung an Bedeutung gewonnen. Im Großkund:innengeschäft basieren die lokalen Versicherungsbedingungen auf der individuellen Risikosituation der jeweiligen Versicherungsnehmer:innen. Im Einzelfall kann eine Versicherung erst dann abgeschlossen werden, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt wurden.

Diesbezüglich leistet Risk Consult als Tochtergesellschaft der VIG einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der gruppenweiten Strategie im Bereich physischer und transitorischer Klimarisiken. Das Unternehmen unterstützt Industrie-, Gewerbe- und Finanzkund:innen in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa bei der Identifikation, Bewertung und Reduktion von Risiken infolge von Naturgefahren und Extremwetterereignissen. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Naturgefahrenmanagement, technische Risikoanalyse und präventive Beratung, mit dem Ziel, die physische Resilienz von Unternehmen und Infrastrukturen zu stärken und Schadenswahrscheinlichkeiten nachhaltig zu verringern. Jährlich werden rund 2.000 Betriebsstätten analysiert, womit ein wichtiger Beitrag geleistet wird, um die Wirtschaft resilienter gegenüber Naturgefahren zu machen. Durch die internationale Aufstellung der VIG wird dieses Fachwissen gruppenweit eingesetzt und an lokale Gegebenheiten angepasst.

Neben dem physischen Risiko wurde im Underwriting zudem eine potenzielle Zunahme von Schäden aufgrund von mangelndem Bewusstsein, unzureichender Risikoeinschätzung oder fehlender Maßnahmen der Kund:innen zur Verringerung der Auswirkungen versicherter Ereignisse als Transitionsrisiko identifiziert. Vor allem in der Haftpflichtversicherung können höhere Schäden aufgrund mangelnder Vorbereitung auf den Klimawandel auftreten.

Im Bereich Veranlagung wurde infolge einer Zunahme extremer Wetterereignisse für die VIG das physische Risiko eines Ausfalls oder negativen Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit von Schuldner:innen identifiziert. Beispielsweise können Naturkatastrophen zu Produktionsstilllegungen führen, was sich etwa auf die Tilgungsfähigkeit und damit auf die Kreditwürdigkeit von Unternehmen, in denen die VIG investiert ist, auswirken kann. Das entsprechende Risiko wird im Marktrisiko berücksichtigt. Zudem könnten Investments, die nur in begrenztem Maße Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, unter anderem Transitionsrisiken darstellen. Diese könnten aufgrund geänderter bzw. erweiterter gesetzlicher Rahmenbedingungen zu Wertverlusten führen und wurden daher als wesentlich identifiziert.

Informationen zum Management der identifizierten Risiken sowie die Konzepte zur Bewältigung der Risiken und die in den einzelnen Wirkungsfeldern ergriffenen Maßnahmen werden in den Kapiteln ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ und ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ näher erläutert.

Wesentliche klimabezogene Chancen

Als wesentliche klimabezogene Chance im Underwriting wurde die potenzielle Erweiterung des Produktangebots und der Marktreichweite aufgrund eines steigenden Bedarfs und Interesses an Versicherungsprodukten, die extreme Klimaereignisse abdecken, identifiziert.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zeigt auf, dass historisch gesehen rund 75 % der klimabedingten Katastrophen nicht durch Versicherungen abgedeckt sind (siehe „Insurance Nat Cat protection gaps – A multidimensional approach“ im Eurofi Magazine vom 11. September 2024). Ursache hierfür ist, dass vor allem staatliche Infrastruktur nicht versichert ist. Obwohl ein steigendes Interesse der Bevölkerung an Versicherungslösungen für Klimarisiken erwartet wird, können diese nur im Kontext mit verfügbaren Rückversicherungskapazitäten und gegebenenfalls unter

Einbeziehung staatlicher Deckungen angeboten werden (z. B. Diskussion über die Erhöhung von Naturkatastrophen-Deckungen in Österreich). Maßnahmen, die im Bereich Underwriting zum Klimaschutz gesetzt werden, erfordern bei Versicherbarkeit demnach auch Anpassungen in den Produkten durch Deckungserweiterungen. Die Versicherung von Umwelttechnologie-lösungen bietet dabei die Chance, neue Versicherungsprodukte bzw. -services anzubieten, die extreme Klimaereignisse abdecken. Voraussetzung hierfür ist aber die Versicherbarkeit dieser Risiken und die Zurverfügungstellung eines ausreichenden Rückversicherungsschutzes, da es durch die Erhöhung des potenziellen Risikos durch zusätzliche Deckungen bei Naturkatastrophen zu höheren Belastungen bei Versicherungsdienstleistern kommt, welche risikoadäquat zu bepreisen sind.

Zudem bieten in der Veranlagung Investitionsmöglichkeiten der VIG in Grüne Anleihen (Green Bonds) eine weitere klima-bezogene Chance. Grüne Anleihen sind ein zentrales Instrument zur Finanzierung von Investitionen, die Klima- und Umweltziele unterstützen. In den vergangenen Jahren hat sich der Markt in der Europäischen Union dynamisch entwickelt. Die European Environment Agency (EEA) gibt in ihrer Publikation „Green Bonds in Europe“ vom 1. Juli 2025 auf ihrer Website an, dass der Anteil an Investments in Grüne Anleihen im Verhältnis zu allen von Unternehmen und Regierungen begebenen Anleihen in der Europäischen Union deutlich gestiegen ist und im Jahr 2024 rund 7 % erreichte.

Details zum Management der Chancen sind in den Kapiteln ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ und ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT E1-2 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KLIMASCHUTZ UND DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der VIG werden durch entsprechende Konzepte adressiert, die im Folgenden dargestellt werden.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Bereich Underwriting

Die VIG ist bestrebt, ihre Versicherungsnehmer:innen dabei zu unterstützen, sich besser an den Klimawandel anzupassen, und den Anteil von Produkten und Services, die dazu beitragen, kontinuierlich zu erhöhen. Einige VIG-Versicherungsgesellschaften bieten dazu spezifische Produkte an.

Zu diesem Zweck wurde die Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ ausgearbeitet, in der sich die VIG im Großkund:innengeschäft unter anderem zu selbstauferlegten klimabezogenen Kriterien entschieden hat. Diese unterstützen dabei, Nachhaltigkeit noch umfassender im Kerngeschäft zu verankern.

In der VIG werden bereits seit 2019 keine neuen Versicherungsverträge mehr für Kohlebergbau- oder Kohlekraftwerksprojekte abgeschlossen. Bestehende Versicherungsverträge in diesem Bereich werden schrittweise abgebaut. Durch die aktualisierten Vorgaben der Deklaration besteht eine Verpflichtung zu einer degressiven Underwriting-Strategie der bestehenden Risikoversicherungen. In diesem Sinne werden die VIG-Versicherungsgesellschaften ihr Engagement im Versicherungsgeschäft mit Kohleenergie nicht ausweiten. Zudem bietet die VIG keine Risikoabdeckung für die unkonventionelle Exploration von Öl und Gas an. Dazu zählen Schiefergas und Schieferöl sowie alle Arten von neuen Tiefseebergbauprojekten. Im Sinne der Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen versichert die VIG außerdem seit vielen Jahren in Zentral- und Osteuropa erneuerbare Energieträger wie Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Bereich Veranlagung

Die VIG legt die Prämieinnahmen so an, dass den Verpflichtungen gegenüber den Kund:innen jederzeit in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Die VIG setzt daher auf Sicherheit bei der Veranlagung und bevorzugt gute Bonitäten und damit stabile Erträge. Gleichzeitig übernimmt die VIG aber auch Verantwortung für die ökologischen Auswirkungen ihrer Veranlagung und setzt dementsprechend erweiterte Nachhaltigkeitskriterien um. Ein wesentliches Instrument zur Dekarbonisierung des Veranlagungsportfolios stellt die im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms erfolgte Portfolioanalyse in jeder der lokalen Versicherungsgesellschaften dar, die auf die wesentlichen Treibhausgasemittenten im Portfolio fokussiert. Darauf aufbauend wurde

von den Gesellschaften für diese Gruppe an Emittenten ein Aktivitätenplan entwickelt, der zum Ziel hat, das Anleihen- und Aktien-Portfolio in Bezug auf den CO₂e-Fußabdruck auf einen Entwicklungspfad im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel 2050 zu bringen.

Zudem verfolgt die VIG einen Engagement-Ansatz, welcher den Austausch mit investierten und potenziell investierbaren Unternehmen fördert, um sie zu ermutigen, die nachhaltigen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten zu verbessern. Für die Umsetzung des Ansatzes wurde eine Kooperation mit dem international renommierten externen Partner ISS ESG eingegangen. Die Ergebnisse der Engagement-Aktivitäten werden in einem jährlichen Engagement-Bericht auf der Website veröffentlicht. Außerdem verfolgt die Deklaration das Ziel, den Anteil der Investitionen auf Basis des VIG Sustainability Bond Frameworks (z. B. erneuerbare Energien, umweltfreundliche Bauweisen) zu erhöhen. Diesbezüglich hat die VIG im Rahmen ihres aktiven Kapitalmanagements im März 2025 erfolgreich eine Tier 2-Nachhaltigkeitsanleihe mit einem Volumen von EUR 300 Mio. emittiert. Nach der erstmaligen Begebung einer Nachhaltigkeitsanleihe im Jahr 2021 handelt es sich um die zweite nachhaltige Anleihe der VIG und die erste im Tier 2-Format. Mit der Anleihe sollen unter anderem grüne und soziale Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, grüne Gebäude und leistbares Wohnen unterstützt werden.

Weiters ist die VIG bestrebt, den Anteil an Investments in Grüne Anleihen zu erhöhen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt EUR 1.838 Mio. in Grüne Anleihen investiert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung um 24,9%*. Die Identifikation der Nachhaltigkeitsausprägung einer Anleihe erfolgt anhand von öffentlich verfügbaren Daten. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investments der VIG in Grüne Anleihen seit 2023.

	2025	2024	2023
in EUR Mio.			
Veranlagung in Grüne Anleihen	1.838	1.472	1.199

*Seit dem Berichtsjahr 2025 werden für die Berechnung des Anteils der Grünen Anleihen ausschließlich die Portfolios in Eigenverwaltung (Own Risk) berücksichtigt. Diese Anpassung erfolgte, um die Abdeckung mit der Responsible-Investment-Strategie konsistent zu gestalten. Der prozentuelle Vergleich mit dem Vorjahr erfolgt bereits auf Basis des entsprechend bereinigten Volumens Grüner Anleihen aus 2024 in Höhe von EUR 1.472 Mio.

Die Deklaration für „Verantwortungsvolles Investieren“ definiert folgende Ausschlusskriterien für bestimmte Sektoren:

- Thermische Kohle: Die VIG schließt neue Direktinvestitionen in Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von thermischer Kohle erwirtschaften. Dasselbe gilt für Unternehmen, die mehr als 10 Mio. Tonnen thermische Kohle pro Jahr produzieren. Zusätzlich gilt das Ausschlusskriterium für Unternehmen, die mehr als 5 % der gesamten Stromerzeugung bzw. mehr als 10 GWh Energie aus thermischer Kohle erzeugen. Bestehende Investitionen wurden bis Ende 2025 gegenüber 2019 um mehr als 50 % reduziert und werden bis spätestens Ende 2035 vollständig abgebaut.
- Unkonventionelles Öl und Gas: Neue Direktinvestitionen in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Bereich unkonventionelles Öl und Gas erwirtschaften, werden ebenfalls ausgeschlossen. Dazu gehören zum Beispiel Einnahmen aus Ölsand oder Schiefergas.
- Auch soziale Ausschlusskriterien, wie der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder mit ihnen handeln, wurden in der Deklaration definiert.

Des Weiteren orientiert sich die Deklaration an den zehn Prinzipien des UN Global Compact zu Menschen- und Arbeitsrechten sowie Maßnahmen zu Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. In Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dem Klimaschutz sind vor allem jene von der Deklaration angeführten Ausschlusskriterien für Investitionen, welche gegen folgende Prinzipien des UN Global Compact betreffend Umweltschutz verstoßen, hervorzuheben:

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
- Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien der Deklaration gilt generell für Direktinvestitionen (mit Ausnahme von Wertpapieren begeben von Staaten, Bundesländern, Regionen, Gemeinden und supranationalen Organisationen) einschließlich solcher Investitionen in konsolidierte Investmentfonds aller VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften. Zusätzlich zu den oben dargestellten klimabezogenen Ausschlusskriterien werden für das VIG-Gesamtportfolio Analysen im Zusammenhang mit einem Klimarisikoreport durchgeführt. Diesbezüglich wird in unterschiedlichen Szenarioanalysen dargestellt, wie sich Unternehmensbewertungen in Bezug auf Transitionsrisiken und physische Risiken verändern könnten. Diese Analysen helfen unter anderem dabei aufzuzeigen, ob das Veranlagungsportfolio dem globalen Temperaturpfad der Ziele des Pariser Klimaabkommens entspricht.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Anpassung an den Klimawandel im eigenen Bürobetrieb

Auch wenn der größte Anteil der Treibhausgasemissionen der VIG durch die Wirkungsfelder Underwriting und Veranlagung verursacht wird, entstehen Treibhausgasemissionen auch im eigenen Bürobetrieb. In diesem Bereich verfügt die VIG über einen Hebel, mit dem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Weitere Details sind im Nachhaltigkeitsprogramm in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG definiert dafür Maßnahmen, welche die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz sowie Einsatz erneuerbarer Energien umfassen. Auf Ebene der einzelnen Gesellschaften können die Emissionen aus dem Bürobetrieb auf Standortbasis analysiert werden, um zielgerichtete Maßnahmen abzuleiten.

ANGABEPFLICHT E1-3 – MASSNAHMEN UND MITTEL IM ZUSAMMENHANG MIT DEN KLIMAKONZEPTEN

Nachstehender Abschnitt befasst sich mit den ergriffenen Maßnahmen und Mitteln im Zusammenhang mit den Klimakonzepten der VIG. Die folgende Tabelle beinhaltet die gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz identifizierten Dekarbonisierungshebel je Wirkungsfeld. Darin werden sowohl die strategischen Hebel als auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung des Übergangsplans für den Klimaschutz verfolgt werden, dargestellt. Die anschließenden Unterkapitel gehen jeweils vertiefend auf die einzelnen Wirkungsfelder ein. Dabei wird erläutert, wie die Dekarbonisierungshebel in der Praxis wirken und welche Maßnahmen gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz geplant sind oder bereits umgesetzt wurden.

Wirkungsfeld*	Dekarbonisierungshebel
Underwriting Großkund:innen	<p>Reduktion der Deckung bei Risiken und Verträgen: Durch die gezielte Verringerung der Risikoübernahme emissionsintensiver Kund:innen ohne ausreichende Übergangspläne oder Reduktionsziele soll ein aktiver Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen geleistet werden.</p> <p>Ausbau im Neugeschäft unter Berücksichtigung von Zielintensitäten (tCO₂e/Mio. EUR): Neue Verträge werden verstärkt unter Berücksichtigung einer „Netto-Null“-Zielintensität (verursachte tCO₂e/Mio. EUR) bis 2030 abgeschlossen.</p> <p>Fokus auf eine Deckung im Bereich erneuerbare Energien: Ein besonderer Fokus soll auf Kund:innen im Bereich der erneuerbaren Energien gelegt werden, welche einen Beitrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Transformation leisten.</p> <p>Reduktion in treibhausgasintensiven Branchen: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Ausschlusskriterien in besonders emissionsintensiven Industrien (siehe Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“).</p> <p>Engagement mit Versicherungsnehmer:innen: Im Dialog mit ihren Kund:innen erhält die VIG Transparenz über Emissionsreduktionsziele und -pläne und möchte ihre Kund:innen auf dem Weg der Transformation begleiten.</p>
Veranlagung	<p>Wiederveranlagung der Unternehmensanleihen der Top-Emittenten mit Laufzeitende vor 2030: Bei Fälligkeit wird eine Reinvestition in Emittenten mit jeweils durchschnittlicher Treibhausgasintensität angestrebt, wodurch die Klimabilanz des VIG-Portfolios verbessert wird.</p> <p>Neuveranlagung mit Zielintensität: Für durch das Geschäftswachstum bedingte Neuinvestitionen wird eine Veranlagung im erforderlichen Ausmaß in Einklang mit einer Netto-Null-Zielintensität bis 2030 angestrebt.</p> <p>Reduktion von Veranlagungen in hochintensiven Sektoren: Investments in besonders emissionsintensive Branchen werden für den Fall des Fehlens von Klimazielen bzw. Reduktionsplänen sukzessive reduziert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Ausschlusskriterien wie beispielsweise der thermischen Kohle (siehe Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“).</p> <p>Engagement mit investierten und potenziell investierbaren Unternehmen: Durch den Dialog mit investierten und potenziell investierten Unternehmen soll die Nachhaltigkeit in den Geschäftsmodellen gefördert werden.</p> <p>Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Immobilienportfolio: Durch diverse Maßnahmen wie beispielsweise die Verbesserung der Dämmung von Gebäuden soll die Energieeffizienz bis 2030 gesteigert werden.</p> <p>Ausbau emissionsarmer Energie im Immobilienportfolio: Reduzierte Nutzung von emissionsintensiven Heizsystemen und vermehrte Nutzung von Grünstrom.</p>
Eigener Bürobetrieb	<p>Reduktion der Scope 1-Emissionen im unternehmenseigenen Fuhrpark: Durch den Umstieg auf emissionsarme oder elektrische Fahrzeuge soll der Treibhausgasausstoß des Fuhrparks der VIG gesenkt werden.</p> <p>Reduktion der Scope 2-Emissionen: Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Elektrizität sowie die Optimierung des Energieverbrauchs für Heizung (teilweise auch Scope 1) und Kühlung sollen forciert werden.</p>

*Für das Privatkund:innen-Portfolio im Underwriting wurden im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz aufgrund fehlender Rahmenbedingungen für eine Zielverfolgung keine wissenschaftsbasierten Ziele festgelegt, weshalb das Wirkungsfeld in dieser Tabelle nicht separat angeführt ist.

Maßnahmen und Mittel im Underwriting

Im Underwriting (Firmen- und Großkund:innen-Portfolio) soll das Netto-Null-Ziel unter anderem durch den stetigen Ausbau des Angebots an umweltfreundlichen und nachhaltigen Versicherungsprodukten erreicht werden. Auch das Ausbalancieren der Portfolios anhand des Best-in-Class-Ansatzes ist eine der Maßnahmen, die in diesem Bereich getroffen werden können. Dabei soll ein stärkerer Fokus auf die Versicherung von Branchen mit einem niedrigeren Emissionsaufkommen gelegt werden. Diesbezüglich wird auf Einzelgesellschaftsebene das Underwriting-Portfolio für Großkund:innen anhand der absoluten Treibhausgase analysiert und für die wesentlichen Treibhausgasemittenten ein Maßnahmen- und Aktivitätenprogramm entwickelt, um das Großkund:innen-Portfolio am Netto-Null-Pfad auszurichten. In dieser Hinsicht ist das Engagement mit den Versicherungsnehmer:innen von hoher Relevanz, um diese auf dem Weg gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz zu begleiten. Der Hebel des Kund:innen-Engagements wurde im Berichtsjahr von den Versicherungsgesellschaften auch vermehrt dazu genutzt, um die Datenqualität für die Emissionsberechnung der versicherten Kund:innen zu verbessern und in einen aktiven Dialog über deren Nachhaltigkeitsziele und -entwicklung zu treten. Einige Versicherungsgesellschaften unterstützen ihre Kund:innen zudem im Rahmen von Risikobewertungen und Vor-Ort-Begehungen durch Risk Consult (siehe auch ESRS E1 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“) oder eigene Risikoberater:innen, indem sie gezielte Empfehlungen zur Risikominderung – etwa in Bezug auf Hochwasser-, Sturm- oder Brandschutzmaßnahmen – aussprechen und auf Wunsch vertiefende Vulnerabilitätsanalysen anbieten. In der Interaktion mit den Kund:innen stehen dabei vorwiegend Beratung, Aufklärung und Kooperation im Vordergrund, mit dem Ziel, deren Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen sowie deren Risikobewusstsein zu stärken.

Maßnahmen und Mittel in der Veranlagung

Um das Netto-Null-Ziel in ausgewählten Investmentportfolios im Jahr 2050 zu erreichen, werden Treibhausgasemissionen in zukünftigen Investmententscheidungen verstärkt Berücksichtigung finden. Dazu werden von den sich im Übergangsplan befindlichen VIG-Gesellschaften laufend Möglichkeiten für grüne Investitionen im Veranlagungsportfolio evaluiert und Beteiligungen an emissionsintensiven Unternehmen schrittweise reduziert oder beendet. Zudem wird in Unternehmen investiert, deren Emissionsintensität mit den definierten Zielwerten übereinstimmt. Durch die Investition in Grüne Anleihen wird ein aktiver Beitrag zur Finanzierung der ökologischen Transformation geleistet und es werden gezielt Projekte im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastruktur gefördert. Derzeit werden die Emissionen von Grünen Anleihen den klassischen Anleihen gleichgestellt und im Übergangsplan für den Klimaschutz auf Emittentenlevel berücksichtigt. Damit erfolgt die Berechnung der Emissionen nicht auf Basis der einzelnen Anleihen, sondern auf Gesamtunternehmensebene. Für die Immobilienportfolios wurden als zielführende Maßnahmen Heizungsumstellungen von Gas auf Fernwärme und Umstellungen auf Grünstrom identifiziert.

Maßnahmen und Mittel im eigenen Bürobetrieb

Als die größten Dekarbonisierungshebel im eigenen Bürobetrieb der VIG wurden die Bereiche Energie und Fuhrpark identifiziert. Maßnahmen umfassen insbesondere die Verbesserung der Energieeffizienz, den Umstieg auf Energielieferanten mit niedrigerer Treibhausgasintensität sowie die Erweiterung des Bestands an Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit geringerem Treibstoffverbrauch und den bewussten Gebrauch dieser Fahrzeuge. Darüber hinaus wird auch in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch investiert. Im Berichtsjahr konzentrieren sich die lokalen Gesellschaften vor allem auf die Senkung des Energieverbrauchs sowie die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien, etwa durch den Bezug von Grünstrom oder den Erwerb von Grünstromzertifikaten. Zudem analysierten sie den Treibstoffverbrauch des eigenen Fuhrparks und setzten gezielte Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion, unter anderem durch den Umstieg auf Elektrofahrzeuge oder andere energieeffizientere Fahrzeuglösungen. Für weiterführende Informationen zu den Emissionsreduktionen, die sich aus den bereits umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen ergeben, wird auf Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ verwiesen.

Die Offenlegung der erheblichen CapEx-Beträge und eine Zuordnung zu den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission wird für die folgenden Berichtsjahre angestrebt.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT E1-4 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KLIMASCHUTZ UND DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Nachstehender Abschnitt geht im Detail auf die Ziele der VIG im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel ein. Gemäß dem ausgewählten Klimaszenario und in Anlehnung an die oben angeführten Leitprinzipien wurden in einem intensiven Austausch mit den Fachbereichen der VIG Holding Emissionsreduktionsziele festgelegt. Darüber hinaus haben die VIG-Versicherungsgesellschaften Nachhaltigkeitsprogramme entwickelt, welche die Ausgangsbasis für künftige Emissionsreduktionen bilden. Dadurch wurde sichergestellt, dass relevante Interessenträger:innen in die Zielfestlegung und deren Erreichbarkeit eingebunden waren.

Als ersten Meilenstein hat die VIG bis 2030 konkrete Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen definiert. Das Setzen von Etappenzielen ist nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, sondern auch eine unternehmerische Notwendigkeit, um die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft zu schaffen und die Steuerbarkeit sicherzustellen. Die Etappenziele der VIG wurden vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung basierend auf den zwei Leitprinzipien Wesentlichkeit und Steuerbarkeit formuliert. Zunächst liegt der Fokus auf den wesentlichen Teilen des Portfolios der VIG, welche im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargestellt wurden. Darüber hinaus wird evaluiert, mit welchen Maßnahmen die Emissionen unter anderem in einem speziellen Portfolio wirkungsvoll und bewusst reduziert werden können.

Um eine solide Grundlage für die Zielsetzung zu gewährleisten und den Übergangsplan für den Klimaschutz auf der zuverlässigsten Datenqualität aufzubauen, wurde 2023 als Basisjahr festgelegt. Zudem darf das Basisjahr laut den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht mehr als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr liegen. Weitere Details zur Herangehensweise bei der Zielfindung sowie dem ausgewählten Klimaszenario sind im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ ausführlich dargestellt.

Zielwerte bis 2030

Wie im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargelegt, ist eine Reduktion der Emissionen der VIG über die bereits angeführten Wirkungsfelder (exklusive Immobilienportfolio) von rund 30 % bis 2030 notwendig, um die Umsetzung des Netto-Null-Szenarios bis 2050 sicherstellen zu können. Die sich aus diesem Reduktionsziel ergebenden Referenzzielwerte der ausgewählten Portfolios sind in nachstehender Tabelle in Tonnen CO₂-Äquivalenten (CO₂e, Berücksichtigung sämtlicher Kyoto-Gase inklusive NF3) dargestellt. Als Basisdaten wurden jeweils die zu Scope 3.15 zählenden Emissionen gemäß der im Übergangsplan für den Klimaschutz berücksichtigten Portfolios aus den Wirkungsfeldern Underwriting (Großkund:innen) und Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) sowie die Scope 1-3-Emissionen des eigenen Bürobetriebs der VIG aus dem Basisjahr (2023) herangezogen.

Ausgewählte Portfolios	THG-Emissionen Basisjahr (2023)	Zielreferenzwert (2030)
in tCO ₂ e		
Underwriting Großkund:innen	680.105	485.663¹
Veranlagung: Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.218.310	869.874
Eigener Bürobetrieb²	38.066	27.027
Scope 1-THG-Bruttoemissionen	18.136	
Marktbezogene Scope 2-THG-Bruttoemissionen	18.619	
Scope 3-THG-Bruttoemissionen (Geschäftsreisen)	1.311	

¹ Im Berichtsjahr 2024 wurde der Zielreferenzwert für Underwriting Großkund:innen mit 485.633 tCO₂e (statt 485.663 tCO₂e) ausgewiesen. Die Angabe wurde im vorliegenden Bericht entsprechend angepasst. Inhaltliche Aussagen und Bewertungen bleiben hiervon unberührt.

² Für die Scope 1-3-Emissionen des eigenen Bürobetriebs wurde im Rahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz ein übergreifendes (marktbezogenes) Reduktionsziel festgelegt, da die Maßnahmen zur Emissionsminderung in den einzelnen Scopes ganzheitlich wirken und ihre Reduktion daher gemeinsam betrachtet wird.

Wie in oben dargestellter Tabelle ersichtlich, ist für das Großkund:innengeschäft im Bereich Underwriting im Hinblick auf Scope 3.15 eine Reduktion der Emissionen um 194.442 Tonnen CO₂e (ausgehend vom Basisjahr) notwendig, um den Referenzzielwert von 485.663 Tonnen CO₂e zu erreichen. Im Vergleich zum Basisjahr haben sich die Emissionen im Underwriting Großkund:innengeschäft im Berichtsjahr aufgrund einer deutlichen Verbesserung der Datenqualität um 9.957 Tonnen CO₂e (1,5%) erhöht. Für das Portfolio der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere im Bereich Veranlagung müssen ausgehend vom Basisjahr im Hinblick auf die finanzierten Emissionen rund 350.000 Tonnen CO₂e eingespart werden, um den Referenzzielwert von 869.874 Tonnen CO₂e für dieses Portfolio bis 2030 erreichen zu können. Im Berichtsjahr wurden 518.582 Tonnen CO₂e (-42,6%) im Vergleich zum Basisjahr eingespart, womit die Zielvorgabe einer Emissionsreduktion bis 2030 um rund 30% bereits erfüllt wurde. Da sich die Portfolioallokation bzw. das Volumen in den folgenden Jahren jedoch noch ändern können, wird der im Übergangsplan für den Klimaschutz definierte Dekarbonisierungspfad weiterhin konsequent verfolgt, um die Erreichung des Emissionsreduktionsziels langfristig abzusichern. Im eigenen Bürobetrieb der VIG ist bis 2030 eine Reduktion der marktbezogenen Scope 1-3-Emissionen von 11.039 Tonnen CO₂e notwendig. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Basisjahr bereits eine Reduktion der marktbezogenen Emissionen von 5.196 Tonnen CO₂e (-13,7%) erzielt werden.

Für das Immobilienportfolio der VIG wurde gemäß CRREM-Szenario eine Zielsetzung auf Basis der Emissionsintensität (kg CO₂e/m²) gewählt. Ausgehend vom Basisjahr 2023 wäre zur Einhaltung eines 1,5-Grad-konformen Reduktionspfads bis 2030 eine Reduktion von rund 55% erforderlich. Auf Grundlage einer Machbarkeitsanalyse unter Berücksichtigung von Kriterien wie Datenverfügbarkeit, Steuerbarkeit und Wesentlichkeit hat die VIG ein Reduktionsziel von 30% bis 2030 festgelegt.

Ausgewählte Portfolios	THG-Emissionen Basisjahr (2023)	Zielreferenzwert (2030)
in kg CO ₂ e/m ²		
Immobilienportfolio	39,90	27,90

Obenstehende Tabelle stellt die Emissionsintensität des Immobilienportfolios der VIG im Basisjahr 2023 sowie den Zielwert für 2030 dar. Zur Erreichung des definierten Ziels ist eine Reduktion der Emissionsintensität um 12,0 kg CO₂e/m² erforderlich. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Basisjahr eine Reduktion der Emissionsintensität um 3,8 kg CO₂e/m² erzielt werden.

Die VIG verfolgt das Ziel, eine 1,5-Grad-konforme Emissionsreduktion insbesondere in jenen Portfolios voranzutreiben, die den größten Hebel für die VIG darstellen. Da das gesamte Immobilienportfolio im Basisjahr 2023 lediglich rund 1% der gesamten Scope 3-Emissionen der VIG ausmacht, liegt der Fokus auf den priorisierten Portfolios.

Ungeachtet dessen möchte die VIG einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz im Gebäudesektor leisten und setzt daher mit diesem Ziel erstmals ein konkretes Reduktionsziel für das Immobilienportfolio bis 2030.

Details zu den identifizierten Dekarbonisierungshebeln und Maßnahmen je Wirkungsfeld, die im Zuge der Festlegung der Reduktionsziele definiert wurden, sind in Kapitel ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ beschrieben. Quantitative Auswirkungen und Gesamtbeiträge zur Dekarbonisierung der einzelnen Maßnahmen können im Berichtsjahr noch nicht dargestellt werden. Die Vienna Insurance Group strebt an, dies in den kommenden Jahren schrittweise umzusetzen.

Nicht zielgebundene Portfolios im Übergangsplan für den Klimaschutz der VIG

Die im vorherigen Abschnitt dargestellten Portfolios sind jene, die mit wissenschaftlich fundierten Methoden im Einklang mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz der VIG verknüpft sind. Darüber hinaus umfasst das Portfolio der VIG weitere Bereiche, die zwar aktiv überwacht werden, für die jedoch derzeit aufgrund begrenzter Möglichkeiten zur direkten Steuerung keine wissenschaftlich fundierten Zielvorgaben festgelegt wurden.

Underwriting

Für das Underwriting-Portfolio der Privatkund:innen, welches sich im Zuge der Berichterstattung auf die Emissionen der Kfz-Versicherungen beschränkt, wurden trotz seiner Signifikanz vorerst keine wissenschaftlich basierten Ziele festgelegt, da die Möglichkeit einer effektiven Zielverfolgung und Steuerung sehr gering ist. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass die versicherbare „Fahrzeugflotte“ eines Landes durch die Kaufpräferenz der Verbraucher:innen bestimmt ist und demnach lediglich durch regulatorische bzw. (fiskal-)politische Maßnahmen verändert werden kann. Ein Rückzug aus diesem Versicherungssegment stellt für die VIG keine Option dar, da die Kfz-Versicherung als Absicherung der Gefährdungshaftung eine bedeutende Rolle für die Volkswirtschaften spielt und bei der Fahrzeuganmeldung in der Regel eine Kfz-Versicherungspflicht sowie teilweise eine Kfz-Versicherungsannahmepflicht auf nationaler Ebene besteht. Trotz Fehlens eines „harten“ Ziels ist die VIG dennoch bestrebt, die Emissionen durch ausgewählte Aktivitäten zu reduzieren. Unter anderem haben einige Gesellschaften Telematik-Apps im Einsatz, die bestimmte Fahrparameter (Beschleunigen, Bremsen etc.) mit Prämienrabatten verknüpfen. Die durch das Kfz-Portfolio generierten Emissionen der VIG werden in jedem Fall fortlaufend erfasst und im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ als Teil der finanzierten Emissionen (Scope 3.15) ausgewiesen.

Veranlagung

Im Bereich Veranlagung hat die VIG im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz für das Staatsanleihen-Portfolio kein wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt. Obwohl die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen signifikant sind und dieses Portfolio mit Stichtag 31. Dezember 2023 (Basisjahr) ca. 30% der gesamten Kapitalanlagen der VIG im Basisjahr des Übergangsplans für den Klimaschutz ausmacht, verfügt die VIG nur über einen begrenzten Handlungsspielraum, diese zu reduzieren. Der Grund dafür ist, dass regulatorische Anforderungen in diversen Jurisdiktionen Investitionen in Staatsanleihen vorschreiben. Des Weiteren schränkt die Notwendigkeit, Währungslücken zu vermeiden, die Auswahlmöglichkeit erheblich ein. Zudem ist die Nichtveranlagung in Staatsanleihen nach Auffassung der VIG aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht wünschenswert. Trotz dieser Einschränkungen wurde ein Referenzziel als Orientierungshilfe abgeleitet und die Emissionen des Staatsanleihen-Portfolios werden laufend überwacht. Zudem werden die Emissionen aus dem Staatsanleihen-Portfolio im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ unter den finanzierten Emissionen offengelegt. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die Treibhausgasemissionen in den EU-Ländern bis 2030 und darüber hinaus angesichts der Verpflichtungen der Staaten, einen entsprechenden Beitrag zur Klimazielumsetzung zu leisten, sinken werden.

Des Weiteren sind Kapitalanlagen aus der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung aus Gründen fehlender direkter Steuermöglichkeiten der Vienna Insurance Group (Veranlagung liegt in der Entscheidung der Kund:innen) im Bestand nicht in die Erarbeitung der Reduktionsziele eingeflossen.

Unterschiede in der Emissionsdarstellung zwischen dem Übergangsplan für den Klimaschutz und den offengelegten Treibhausgasemissionen

Die Emissionsdarstellung im Übergangsplan für den Klimaschutz unterscheidet sich teilweise von den offengelegten Treibhausgasemissionen, da zum Teil unterschiedliche Portfolios, Gesellschaften und/oder Emissionsscopos (z. B. Scope 3) berücksichtigt werden. Im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ werden somit mehr Emissionen ausgewiesen. Es ist jedoch sichergestellt, dass alle Emissionen, die im Übergangsplan für den Klimaschutz ausgewiesen werden, ebenfalls vollständig in die Offenlegung der Emissionen der Vienna Insurance Group einfließen. Im Folgenden werden die Unterschiede in der Datenbasis für die einzelnen Wirkungsfelder näher erläutert.

- Für den Bereich Underwriting (Großkund:innen) werden sowohl im Übergangsplan für den Klimaschutz als auch in der Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) dieselben Emissionen erfasst und ausgewiesen.
- Während im Übergangsplan für den Klimaschutz die Emissionen im Bereich Underwriting (Privatkund:innen) zwar berechnet und beobachtet werden, sind diese Emissionen derzeit aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit einer effektiven Zielverfolgung und Steuerung nicht in der Zielsetzung umfasst. In der THG-Bilanz werden die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio aus diesem Wirkungsfeld jedoch dargestellt.

- Der Bereich Veranlagung umfasst im Übergangsplan für den Klimaschutz grundsätzlich das Portfolio der Unternehmensanleihen, Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere sowie das Immobilienportfolio. Ein wesentlicher Unterschied in der Darstellung der Emissionen aus dem Portfolio der Unternehmensanleihen, Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere besteht darin, dass der Übergangsplan und die damit einhergehende Klimazielsetzung die Scope 1- und 2-Emissionen der investierten Unternehmen berücksichtigt, während in der THG-Bilanz auch die Scope 3-Emissionen ausgewiesen werden. Für das im Berichtsjahr in den Übergangsplan für den Klimaschutz aufgenommene Immobilienportfolio kommt es aufgrund der eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten und teilweise geringer Datenqualität zu einer Abdeckung von 65% des Investitionsvolumens. Die VIG ist bestrebt, die Datenqualität in den kommenden Jahren zu verbessern. In der THG-Bilanz sind die Emissionen des gesamten Immobilienportfolios der Gruppe abgebildet. Bei der Offenlegung der Emissionen in ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ werden zusätzlich zu den im Übergangsplan für den Klimaschutz berücksichtigten Emissionen auch sämtliche Emissionen aus Staatsanleihen sowie die Scope 3-Emissionen ausgewiesen. Die offengelegten Emissionen umfassen zudem die Emissionen aus Kapitalanlagen aus den fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungsverträgen sowie nicht-konsolidierte Beteiligungen. Aufgrund des geringen Investments in dieser Anlageklasse werden nicht-konsolidierte Beteiligungen jedoch nicht in den vorliegenden Übergangsplan für den Klimaschutz einbezogen. Darüber hinaus besteht derzeit keine Absicht, diese im nächsten Jahr in den Übergangsplan für den Klimaschutz aufzunehmen. Obwohl Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen Teil der Konzernbilanz sind, liegen die Anlageentscheidung und das Anlagerisiko bei den Kund:innen. Die VIG-Versicherungsgesellschaften, die fonds- und indexgebundene Versicherungsprodukte anbieten, werden jedoch kohlenstoffarme fonds- und indexgebundene Alternativen sowohl für Neugeschäfte als auch für bestehende Verträge ermöglichen (Reallokation).
- Im eigenen Bürobetrieb der VIG unterscheidet sich die Darstellung der Emissionen aus dem Übergangsplan für den Klimaschutz und der THG-Bilanz nur hinsichtlich der einbezogenen Gesellschaften. Im Übergangsplan für den Klimaschutz sind alle vollkonsolidierten Versicherungsgesellschaften (exklusive Ukraine) umfasst sowie zusätzlich einige Nicht-Versicherungsgesellschaften wie Pensionskassen, Asset-Management- sowie Assistance- und Servicegesellschaften, die für das Versicherungsgeschäft wesentlich sind. Für die Offenlegung der Emissionen gemäß ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ wurden sämtliche im IFRS-Konsolidierungskreis befindliche Versicherungsgesellschaften (exklusive der drei ukrainischen Gesellschaften) miteinbezogen.

ANGABEPFLICHT E1-5 – ENERGIEVERBRAUCH UND ENERGIEMIX

Nachstehende Tabelle stellt den Energieverbrauch der VIG aus dem eigenen Bürobetrieb dar. Die VIG als Versicherungsdienstleisterin wird auf Basis ihrer Geschäftstätigkeiten keinem klimaintensiven Sektor zugeordnet. Die von den ESRS vorgegebenen Offenlegungsanforderungen in Bezug auf klimaintensive Sektoren finden daher in diesem Bericht keine Anwendung.

Energieverbrauch und Energiemix	2025	2024	2023
Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)	120.795	125.551	126.529
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	81,96	84,81	85,64
Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	4.099	5.103	7.215
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	2,78	3,45	4,88
Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	22.497	17.377	13.955
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	15,26	11,74	0,09
Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)	24	46	27
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)	21.805	16.738	13.968
Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	668	593	n.a.
Gesamtenergieverbrauch (MWh)	147.391	148.030	147.738

Der Gesamtverbrauch fossiler Energie verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 3,8%. Der Energieverbrauch aus nuklearen Quellen wurde gegenüber dem Basisjahr um 19,7% reduziert. Gleichzeitig erhöhte sich der Gesamtverbrauch

erneuerbarer Energien im Vergleich zu 2024 um 29,5%. Der Gesamtenergieverbrauch ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken (-0,4%).

ANGABEPFLICHT E1-6 – THG-BRUTTOEMISSIONEN DER KATEGORIEN SCOPE 1, 2 UND 3 SOWIE THG-GESAMTEMISSIONEN

Im Folgenden werden die Treibhausgasemissionen der VIG nach Scope 1, 2 und 3 gemäß Greenhouse Gas (GHG)-Protokoll in CO₂-Äquivalenten (Berücksichtigung sämtlicher Kyoto-Gase inklusive NF3) dargestellt und umfassen die direkt beim Unternehmen emittierten (aufgrund von Heizenergiebedarf, Kältemittel und Treibstoffverbrauch = Scope 1) sowie die indirekt durch das Unternehmen verursachten Emissionen (aufgrund von Strom-, Fernkälte- sowie Fernwärmebedarf = Scope 2). Zusätzlich werden die durch geschäftliche Flugreisen der Mitarbeitenden verursachten Emissionen (= Scope 3, Kategorie 6) sowie die finanzierten Emissionen (= Scope 3, Kategorie 15) in den Bereichen Veranlagung (inkl. Immobilienportfolio) und Underwriting (Großkund:innen und Privatkund:innen) dargestellt. Zudem werden die Emissionen jener Unternehmen, an denen die VIG eine Beteiligung hält (at-equity Gesellschaften), in Scope 3 (Kategorie 15) ausgewiesen. Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen des eigenen Bürobetriebs wurden die Datenbanken der International Energy Agency (IEA), des Umweltbundesamtes Österreich, des Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), des Verbands der Automobilindustrie (VDA) sowie ecoinvent herangezogen. Die Methodik folgt den Vorgaben des GHG-Protokolls, um eine konsistente und transparente Emissionsberechnung sicherzustellen. Informationen zur Methodologie sowie den Datenbanken, die zur Berechnung der finanzierten Emissionen (Scope 3.15) verwendet wurden, sind in den entsprechenden Unterkapiteln zur Berechnung der finanzierten Emissionen dargestellt.

Energiekennzahlen, die als Basis zur Berechnung der CO₂e-Emissionen für den eigenen Bürobetrieb der VIG herangezogen wurden, wurden mit Stichtag 31. Dezember 2025 von den einzelnen sich im Konsolidierungskreis befindlichen VIG-Gesellschaften gemeldet, wobei bei fehlenden Daten ein Hochrechnungsansatz herangezogen wurde. Ebenso beinhalten die finanzierten Emissionen aus dem Veranlagungs-Portfolio die Werte per 31. Dezember 2025. Aufgrund der Datenverfügbarkeit werden die finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio mit Stichtag 30. Juni 2025 dargestellt. Trotz dieser versetzten Periode erfolgt die Berechnung der Emissionsdaten im Immobilienportfolio anhand von Ganzjahreswerten. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Immobilienportfolio aufgrund der langfristigen Ausrichtung im Jahresverlauf als Ganzes relativ konstant ist. Für die Ausweisung der Emissionen aus dem Underwriting-Portfolio (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) wurde der 31. Oktober 2025 als Stichtag herangezogen. Der frühzeitige Stichtag hat jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Offenlegung der Emissionsdaten. Zudem wird im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ detailliert auf die vorgenommenen Schätzungen bei der Berechnung der Emissionsdaten eingegangen.

Scope 1-Treibhausgas (THG)-Bruttoemissionen

In Scope 1 werden die sogenannten direkten Treibhausgasemissionen erfasst. Diese stammen aus der Verbrennung von fossilen Rohstoffen in unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Anlagen (u. a. Heizungsanlagen am Standort) sowie aus der Nachfüllmenge der Kältemittel für Klimaanlage im Berichtsjahr. Zusätzlich wurde der Treibstoffverbrauch des Fuhrparks erhoben. Hierbei handelt es sich um Benzin- oder Dieserverbrauch bzw. Biokraftstoffe aus unternehmenseigenen oder geleasteten Fahrzeugen.

Scope 2-Treibhausgas (THG)-Bruttoemissionen

Die unter der Kategorie Scope 2 erfassten Emissionen stellen jene Treibhausgasemissionen dar, die aus der Erzeugung von zugekaufter Energie entstehen. Die VIG berichtet für 2025 die in Scope 2 verursachten Emissionen sowohl nach dem standortbasierten als auch nach dem marktbasieren Ansatz gemäß GHG-Protokoll. Mit dem standortbasierten Ansatz werden die Emissionen basierend auf den durchschnittlichen Emissionsfaktoren der regionalen Energieversorgung, also des lokalen Strom- und Wärmenetzes, berechnet. Der marktbasierende Ansatz hingegen berücksichtigt die spezifischen Treibhausgasemissionen der tatsächlich beschafften Energie. Für die Berechnung der Scope 2-Emissionen aus Elektrizität wurden die Emissionsfaktoren der International Energy Agency (IEA) verwendet, welche die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) umfassen.

Scope 3-Treibhausgas (THG)-Bruttoemissionen

Die unter Scope 3 erfassten Treibhausgasemissionen entstehen indirekt entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette eines Unternehmens. Sie resultieren aus Aktivitäten, die vom Unternehmen ausgelöst werden, jedoch aus Quellen stammen, die weder im Eigentum des Unternehmens stehen noch von ihm kontrolliert werden. Die Scope 3-Emissionen lassen sich in 15 unterschiedliche Kategorien aufteilen.

Die VIG hat gemäß den Anforderungen der ESRS eine Signifikanzanalyse durchgeführt, auf deren Basis evaluiert wurde, welche Kategorien der Scope 3-Emissionen für die VIG relevant und damit zu erheben bzw. zu berichten sind. Die ESRS geben keine detaillierte Vorgehensweise bei der Durchführung einer solchen Analyse vor, verweisen jedoch auf das GHG-Protokoll, welches angibt, dass die Beeinflussbarkeit der Emissionen durch das Unternehmen sowie der Anteil an den gesamten Scope 3-Emissionen der jeweiligen Kategorie angemessene Kriterien zur Bewertung der Relevanz darstellen. Für die durchgeführte Signifikanzanalyse wurden die Emissions- und Verbrauchsdaten jener VIG-Versicherungsgesellschaften herangezogen, die bereits 2023 im Berichtsumfang enthalten waren. Ergänzend flossen – soweit verfügbar – zusätzliche Datenquellen, wie etwa Informationen zu Zugreisen oder Abfallaufkommen, in die Auswertung ein. Die Ergebnisse wurden anschließend auf den Scope der vollkonsolidierten Gesellschaften hochgerechnet. Diese Hochrechnung erfolgte über die Anzahl der Mitarbeitenden (in Tonnen CO₂e pro Mitarbeitenden je Kategorie multipliziert mit der Gesamtanzahl der Mitarbeitenden). Im Berichtsjahr wurde die Analyse auf Basis der Vorjahresergebnisse sowie der für 2024 gemeldeten Mitarbeiter:innendaten und der vorliegenden Verbrauchsdaten aktualisiert.

Als Kriterium zur Identifikation der relevanten Scope 3-Kategorien wurden der Anteil der jeweiligen Kategorie an den gesamten Scope 3-Emissionen sowie die Beeinflussbarkeit und die Branchenrelevanz herangezogen. Gemäß GHG-Protokoll entspricht das Maß der Beeinflussbarkeit dem Potenzial des Unternehmens, Emissionen aus der jeweiligen Scope 3-Kategorie angemessen reduzieren zu können. Bezüglich der Branchenrelevanz wird im GHG-Protokoll auf sektorspezifische Richtlinien verwiesen, welche für die Finanzbranche jedoch noch nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde zur Beurteilung der Branchenrelevanz ein Branchenvergleich auf Basis der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu den Scope 3-Emissionen von sechs Versicherungsunternehmen durchgeführt.

Die Ergebnisse der aktualisierten Signifikanzanalyse bestätigen, dass die Scope 3.15-Emissionen (finanzierte Emissionen) als relevant eingestuft und demnach in der konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung berichtet werden. Die finanzierten Emissionen stellen Emissionen aus dem Veranlagungs- und Underwriting-Portfolio des Unternehmens dar und betragen im Berichtsjahr rund 99 % der gesamten Scope 3-Emissionen. Auch wenn der Anteil der Kategorie Scope 3.6-Emissionen aus dem Flugverkehr an den gesamten Scope 3-Emissionen der VIG weniger als ein Prozent beträgt, werden die Treibhausgasemissionen wie bereits in der Vergangenheit aufgrund der angenommenen Relevanz für bestimmte Interessenträger:innen berichtet.

Die restlichen Kategorien der Scope 3-Emissionen wurden analog zum Vorjahr als nicht wesentlich eingestuft:

- Kategorie 1 „Eingekaufte Waren und Dienstleistungen“ ist nicht relevant, da sich die zugekauften Produkte für die VIG als Dienstleistungsunternehmen vorwiegend auf Papierprodukte beschränken und die daraus entstehenden Emissionen zu vernachlässigen sind. Zusätzlich wurden bestimmte IT-Produkte in die Emissionsberechnung einbezogen, wodurch sich die Relevanz dieser Kategorie jedoch nicht verändert hat.
- Die Emissionen der Kategorie 2 „Kapitalgüter“ sind vernachlässigbar, da sich die eingekauften Kapitalgüter für die VIG auf die Büroinfrastruktur (IT und Möbel) und auf Unternehmensfahrzeuge beschränken.
- Die Kategorie 3 „Brennstoff- und energiebezogene Emissionen“ ist für die VIG als nicht-produzierendes Unternehmen nicht wesentlich. Die vorgelagerten Emissionen des Energie- und Treibstoffverbrauchs fallen gering aus und liegen im Vergleich zu den gesamten Scope 3-Emissionen bei unter einem Prozent.
- Die Kategorien 4 und 9 „Transport und Verteilung (vor- und nachgelagert)“ sind für die VIG als Finanzunternehmen ohne bedeutende Transport- und Logistikaktivitäten nicht wesentlich.

- Die Kategorie 5 „Abfall“ behandelt jene Emissionen, die aus der Entsorgung und der Behandlung von Abfällen durch Dritte entstanden sind. Als nicht-produzierendes Unternehmen fällt in den Bürogebäuden der VIG lediglich haushaltsüblicher Abfall mit geringen Treibhausgasemissionen an.
- Die Emissionen aus der Kategorie 7 „Pendeln der Mitarbeiter:innen“ wurden auf Basis von Daten der Statistik Austria sowie einer Studie des ÖAMTC und der Technischen Universität Wien (siehe „Was bewegt Österreichs Pendler zum Umsteigen?“ vom 30. März 2021) berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass der Anteil der Emissionen im Vergleich zu den gesamten Scope 3-Emissionen unter einem Prozent liegt und die Kategorie demnach für die VIG nicht signifikant ist.
- Bezogen auf Kategorie 8 „Angemietete oder geleaste Sachanlagen“ werden die Emissionen, die sich aus angemieteten Büroflächen ergeben, bereits in den Scope 1- und Scope 2-Emissionen berücksichtigt. Die Emissionen des Immobilienportfolios der VIG werden im Berichtsjahr in Scope 3.15 „Finanzierte Emissionen“ angeführt.
- Kategorie 9: siehe Kategorie 4
- Auch die Kategorie 10 „Verarbeitung der verkauften Produkte“ ist für die Vienna Insurance Group als Dienstleistungsunternehmen nicht wesentlich, was auch im Branchenvergleich bestätigt wird.
- Die Kategorien 11 „Nutzung der verkauften Produkte“ und 12 „Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende“ ist nicht anwendbar, da die VIG keine Produkte, sondern Dienstleistungen verkauft. Emissionen, die aus dem Verkauf von Versicherungsprodukten entstehen („Insurance-Associated Emissions“), werden in der Kategorie 15 ausgewiesen.
- Kategorie 12: siehe Kategorie 11
- Kategorie 13 „Vermietete und verleaste Sachanlagen“ ist für die VIG im Berichtsjahr nicht anwendbar, da Emissionen aus Immobilien, die im Besitz der VIG sind und an Dritte vermietet werden, in Scope 15 unter der Asset-Klasse „Immobilien“ erfasst werden.
- Scope 14 „Franchise“ ist nicht wesentlich, da die VIG keine Franchise-Aktivitäten hat.

Berechnung der finanzierten Emissionen im Bereich Underwriting (Großkund:innen)

Die Berechnung der Emissionen im Bereich Underwriting für Großkund:innen erfolgt auf Basis des PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials)-Ansatzes „economic-activity based emission estimation“ (PCAF-Standard, Part C, Version 1, November 2022) und wird im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ im Detail beschrieben. Auch die in diesem Bereich durchgeführten Schätzungen der Emissionen werden im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ dargestellt.

Berechnung der finanzierten Emissionen im Bereich Underwriting (Privatkund:innen)

Die finanzierten Emissionen aus dem Bereich Underwriting für Privatkund:innen beinhalten die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio der VIG. Der Bereich Gebäudeversicherung wird im Berichtsjahr noch ausgeklammert, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung für die Emissionsberechnung noch kein PCAF-Standard zur Verfügung stand. Bezüglich der vorgenommenen Schätzungen für die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio wird auf Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ verwiesen.

Berechnung der finanzierten Emissionen von Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Staatsanleihen

Die Berechnung der finanzierten Emissionen im Veranlagungsportfolio erfolgt mit Hilfe einer Finanzsoftwarelösung, welche die integrierte Verarbeitung von Portfoliomanagement- und Risikomanagementdaten ermöglicht. Die Berechnungslogik der finanzierten Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren folgt jener aus PCAF (Part A, Version 2, Dezember 2022). Die Emissionsdaten werden von einem spezialisierten Finanzdienstleister bezogen und regelmäßig aktualisiert. Die finanzierten Emissionen der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere werden auf Basis des EVIC (Enterprise Value Including Cash) und der Unternehmensemissionen berechnet. Im Falle von nicht abgedeckten Emissionen wurden die vorhandenen Emissionsdaten herangezogen und je Asset-Klasse entsprechend hochskaliert. Im Bereich der Staatsanleihen erfolgt die Berechnung der finanzierten Emissionen ebenfalls nach dem PCAF-Standard, wobei hier ebenfalls Daten aus einer Datenbank eines Finanzdienstleisters herangezogen

werden. Für weitere Details im Hinblick auf Schätzungen im Bereich Veranlagung wird auf das Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ verwiesen.

Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio

Für die Emissionsberechnung aus den Immobilieninvestments der VIG wird der sogenannte „Whole Building Approach“ gemäß PCAF-Standard angewandt. Dabei werden für jedes sich im Portfolio befindliche Gebäude die Scope 1- und 2-Emissionen in Summe betrachtet. Bezüglich der Datenerhebung zur Berechnung der immobilienbezogenen Emissionen wird eine Softwarelösung verwendet, anhand welcher jedes Immobilieninvestment der VIG im Detail dargestellt werden kann und einer eigenen Identifikationsnummer zugeordnet wird. Die Daten sind von den Besitzgesellschaften periodisch zu übermitteln und werden auf Ebene der VIG Holding konsolidiert. Für die Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio sind vor allem Daten aus den Energieausweisen sowie die jeweiligen Flächen und Volumina der Objekte (zur Plausibilitätskontrolle der Eingaben aus den Energieausweisen) relevant. Emissionen von Immobilieninvestments, für die keine Daten übermittelt wurden, wurden mittels Näherungswerten eines externen spezialisierten Finanzdienstleisters zum NACE-Code 68.2 (Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen) hochgerechnet.

Teilweise werden Immobilien zur Eigennutzung verwendet. In diesen Fällen war es notwendig, die Emissionen der zur Eigennutzung verwendeten Immobilien (Stromverbrauch, Wärme und Kühlung aus Scope 1 und 2) von jenen der fremdgenutzten Immobilien (Scope 3.15) abzugrenzen bzw. diese in Scope 3.15 abzuziehen.

In Bezug auf die vorgenommenen Schätzungen wird auf Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ verwiesen.

Die Berechnungen der gesamten Scope 3-Emissionen der VIG basieren auf einer Kombination der verfügbaren Aktivitätsdaten. Im eigenen Bürobetrieb der VIG wurden die Emissionen aus Flugreisen teilweise anhand von Primärdaten berechnet, indem die exakten Flugkilometer von den Gesellschaften eingemeldet wurden. Der Prozentsatz der für die Emissionsberechnung herangezogenen Primärdaten im eigenen Bürobetrieb beläuft sich im Berichtsjahr auf 54,5% (2024: 33,0%). Die Emissionsdaten im Bereich Underwriting (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) wurden gänzlich anhand von Sekundärdaten berechnet.

Im Bereich Veranlagung wurde bei der Emissionsberechnung zum Großteil auf verfügbare Daten eines externen Datenbankanbieters zurückgegriffen, welche ebenfalls Schätzwerte enthalten. Aus diesem Grund kann beim Anteil der Emissionen, die mithilfe des externen Datenbankanbieters berechnet wurden, nicht ausschließlich von Primärdaten gesprochen werden. Ein PCAF-Score ist für 50,6% des gesamten Investitionsvolumens verfügbar. Innerhalb dieses abgedeckten Anteils weisen rund 69% der Scope 1- und Scope 2-Emissionen eine hohe Datenqualität (PCAF-Score 1 – extern validierte Daten) auf, während rund 24% dem PCAF-Score 2 (von den Emittenten berichtete Daten) zugeordnet werden. Im Bereich der Scope 3-Emissionen werden rund 86% dem PCAF-Score 2 zugewiesen. Die verbleibenden Emissionen innerhalb des bewerteten Investitionsvolumens werden mit PCAF-Score 4 (Schätzungen anhand von Branchendurchschnittswerten) klassifiziert.

Für das Immobilienportfolio der Vienna Insurance Group konnte bei rund 5,3% (2024: 4,9%) der Emissionsdaten auf Primärdaten zurückgegriffen werden.

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht zu den im Berichtsjahr berechneten Treibhausgasemissionen nach Scopes. Zudem werden die Emissionen des Basisjahres (2023) und des Vorjahres (2024) sowie die prozentuale Veränderung im Vergleich zu 2024 dargestellt. Wie bereits im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt, weicht der im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz enthaltene Umfang der Emissionen für einzelne Portfolios von der Darstellung der Emissionen in der nachstehenden Tabelle ab. Die Etappenziele sowie die Fortschrittsmessung in Bezug auf die Emissionen gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz befinden sich daher im Sinne der Vergleichbarkeit in einer gesonderten Tabelle im Anschluss an die folgende Tabelle.

THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1,2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	2025	2024	Δ in %	Basisjahr 2023
in tCO ₂ e				
Scope 1-Treibhausgasemissionen¹				
Scope 1-THG-Bruttoemissionen (tCO ₂ e)	18.614	18.538	0,41	19.490
Prozentsatz der Scope 1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	0,00	0,00		0,00
Scope 2-Treibhausgasemissionen²				
Standortbezogene Scope 2-THG-Bruttoemissionen (tCO ₂ e)	18.452	21.195	-12,94	19.301
Marktbezogene Scope 2-THG-Bruttoemissionen (tCO ₂ e)	13.889	17.678	-21,44	19.755
Signifikante Scope 3-Treibhausgasemissionen				
Gesamte indirekte (Scope 3) THG-Bruttoemissionen (tCO ₂ e)				
6) Geschäftsreisen	1.883	1.345	39,99	1.101
15) Investitionen				
Underwriting (Großkund:innen)	690.062	654.634	5,41	680.105
Underwriting (Privatkund:innen)	1.897.078	1.956.328	-3,03	1.911.887
Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) ³	10.338.573	10.603.806	-2,50	13.343.356
Veranlagung (Staatsanleihen)	2.413.616	2.375.284	1,61	2.979.043
Veranlagung (Immobilienportfolio)	96.960	102.847	-5,72	111.064
At equity-Gesellschaften ⁴	3.882	3.714	4,51	n. a.
THG-Emissionen insgesamt				
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (tCO₂e)	15.479.119	15.737.691	-1,64	19.065.347
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (tCO₂e)	15.474.555	15.734.174	-1,65	19.065.801

¹ Die biogenen (out of scope) Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung bzw. dem biologischen Abbau von Biomasse (Scope 1) belaufen sich im Berichtsjahr auf 837,1 tCO₂e.

² Die biogenen (out of scope) Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung bzw. dem biologischen Abbau von Biomasse (Scope 2) belaufen sich im Berichtsjahr auf 6.560,3 tCO₂e (standortbezogen) bzw. 7.692,6 tCO₂e (marktbezogen).

³ Die in der Tabelle dargestellten Emissionen aus der Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) sind nicht mit den Emissionen aus dem Übergangsplan für den Klimaschutz vergleichbar, da in diesem die Scope 3-Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die THG-Emissionen aus der Veranlagung ohne Scope 3-Emissionen betragen im Berichtsjahr 1.519.144,7 tCO₂e.

⁴ Die Emissionen der at equity-Gesellschaften aus dem Basisjahr werden nicht offengelegt, da diese Gesellschaften 2023 noch nicht im Berichtsumfang der VIG inkludiert waren und eine rückwirkende Berechnung der Emissionsdaten aufgrund fehlender Energiekennzahlen nicht möglich ist.

Wie in der Tabelle ersichtlich, haben sich die Scope 1-THG-Bruttoemissionen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,4% erhöht. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf eine Verbesserung der Datenqualität zurückzuführen.

Die standortbezogenen Scope 2-THG-Bruttoemissionen sind im Vergleich zum Vorjahr um 12,9% gesunken. Gründe dafür sind unter anderem, dass der Heizenergieverbrauch einzelner Gesellschaften im Jahr 2024 nicht korrekt zugeordnet wurde und irrtümlich als Fernwärme (Scope 2) anstatt als direkte Emissionen aus stationären Verbrennungsanlagen (Scope 1) erfasst wurde sowie ein insgesamt reduzierter Verbrauch fossiler Energieträger. Die marktbezogenen Scope 2-THG-Bruttoemissionen reduzierten sich im Berichtsjahr um 21,4%. Diese Entwicklung spiegelt insbesondere den verstärkten Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen wider, der in der marktbezogenen Methodik explizit berücksichtigt wird und somit die Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung abbildet. In Bezug auf die Scope 3-THG-Bruttoemissionen aus Flugreisen (Scope 3.6) ist aufgrund verstärkter Reisetätigkeit ein Anstieg von 40,0% zu verzeichnen. Insgesamt haben sich im eigenen Bürobetrieb die standortbezogenen Scope 1-3-Emissionen um 5,2% reduziert, die marktbezogenen Scope 1-3-Emissionen konnten um rund 8,5% verringert werden.

Im Bereich Underwriting (Großkund:innen) ist im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung der versicherungsbedingten Emissionen um 5,4% festzustellen. Diese Erhöhung ist vor allem auf eine signifikante Verbesserung der Datenqualität der zu berechnenden Emissionen zurückzuführen, da im Vergleich zum Vorjahr für deutlich mehr Verträge NACE-Codes zur Verfügung standen.

Im Bereich Underwriting (Privatkund:innen) ist im Kfz-Portfolio – unter anderem infolge einer verbesserten Datenqualität – eine Reduktion der Emissionen um 3,0% zu verzeichnen, obwohl die in die Berechnung einbezogenen Fahrzeuge mit Kfz-Haftpflichtversicherung (gemäß PCAF-Standard) im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,5% gestiegen sind.

Im Bereich Veranlagung lässt sich bei den Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren eine leichte Reduktion von 2,5% im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Diese Reduktion ist vor allem auf Änderungen im Portfolio und den zugrundeliegenden Emissionsdaten der investierten Unternehmen zurückzuführen. Die Emissionen aus Staatsanleihen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,6% gestiegen. Obwohl die berichteten Emissionen der investierten Unternehmen gesunken sind, haben sich die absoluten Emissionswerte aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens leicht erhöht. Bei den Emissionen des Immobilienportfolios zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion von 5,7%. Trotz eines Wachstums des Portfolios ist auch die Emissionsintensität leicht gesunken. Positiv hervorzuheben ist zudem die deutlich verbesserte Datenqualität. So hat sich der Anteil der berechneten („calculated“) Emissionen signifikant erhöht, während die geschätzten („estimated“) Emissionen deutlich reduziert werden konnten.

In Summe lässt sich bei den gesamten Treibhausgasemissionen (sowohl standortbasiert als auch marktbasierend) eine leichte Reduktion von 1,6% im Vergleich zum Vorjahr feststellen. In den kommenden Jahren wird durch die gezielten Maßnahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz sowie durch zusätzliche zukünftige Initiativen eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen erwartet.

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz ausgewählten Portfolios sowie deren Emissionen im Basisjahr (2023), im Vorjahr (2024) sowie im Berichtsjahr 2025. Zudem werden die Etappenziele für 2030 gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz sowie der derzeitige Fortschritt bei deren Erreichung dargestellt.

Portfolios gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz	2025	2024	Δ in %	Basisjahr 2023	Zieljahr 2030	Zielfortschritt 2025 in %
in tCO₂						
Scope 1-3-Treibhausgasemissionen (eigener Bürobetrieb)	32.870	35.912	-8,47	38.066	27.027	47,07
Scope 3-Treibhausgasemissionen						
15) Investitionen						
Underwriting (Großkund:innen)	690.062	654.634	5,41	680.105	485.663	-5,12
Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere)	699.728*	898.726	-22,14	1.218.310	869.874	148,83

*Da die Emissionen aus dem Immobilienportfolio im Berichtsjahr erstmals im Übergangsplan für den Klimaschutz berücksichtigt wurden, wurde eine Überschneidung mit den Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren festgestellt. Diese beläuft sich auf rund 4.400 tCO₂e bzw. ein Volumen von rund EUR 393,3 Mio. auf Gruppensicht. Eine entsprechende methodische Bereinigung ist für die kommenden Berichtsjahre vorgesehen.

Wie im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt, wurde für die Scope 1-3-Emissionen aus dem eigenen Bürobetrieb ein übergreifendes Reduktionsziel festgelegt. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Vorjahr bereits eine Reduktion von 8,5% erreicht werden. Im Hinblick auf das für 2030 gesetzte Etappenziel konnten im Berichtsjahr bereits 47,1% der vorgesehenen Emissionsreduktionen im eigenen Bürobetrieb erreicht werden.

Im Wirkungsfeld Underwriting (Großkund:innen) wurde, wie bereits beschrieben, aufgrund einer Verbesserung der zugrundeliegenden Datenqualität eine Erhöhung der absoluten Emissionen um 5,4% verzeichnet. Die ausgewiesenen Emissionen liegen somit auch über dem Niveau des Basisjahres. Beim Vergleich der Emissionen aus dem Underwriting-Portfolio (Großkund:innen) ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Portfolio und damit die Berechnungsbasis für die Emissionen jährlich variieren können. Relativ zur Steigerung des Prämienvolumens seit dem Basisjahr sind die Emissionen aus dem Underwriting-Portfolio (Großkund:innen) unterproportional angewachsen. Verglichen mit dem Basisjahr konnte demnach im Berichtsjahr eine Reduktion der Emissionsintensität erreicht werden.

In Bezug auf die im Übergangsplan für den Klimaschutz erfassten Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und sonstigen nicht festverzinslichen Wertpapieren im Wirkungsfeld Veranlagung lässt sich im Vergleich zu 2024 eine Reduktion von 22,14% feststellen. Der Zielfortschritt in Bezug auf das für 2030 gesetzte Etappenziel beträgt im Berichtsjahr bereits 148,83%. Wie jedoch im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ bereits dargestellt, unterliegt die Emissionsentwicklung entsprechenden Schwankungen. Die Zielerreichung ist daher nicht statisch, sondern erfordert eine laufende Überprüfung und konsequente Weiterführung der definierten Maßnahmen zur Erreichung des langfristigen Netto-Null-Ziels.

Beim Immobilienportfolio der VIG konnte im Berichtsjahr eine Reduktion der Emissionsintensität von 3,8 kg CO₂e/m² im Vergleich zum Basisjahr verzeichnet werden. Im Hinblick auf die Zielsetzung gemäß CRREM-Szenario konnten dadurch bereits 32,0% der vorgesehenen Reduktion der Emissionsintensität erreicht werden.

Auf Grundlage der im Übergangsplan für den Klimaschutz festgelegten Maßnahmen sollen die Emissionen in den kommenden Jahren schrittweise und nachhaltig reduziert werden.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse

Nachstehende Tabelle stellt eine Übersicht der Intensität der Treibhausgasemissionen der VIG dar. Dabei werden die gesamten Treibhausgasemissionen der VIG in Relation zu den im Konzernabschluss offengelegten Umsatzerlösen gegenübergestellt. Als Umsatzerlöse wurden die versicherungstechnischen Erträge ausgestellter Versicherungsverträge, die Mieterträge von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien sowie andere Erträge (Dienstleistungsumsätze) herangezogen.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse	2025	2024	Δ in %
tCO ₂ e/EUR			
Scope 1-3 standortbezogen	0,0011	0,0013	-9,59
Scope 1-3 marktbezogen	0,0011	0,0013	-9,60

Nachstehende Tabelle zeigt die Überleitung der herangezogenen Umsatzerlöse in die entsprechenden Positionen der Konzernbilanz.

Art des Umsatzes zur Berechnung der THG-Intensität	GuV-Position	Verweis auf Konzernabschluss	2025	2024	2023
Betrag in (TEUR)					
Versicherungsumsätze	Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge	Seite 174	13.195.975	12.138.477	10.921.825
Immobilien Erträge (sowohl von vermieteten Objekten von Versicherungen als auch von Immobilienbesitzgesellschaften)	Mieteinnahmen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Seite 239	232.130	214.139	194.758
IFRS 15 Umsätze von GmbHs	Anderer Erträge (Dienstleistungsumsätze)	Seite 255	191.773	166.429	121.222
Gesamtnettoumsatzerlöse			13.619.878	12.519.045	11.237.805

SOZIALINFORMATIONEN

ESRS S1 ARBEITSKRÄFTE DES UNTERNEHMENS

Nachstehende Übersicht zeigt die für diesen Themenstandard identifizierten wesentlichen Auswirkungen sowie die dazugehörigen Gruppen- bzw. Holding-Leit- oder Richtlinien mit Verweis auf den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Konzepte für alle nachstehenden Auswirkungen in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ sind:

- Nachhaltigkeitsprogramm der VIG
- Code of Business Ethics
- HR-Strategie

Informationen dazu sind im Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden. Darüber hinaus sind je wesentlicher Auswirkung noch weitere Unternehmensvorgaben relevant, die in nachstehender Tabelle angeführt werden.

S1-Unterthema	Kategorie	Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen	Maßnahmen	Strategien und Konzepte (siehe MDR-P)
Arbeitsbedingungen	Tatsächliche positive Auswirkung	Faire Behandlung der VIG Mitarbeitenden durch Möglichkeiten zum sozialen Dialog, Vereinigungsfreiheit und Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen in Entscheidungen	Umfragen und Engagement-Surveys; Fokusgruppen; Onboarding-Maßnahmen; Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen, Anerkennung von Rechten der Arbeitskräfte; Versammlungsfreiheit	Siehe oben genannte Konzepte
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Tatsächliche positive Auswirkung	Positive Auswirkungen auf die Qualifikationen und Karrierechancen der Mitarbeitenden durch Schulungen und Weiterbildungen	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen; Trainingsmaßnahmen; Ziel- und Entwicklungsgespräche	VIG Gruppen-Leitlinie Fit & Proper; Diversitätsstrategie
Arbeitsbedingungen & Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Tatsächliche positive Auswirkung	Eine angemessene und sichere Vergütung für VIG-Mitarbeitende sichert ein stabiles und verlässliches Einkommen des Einzelnen	Stabile und faire Vergütungsstruktur (teilweise über gesetzliche Standards hinaus) unter Berücksichtigung der Qualifikationen und Verantwortung	VIG Gruppen-Leitlinie Vergütung
Arbeitsbedingungen & Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Tatsächliche positive Auswirkung	Attraktive Arbeitsbedingungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, führen zu einer höheren Zufriedenheit der Mitarbeitenden	Initiativen für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden; Flexible Arbeitszeitmodelle; Feedback-Mechanismen; Förderung der Diversität	VIG-Gruppen-Leitlinie Vergütung; VIG-Gruppen-Leitlinie Fit & Proper; Diversitätsstrategie
Unternehmensspezifische Angabe	Tatsächliche positive Auswirkung	Der Einsatz fortschrittlicher technologischer Anwendungen und Künstlicher Intelligenz (KI) trägt zur Entwicklung neuer Lösungen, zur Automatisierung sich wiederholender Aufgaben und zur Optimierung des Ressourcenmanagements bei.	Implementierung klar definierter KI-Anwendungsfälle; Etablierung von Qualitäts- und Monitoringprozessen; Sicherstellung von Transparenz über automatisierte Entscheidungen; Einrichtung einer Stelle für Datenschutzsteuerung und -aufsicht; Schulungen und Bewusstseinschaffung	VIG-Gruppen-Richtlinie AI Governance; VIG Gruppen-Leitlinie AI Governance Implementation; IT-Strategie; Data-Strategie

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen in Verbindung mit ESRS 2 beschrieben.

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-2 – INTERESSEN UND STANDPUNKTE DER INTERESSENTRÄGER:INNEN

Die Vienna Insurance Group berücksichtigt die Interessen der Arbeitskräfte, welche abhängig von lokalen Gegebenheiten durch Umfragen, Fokusgruppen und Workshops vorwiegend direkt erhoben werden. Das Feedback in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Wohlbefinden wird bei der Neu- und Weiterentwicklung von Maßnahmen entsprechend berücksichtigt, um die Auswirkungen angemessen steuern zu können. Zudem werden die Mitarbeitenden und – sofern vorhanden – ihre Vertretungen regelmäßig über wichtige Unternehmensentscheidungen informiert. Im eigenen Bürobetrieb werden mehrheitlich keine einzelnen potenziell gefährdeten Gruppen oder Minderheiten definiert, vielmehr werden die Perspektiven der verschiedenen

Interessenträger:innen holistisch berücksichtigt und in Zusammenarbeit mit NGOs integriert. Dieser Austausch ermöglicht es der VIG, über neu aufkommende Herausforderungen und bestehende Initiativen auf dem Laufenden zu bleiben, um somit die Entwicklung von Programmen und Konzepten zu erarbeiten, die Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion innerhalb der Mitarbeitenden fördern. Ein grundsätzlich respektvoller Umgang schafft ein unterstützendes, integratives Umfeld, das mit ethischen Praktiken und Einhaltung der Menschenrechte im Einklang steht. Weitere Informationen zur Einbeziehung der Interessen der Arbeitskräfte siehe ESRS S1-2 „Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen“ und Abschnitt ESRS 2 SBM-2 „Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen“.

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Die Arbeitskräfte der Vienna Insurance Group umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen („Mitarbeitende“), als auch Fremdarbeitskräfte. Die Mitarbeitenden setzen sich aus Innen- und Außendienstmitarbeitenden zusammen. Fremdarbeitskräfte sind Personen, die kein direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen haben, aber Arbeitsleistungen entweder als Selbstständige oder über Fremdunternehmen erbringen. Weitere Informationen zu den Fremdarbeitskräften sind im Abschnitt ESRS S1-7 „Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens“ beschrieben.

Die Mitarbeitenden wurden im Rahmen des gruppenweiten VIG-Nachhaltigkeitsprogramms als ein wichtiges Wirkungsfeld identifiziert. Im Rahmen der strategischen Positionierung als attraktive Arbeitgeberin fördert die VIG Mitarbeitendenorientierung, Vielfalt und Chancengleichheit (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Für die Mitarbeitenden werden flexible Arbeitsmodelle, Schulungs- und Weiterbildungsprogramme, familienfreundliche, gesundheits- und diversitätsfördernde Initiativen sowie eine faire Vergütung gewährleistet, die überwiegend über den gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Rahmen hinausgehen. Darüber hinaus treibt die VIG auch die digitale Kompetenzentwicklung und die Produktivitätssteigerung ihrer Mitarbeitenden proaktiv voran. Im eigenen Bürobetrieb ergeben sich durch die Umsetzung einer Diversitätsstrategie positive Effekte, die sowohl die Reputation und Attraktivität der VIG als Arbeitgeberin stärken als auch die Bindung, den Zusammenhalt und die Inklusivität der Teams fördern. Dies wird durch die Gewährleistung gleicher Chancen – unabhängig vom persönlichen Hintergrund – in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Mitarbeitenden erreicht. Für die Geschäftstätigkeit der VIG wurden keine geografischen Gebiete als risikobehaftet identifiziert. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der VIG wird keine Art von Kinder- oder Zwangsarbeit ausgeübt. Ebenso konnten keine negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende festgestellt werden, die im Zusammenhang mit dem VIG-Übergangsplans für den Klimaschutz (Transitionplan) stehen. Nachfolgend werden Konzepte und Strategien näher erläutert, welche zur Verbesserung der als wesentlich identifizierten Auswirkungen beitragen.

Management der Auswirkungen

Um die positiv identifizierten Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu steuern, verfügt die VIG über interne Richtlinien, Leitlinien und Konzepte. Details dazu sind im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“, ESRS S1-1 „Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens“ und in ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT S1-1 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ARBEITSKRÄFTEN DES UNTERNEHMENS

Konzepte für das Management der wesentlichen Auswirkungen

Zum Management der auf die Arbeitskräfte identifizierten wesentlichen Auswirkungen wurden in der VIG verbindliche Dokumente etabliert. Darunter fallen die Gruppen-Leitlinie Code of Business Ethics, die Gruppen-Leitlinie Fit & Proper und die Gruppen-Leitlinie Vergütung. Des Weiteren bilden die Mitarbeitenden der VIG ein Wirkungsfeld im Rahmen des Strategieprogramms, welches u.a. Vielfalt und Chancengleichheit fördert (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Vorgaben zum Schutz von Hinweisgeber:innen sind in ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben. Durch die kontinuierliche Verbesserung dieser Praktiken schafft die VIG ein unterstützendes, integratives und gerechtes Arbeitsumfeld.

Engagement für die Menschenrechte

Die VIG verpflichtet sich zur Einhaltung hoher ethischer und menschenrechtlicher Standards. Als Unterzeichnerin des UN Global Compact bekennt sich die VIG zu den damit verbundenen zehn Prinzipien (siehe Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“), die den Schutz der Menschenrechte, faire Arbeitspraktiken, ökologische Nachhaltigkeit und Korruptionsbekämpfung umfassen.

In Zusammenhang mit der Schaffung guter Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte der VIG werden die folgenden Prinzipien des UN Global Compact unterstützt:

Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Versammlungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und
- Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Jedes Jahr veröffentlicht die VIG im Rahmen des Bekenntnisses zum UN Global Compact die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung auf deren Website.

Menschenrechte sind auch im Code of Business Ethics verankert, was das Bekenntnis der VIG zu fairen und ethischen Geschäftspraktiken untermauert. Im eigenen Bürobetrieb legt die VIG Wert auf gute Arbeitsbedingungen und die Anerkennung von Rechten der Mitarbeitenden und fördert damit eine Kultur des Respekts und der Fairness. Mögliche Verletzungen der Menschenrechte können über die jeweils lokal eingerichteten Kanäle und an die VIG Holding gemeldet werden. Weitere Details zum internen Meldesystem sind in ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben.

Die VIG bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und spricht sich in ihrem Code of Business Ethics gegen Zwangs- und Kinderarbeit sowie gegen Diskriminierung aus. Zudem achtet sie die Rechte der Mitarbeitenden wie Versammlungsfreiheit, Kollektivvertragsverhandlungen und die Wahl von Vertretungen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gelten für die VIG als Mindeststandards.

Konzepte zur Verhütung von Arbeitsunfällen

Die Gesellschaften der Vienna Insurance Group gewährleisten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für ihre Arbeitskräfte. Je nach lokalen Gegebenheiten haben die Gesellschaften ein Konzept zur Verhütung von Arbeitsunfällen verabschiedet, das die wichtigsten Grundsätze und Leitlinien für die Sicherheit enthält, oder spezifische Maßnahmen zur Unfallverhütung eingeführt. Beide Ansätze berücksichtigen dabei jeweils die Größe, Art und Komplexität der jeweiligen Gesellschaften und zeigen, dass sich die VIG konsequent für das Wohlergehen ihrer Mitarbeitenden einsetzt.

Richtlinien zur Beseitigung von Diskriminierung

Die VIG setzt sich für ein gerechtes Arbeitsumfeld ein, was sich in ihren internen Vorgaben widerspiegelt. Diese Verpflichtungen sind unter anderem im Code of Business Ethics, der Gruppen-Leitlinie Fit & Proper und der Diversitätsstrategie verankert. Weitere Details dazu siehe Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“.

Diversität hat in der VIG einen hohen Stellenwert und ist einer der Werte im VIG-Leitbild sowie Teil der HR-Strategie. Weitere Erläuterungen zum VIG-Leitbild sind im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden. Die Diversitätsstrategie bezieht alle Mitarbeitenden ein, wodurch die VIG langfristig eine entsprechende Diversität an Kandidat:innen für die Nachfolgeplanung sicherstellt. Die Diversitätsstrategie fokussiert auf Holdingebene auf die Kriterien Gender, Generationen und Internationalität.

- Gender: Sicherstellung eines ausgewogenen Zugangs der Geschlechter in allen Aspekten (Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten, Benefits und Einkommen etc.)
- Generationen: altersgemischte Teams und Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensphasen, damit das volle Potenzial entfaltet werden kann (generationengerechte Angebote und Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lernen voneinander, gesundes Arbeiten, faires Recruiting)
- Internationalität: gruppenweiter Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen, Nutzung des gruppeninternen Jobmarkts sowie die Sicherstellung eines angemessenen Mix von Menschen aus unterschiedlichen Ländern in der VIG

Die Dimensionen Gender, Generationen und Internationalität finden ebenfalls Berücksichtigung, wenn der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern unterbreitet werden. Des Weiteren setzt die VIG auf das Konzept des lokalen Unternehmertums und stärkt damit gleichzeitig die Internationalität innerhalb der Vorstandsebene der Vienna Insurance Group. Die Gesellschaften haben Flexibilität bei der Gestaltung der Diversitätskonzepte, um auf lokale Herausforderungen und Bedürfnisse reagieren zu können.

Um Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen, hat die Mehrheit der VIG-Gesellschaften vertrauliche Meldemechanismen eingerichtet, die es den Mitarbeitenden ermöglichen, Bedenken in Bezug auf Diskriminierung oder Belästigung über sichere Kanäle zu melden. Darüber hinaus bieten einige Gesellschaften freiwillige Schulungen zum Thema Diskriminierung und Belästigung an. Auf Unternehmensebene sind die Personal- und/oder Compliance-Abteilungen für die Durchsetzung verantwortlich und stellen sicher, dass sowohl die internen Richtlinien als auch die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

ANGABEPFLICHT S1-2 – VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG DER ARBEITSKRÄFTE DES UNTERNEHMENS UND VON ARBEITNEHMERVERTRETUNGEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN

Einbeziehung der Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretungen

Die VIG legt Wert auf die aktive Einbeziehung ihrer Mitarbeitenden bei Entscheidungen und Aktivitäten, die Auswirkungen auf diese haben. In Gesellschaften mit Arbeitnehmervertretungen werden diese entsprechend konsultiert. Die Einbindung der Mitarbeitenden kann beispielsweise die Planung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen betreffen. Zu den Beteiligungsmöglichkeiten gehören (Online-)Veranstaltungen, regelmäßig durchgeführte Umfragen, direktes Feedback und Befragungen der Mitarbeitenden oder Fokusgruppen. Weiters gibt es verschiedene Feedbackmechanismen, wie z. B. Jahresgespräche, Ideenmanagementsysteme und Austrittsgespräche, die nach lokalen Bedürfnissen variieren können. Diese Mechanismen ermöglichen es, umfassenden und laufenden Input von Mitarbeitenden auf verschiedenen Ebenen der Organisation zu erhalten.

In den meisten Gesellschaften der VIG liegt die Verantwortung für die Einbeziehung der Mitarbeitenden überwiegend bei den Personalabteilungen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung bei der obersten Führungsebene.

Die VIG misst kontinuierlich den Erfolg ihrer Bemühungen zur Einbeziehung der Mitarbeitenden durch die Analyse des Feedbacks aus Umfragen und Befragungen der Mitarbeitenden. 2024 wurden rund 15.000 Mitarbeitende mittels einer Befragung durch Great Place to Work® befragt. 27 Versicherungsgesellschaften inkl. Zweigniederlassungen, zwei Pensionskassen und fünf weitere Gesellschaften unter anderem aus den Bereichen IT, Asset Management und Assistance haben teilgenommen. Dabei wurden Mitarbeitende zu den Themen Glaubwürdigkeit, Respekt, Stolz, Teamgeist und Fairness befragt.

Die nächste Umfrage ist im Frühjahr 2026 geplant. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen fließen in die Entscheidungsprozesse ein und führen zur Weiterentwicklung von bestehenden Konzepten und zur Einführung neuer Initiativen, die den Bedürfnissen der Mitarbeitenden besser gerecht werden. Weiters werden von den VIG-Gesellschaften regelmäßige Befragungen, Leistungs- und Feedbackgespräche sowie die Erhebung von Personalkennzahlen wie Fluktuations- oder Bindungsraten genutzt. Damit wird sichergestellt, dass die Verfahren zur Einbeziehung wirksam sind, um positive Veränderungen voranzubringen.

Gefährdete Gruppen und Minderheiten

Einige Gesellschaften der VIG arbeiten mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Hilfsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen zusammen, die sich für die Rechte von gefährdeten Gruppen und Minderheiten einsetzen, wie z. B. myAbility (Unterstützung für Menschen mit Behinderung), Pride Biz Austria (Verband zur Förderung der Inklusion von LGBTIQ+ in Wirtschaft und Arbeitswelt) und connecting people (Patenschaften für unbegleitete Minderjährige und junge erwachsene Flüchtlinge). Diese Partnerschaften ermöglichen es, über bewährte Verfahren und neue Themen auf dem Laufenden zu bleiben. Darüber hinaus werden Schulungen zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration angeboten. Diese sollen eine integrative Arbeitsplatzkultur fördern sowie die Arbeitskräfte befähigen, aktiv zu einem gerechten Arbeitsumfeld beizutragen.

ANGABEPFLICHT S1-3 – VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER WELCHE DIE ARBEITSKRÄFTE DES UNTERNEHMENS BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN

Wie zu Beginn in Kapitel ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ dargelegt, wurden ausschließlich positive und keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte als wesentlich identifiziert.

Kanäle zur Äußerung von Bedenken

Die VIG legt großen Wert auf eine offene Kommunikationskultur, die auch die Möglichkeit beinhaltet, dass Mitarbeitende ihre Anliegen und Bedenken über verschiedene Kanäle äußern können. Beschwerden zu arbeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung können über die lokal vorhandenen internen Kanäle, externe (anonyme) Anlaufstellen sowie gegebenenfalls bei Arbeitnehmervertretungen gemeldet werden. Darüber hinaus können Mitarbeitende Bedenken aufgrund potenzieller Verstöße gegen regulatorische Vorschriften an den Bereich VIG Compliance (incl. AML) im Rahmen der auf Ebene der VIG Holding eingerichteten internen Whistleblowing-Kanäle melden. Dazu bestehen auch auf lokaler Ebene – sofern rechtlich vorgesehen – Whistleblowing-Konzepte. Nähere Informationen zum Thema Whistleblowing siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ und ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“.

ANGABEPFLICHT S1-4 – ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ARBEITSKRÄFTEN DES UNTERNEHMENS SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN UND ANSÄTZE

Die VIG steuert ihre wesentlichen positiven Auswirkungen auf Mitarbeitende (mit Ausnahme des in ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ angeführten unternehmensspezifischen Themas) durch die nachfolgend angeführten gruppenweiten und lokalen Programme, welche zur Umsetzung der HR-Strategie beitragen. Dazu zählen Maßnahmen zur Stärkung der physischen und psychischen Gesundheit sowie zur Förderung eines inklusiven Arbeitsumfelds. Flexible Arbeitszeitmodelle und familienfreundliche Angebote unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Ergänzend gewährleistet die VIG eine stabile und faire Vergütungsstruktur, um ein verlässliches Einkommen sicherzustellen.

Zur Kompetenzentwicklung bietet die VIG Trainings, E-Learnings und länderübergreifende Entwicklungsprogramme an. Mit der 2025 gegründeten VIG Academy werden fachspezifische und interdisziplinäre Weiterbildungsmöglichkeiten auf Gruppenebene geschaffen. Führungskräfteprogramme fördern wertschätzendes und vielfaltsorientiertes Verhalten sowie strategisches Arbeiten.

Diese Initiativen tragen zur Verankerung einer lernorientierten, respektvollen und gesunden Unternehmenskultur bei. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig anhand von Kennzahlen wie Trainingsbeteiligung und Ergebnissen von Zufriedenheitsbefragungen überprüft. Rückmeldungen der Mitarbeitenden fließen in die laufende Weiterentwicklung der Programme ein und bestätigen den Anspruch der Vienna Insurance Group, ein verantwortungsvolles und attraktives Arbeitsumfeld zu bieten.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT S1-5 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN

Die HR-Strategie verfolgt das Ziel, ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen, das Chancengleichheit, Vielfalt und Mitarbeiterorientierung fördert. Dies wird durch die Förderung einer gelebten Feedbackkultur, die gezielte Weiterentwicklung von Führungskräften sowie die Unterstützung der Mitarbeitenden durch individuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erreicht.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms haben bereits viele der VIG-Gesellschaften ihre Attraktivität als Arbeitgeberin anhand des Trust Index™ von Great Place to Work® gemessen. Dabei wurden Mitarbeitende zu den Themen Glaubwürdigkeit, Respekt, Stolz, Teamgeist und Fairness befragt. Die Ergebnisse dieser Mitarbeitendenbefragung werden in die Weiterentwicklung bestehender Konzepte und neuer Initiativen einfließen. Regelmäßige Überprüfungen stellen sicher, dass die Maßnahmen wirksam sind und positive Veränderungen bewirken.

Ausgehend von einer Teilnahme von rund 67% der (Rück-)Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen an der Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2024 setzt sich die VIG zum Ziel, die Teilnahme an der Befragung 2026 auf 75% auszuweiten. Darüber hinaus steht die Teilnahme auch weiteren ausgewählten Nicht-Versicherungsgesellschaften offen. Deren Teilnahme fließt nicht in den Zielwert ein.

ANGABEPFLICHT S1-6 – MERKMALE DER ARBEITNEHMER:INNEN DES UNTERNEHMENS

Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen geben Auskunft über die Geschlechterverteilung sowie die Gesamtzahl der Mitarbeitenden nach Arbeitsvertrag, Geschlecht und Region.

Mitarbeitende nach Geschlecht	2025	2024
Personenanzahl		
Männlich	13.179	13.155
Weiblich	21.566	21.286
Divers*	0	0
Gesamtzahl der Mitarbeitenden	34.745	34.441

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Mitarbeitenden. In den weiteren Tabellen wird auf die Darstellung des Geschlechts „Divers“ verzichtet.

Dargestellt ist die zum 31. Dezember 2025 stichtagsbezogene Anzahl der Mitarbeitenden inklusive Vorstand, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß (Headcount). Es erfolgte keine Durchschnittsberechnung über den Berichtszeitraum.

Mitarbeitende nach Art des Vertrags	Weiblich		Männlich		Insgesamt	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Personenanzahl						
Gesamtzahl der Mitarbeitenden	21.566	21.286	13.179	13.155	34.745	34.441
mit unbefristeten Arbeitsverträgen	20.209	19.654	12.497	12.401	32.706	32.055
mit befristeten Arbeitsverträgen	1.357	1.632	682	754	2.039	2.386
davon ohne garantierte Arbeitsstunden	532	439	301	209	833	648

Mitarbeitende nach Art des Vertrags und Segments	Österreich		Tschechische Republik		Polen		Erweiterte CEE	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Personenanzahl								
Gesamtzahl der Mitarbeitenden	6.544	6.451	6.484	6.321	3.164	3.303	12.979	12.984
mit unbefristeten Arbeitsverträgen	6.232	6.179	6.083	5.551	2.873	3.003	12.029	12.042
mit befristeten Arbeitsverträgen	312	272	401	770	291	300	950	942
davon ohne garantierte Arbeitsstunden	0	0	297	244	437	366	87	23

Mitarbeitende nach Art des Vertrags und Segments	Spezialmärkte		Gruppenfunktionen		Insgesamt	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Personenanzahl						
Gesamtzahl der Mitarbeitenden	4.764	4.635	810	747	34.745	34.441
mit unbefristeten Arbeitsverträgen	4.723	4.585	766	695	32.706	32.055
mit befristeten Arbeitsverträgen	41	50	44	52	2.039	2.386
davon ohne garantierte Arbeitsstunden	0	0	12	15	833	648

Befristete Verträge werden nur in bestimmten Situationen, zum Beispiel bei Karenzvertretungen oder bei Bedarf im Rahmen von Projekten, abgeschlossen. Veränderungen im Anteil dieser Verträge sind auf die Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse sowie auf reguläre Personalbewegungen zurückzuführen. Aufgrund nationaler Gegebenheiten sind in einigen VIG-Gesellschaften Mitarbeitende ohne garantierte Arbeitsstunden insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Kundenservice (Call Center) und Schadenregulierung tätig. Im Berichtszeitraum haben 7.727 (2024: 7.400) Mitarbeitende ein Unternehmen der VIG verlassen. Die Mitarbeitendenfluktuation auf Basis des Personalstands per 31. Dezember 2025 beträgt 22,2% (2024: 21,5%). In diesem Wert sind auch Pensionierung sowie Wechsel innerhalb der VIG inkludiert.

ANGABEPFLICHT S1-7 – MERKMALE DER FREMDARBEITSKRÄFTE DES UNTERNEHMENS

Insgesamt sind 7.132 (2024: 7.315) Fremdarbeitskräfte für die VIG tätig. Die Daten sind nach Personenanzahl stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2025 erhoben. Es erfolgte keine Durchschnittsberechnung über den geforderten Zeitraum. Die Fremdarbeitskräfte erbringen Arbeitsleistungen überwiegend als Selbstständige und in geringerem Ausmaß über Fremdunternehmen (z.B. im Bereich IT). Selbstständige gelten als Fremdarbeitskräfte, wenn sie unabhängig arbeiten, ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen, nicht als juristische Person organisiert sind, ausschließlich für Marken der VIG tätig sind und – im Falle selbstständiger Versicherungsagenten – im Berichtszeitraum Geschäfte für ein Unternehmen der VIG getätigt haben.

Personen, die bei einem Fremdunternehmen angestellt sind, zählen dann als Fremdarbeitskräfte, wenn sie unter der Leitung oder nach Anweisung eines Unternehmens der VIG arbeiten. Dazu gehören insbesondere Personen, die reguläre Aufgaben von Mitarbeitenden am selben Standort übernehmen, etwa als Vertretung während eines Ausfalls.

ANGABEPFLICHT S1-8 – TARIFVERTRAGLICHE ABDECKUNG UND SOZIALER DIALOG

Insgesamt sind 46,9% (2024: siehe unten angeführter Text) der Mitarbeitenden von Kollektivverträgen abgedeckt. Jene Mitarbeitende, die nicht unter einen Kollektivvertrag fallen, arbeiten in Unternehmen, in denen aufgrund nationaler Gegebenheiten kein Kollektivvertrag anwendbar ist. In diesen Ländern gibt es beispielsweise von der Qualifikation abhängige Mindestlöhne oder unternehmensinterne Gehaltsschemata. In vielen Gesellschaften ist die Führungsebene von kollektivvertraglich geregelten Vereinbarungen ausgenommen. Im Berichtsjahr 2024 erhöhte sich der Anteil jener Mitarbeitenden, welche von Kollektivverträgen abgedeckt sind, von 33,6% (berichtet) auf 46,5% (korrigiert). Der Anstieg ist auf eine verbesserte Datenlage einer Gesellschaft in der Tschechischen Republik zurückzuführen.

Da sich in der Segment-Aufteilung sowohl Länder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Nicht-EWR) befinden, wird in der nachfolgenden Tabelle das Land ausgewiesen.

Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung – Mitarbeitende				Sozialer Dialog – Vertretung am Arbeitsplatz	
	EWR-Länder*		Nicht-EWR-Länder*		EWR-Länder*	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
0–19 %		Tschechische Republik (berichtet)	Türkei	Türkei	Tschechische Republik	Tschechische Republik
20–39 %						
40–59 %						
60–79 %						
80–100 %	Österreich; Tschechische Republik	Österreich; Tschechische Republik (korrigiert)			Österreich	Österreich

*Die Abdeckungsquote bezieht sich auf Länder mit > 50 Mitarbeitenden, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen.

ANGABEPFLICHT S1-9 – DIVERSITÄTSKENNZAHLEN

Als oberste Führungsebenen wurden die Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die erste Führungsebene unter den Vorständen der Versicherungsgesellschaften (Board-1) definiert. In der nachfolgenden Tabelle wird die Geschlechterverteilung der Versicherungsgesellschaften auf diesen Ebenen dargestellt. Die Darstellung der Diversitätskennzahlen der VIG Holding erfolgt in Kapitel ESRS GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“.

Geschlechterverteilung der VIG-Versicherungsgesellschaften

	Aufsichtsrat				Vorstand				Board-1			
	2025		2024		2025		2024		2025		2024	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Männlich	111	75,00	108	78,83	105	76,09	109	77,86	434	55,57	482	56,71
Weiblich	37	25,00	29	21,17	33	23,91	31	22,14	347	44,43	368	43,29

Die Verteilung aller Mitarbeitenden der Vienna Insurance Group nach Altersgruppen ist in folgender Tabelle ersichtlich:

Altersverteilung der Mitarbeitenden	2025	2024
Personenanzahl		
unter 30 Jahre	6.724	6.838
30 bis 50 Jahre	19.009	18.875
über 50 Jahre	9.012	8.728

ANGABEPFLICHT S1-10 – ANGEMESSENE ENTLOHNUNG

Die VIG stellt sicher, dass alle ihre Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und die lokalen Mindestanforderungen (gesetzlicher Mindestlohn, Kollektivverträge etc.) jedenfalls erfüllt bzw. überschritten werden. Bei der Vergütung werden die erforderlichen Qualifikationen sowie die Verantwortung und Pflichten der jeweiligen Position berücksichtigt. Dies wird durch die Gruppen-Leitlinie Vergütung sichergestellt, welche regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

ANGABEPFLICHT S1-11 – SOZIALE ABSICHERUNG

Die Vienna Insurance Group gewährleistet entsprechend den lokal geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine soziale Absicherung aller Mitarbeitenden. Dazu gehört der Schutz vor Einkommensverlusten durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit ab Beginn

der Beschäftigung in der VIG, durch Arbeitsunfälle und aufgrund von Erwerbsunfähigkeit sowie aufgrund von Karenz und Ruhestand. Der Schutz wird abhängig von geltendem Recht und unter Berücksichtigung möglicher geltender Kollektivverträge im jeweiligen Land gewährleistet. In Georgien besteht keine Absicherung gegen Verdienstauffälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit.

ANGABEPFLICHT S1-12 – MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Per 31. Dezember 2025 sind 2,0% (2024: 2,0%) der Mitarbeitenden entsprechend den lokalen Bestimmungen als Menschen mit Behinderungen erfasst. Die Vienna Insurance Group setzt sich dafür ein, ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Bedürfnisse aller Mitarbeitenden berücksichtigt und gleiche Chancen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

ANGABEPFLICHT S1-13 – KENNZAHLEN FÜR WEITERBILDUNG UND KOMPETENZENTWICKLUNG

Im Rahmen des Engagements für das Wachstum und die Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden legt die Vienna Insurance Group großen Wert auf regelmäßige Ziel- und Entwicklungsgespräche. Diese sind essenziell, um individuelle Ziele mit den strategischen Zielsetzungen abzustimmen und sich gegenseitig wertvolles Feedback zu geben.

In den folgenden Tabellen werden die durchschnittliche Zahl der Trainingsstunden sowie der Prozentsatz der Mitarbeitenden, welche an Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, ausgewiesen (aufgeschlüsselt nach Geschlecht bzw. Beschäftigungskategorie).

Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter:in	2025	2024
<i>in Stunden</i>		
Geschlecht		
Männlich	37,37	39,45
Weiblich	31,17	32,01
Beschäftigungskategorie		
Innendienst	20,02	23,92
Außendienst	47,71	45,94

Der Unterschied im Umfang der Aus- und Weiterbildung zwischen Mitarbeitenden im Innen- und Außendienst basiert hauptsächlich auf den gesetzlichen Vorgaben aus der Insurance Distribution Directive (IDD), die ein bestimmtes Maß an Schulungen für die am Versicherungsvertrieb beteiligten Personen vorschreibt. Für die Berechnung der durchschnittlichen Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung 2025 wurden im Zähler die Gesamtzahl der Schulungsstunden im Berichtsjahr und im Nenner der Durchschnitt der Mitarbeitendenanzahl zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 verwendet. Aufgrund der verbesserten Datenlage wird ab diesem Berichtsjahr die durchschnittliche Mitarbeitendenanzahl anstelle des stichtagsbezogenen Wertes herangezogen.

Mitarbeitende, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben	2025	2024
<i>in %</i>		
Geschlecht		
Männlich	81,28	78,74
Weiblich	80,03	76,82

ANGABEPFLICHT S1-14 – KENNZAHLEN FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Im Einklang mit dem Engagement für das Wohlbefinden der Mitarbeitenden stellt die VIG sicher, dass der Großteil der Mitarbeitenden durch ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit geschützt ist, welches den gesetzlichen Anforderungen und anerkannten Standards entspricht.

Im Berichtsjahr unterliegen 99,2% (2024: 99,1%) der Mitarbeitenden und 2,8% (2024: 3,1%) der Fremdarbeitskräfte einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit, das auf gesetzlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Richtlinien basiert.

Es wurden im Berichtsjahr keine (2024: keine) Todesfälle, welche auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind, von Arbeitskräften oder anderen Personen, die auf dem Gelände des Unternehmens tätig sind, gemeldet.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr keine (2024: keine) meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Mitarbeitenden gemeldet. Im Berichtsjahr wurden 108 (2024: 65) meldepflichtige Arbeitsunfälle (entsprechend lokalen Bestimmungen ggf. inkl. Wegeunfälle) innerhalb der Arbeitskräfte erfasst. Die Quote an Arbeitsunfällen pro 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden beträgt 1,9 (2024: 1,2). Für die Berechnung der Quote an Arbeitsunfällen pro 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden werden die geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeitenden der VIG herangezogen. Arbeitsunfälle führten zu 3.434 (2024: 1.067) Ausfalltage bei den Mitarbeitenden.

ANGABEPFLICHT S1-15 – KENNZAHLEN FÜR DIE VEREINBARKEIT VON BERUF- UND PRIVATLEBEN

Die VIG legt großen Wert auf eine „Life Balance“ sowie auf ein wertschätzendes und partnerschaftliches Miteinander. Sie fördert ein Arbeitsumfeld, das es den Mitarbeitenden ermöglicht, berufliche und private Prioritäten in Einklang zu bringen. Eine Vielzahl von Maßnahmen, welche die lokalen VIG-Gesellschaften entsprechend den Bedürfnissen ihrer Mitarbeitenden entwickeln, fördern dieses Gleichgewicht und umfassen Initiativen für die körperliche und psychische Gesundheit, Angebote für flexibles Arbeiten sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

99,96% (2024: 99,92%) der Mitarbeitenden haben gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen gemäß den lokalen rechtlichen Bestimmungen. Von den anspruchsberechtigten Mitarbeitenden im Berichtsjahr haben dies 10,3% (2024: 9,8%) in Anspruch genommen. Für die Berechnung der Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen wurden alle VIG-Gesellschaften herangezogen, welche einen der vier laut ESRS angeführten Anspruchsgründe erfüllen. Die Anspruchsgründe sind Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige. Eine kumulative Erfüllung aller Anforderungen ist nicht zwingend erforderlich. Die Verteilung nach Geschlecht ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Mitarbeitende, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben	2025	2024
in %		
Männlich	31,72	26,01
Weiblich	68,28	73,99

ANGABEPFLICHT S1-16 – VERGÜTUNGSKENNZAHLEN (VERDIENSTUNTERSCHIEDE UND GESAMTVERGÜTUNG)

Als führende Versicherungsgruppe in Zentral- und Osteuropa ist die VIG in Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten tätig. Dies wurde bei der Ermittlung der Vergütungskennzahlen berücksichtigt, indem die Gehaltsdaten mittels Kaufkraftparität (Purchasing Power Parities, PPP) nach Eurostat um Kaufkraftunterschiede bereinigt wurden.

Das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (Gender Pay Gap) ergibt sich aus der Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes männlicher und weiblicher Mitarbeitender, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes männlicher Mitarbeitender. Der unbereinigte Gender Pay Gap der VIG-Gesellschaften beträgt im Berichtsjahr 29,77% (2024: 30,65%). Dieser lässt individuelle Faktoren wie Funktion, Hierarchieebene, Qualifikation, Berufserfahrung sowie Branchenspezifika unberücksichtigt und ist daher nur beschränkt aussagekräftig. Unter alleiniger Berücksichtigung einer hierarchischen Gliederung ergeben sich folgende Werte.

Bereinigter Gender Pay Gap	2025	2024
in %		
Oberste Führungsebene	7,84	12,50
Management direkt unter der obersten Führungsebene (Board-1)	21,46	21,46
Sonstige Mitarbeitende	24,32	24,77

Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) beträgt im Berichtsjahr 27:1 (2024: 27:1).

Als Basis für die Ermittlung des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) wurden die Gehaltsdaten von rund 7.000 Mitarbeitenden österreichischer VIG-Gesellschaften herangezogen. Aufgrund der Verteilung dieser Daten wurde – unter Einbeziehung der kaufkraftbereinigten Durchschnittsbezüge der VIG-Gesellschaften außerhalb Österreichs – der Median für die gesamte Vienna Insurance Group näherungsweise abgeleitet. Die Daten wurden um Unterschiede im Beschäftigungsausmaß bereinigt. Dabei wurden alle Mitarbeitende per 31. Dezember 2025 unabhängig von Arbeitsbereich (Innen- und Außendienst) und Hierarchieebene (oberste Führungsebene, Management direkt unter der obersten Führungsebene (Board-1), sonstige Mitarbeitende inkl. Auszubildende) berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Vergütungskennzahlen wurden alle im Berichtsjahr erhaltenen fixen und variablen Entgeltbestandteile sowie einmalige Zuwendungen einbezogen. Aufwandsentschädigungen wie Diäten oder Spesen flossen in die Berechnung nicht mit ein.

ANGABEPFLICHT S1-17 – VORFÄLLE, BESCHWERDEN UND SCHWERWIEGENDE AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENRECHTEN

Mindeststandards sind im Code of Business Ethics festgelegt und in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Für das Berichtsjahr wurden acht (2024: keine) Beschwerden sowie fünf (2024: sieben) Fälle von Diskriminierung einschließlich Belästigung gemeldet. Darüber hinaus sind der VIG keine (2024: keine) schweren Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften im Berichtszeitraum bekannt, noch gab es Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen (2024: EUR 13.051) im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Vorfällen und Beschwerden.

ESRS S1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe

Die VIG bekennt sich zur verantwortungsvollen und ethisch fundierten Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI), um Innovation und Wertschöpfung im Einklang mit den grundlegenden Rechten und der Sicherheit ihrer Interessenträger:innen zu gewährleisten. In strikter Ausrichtung an der europäischen Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI) hat die VIG ein konzernweites Governance-Rahmenwerk implementiert, das die Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards sicherstellt. Die VIG hat zudem einen strukturierten Zeitplan zur vollständigen Einhaltung der europäischen Verordnung (EU AI Act) implementiert und überwacht dessen Umsetzung in der VIG. Die Zielrichtung liegt derzeit beim Ausbau und der Weiterentwicklung eines gruppenweiten Rahmens für den verantwortungsvollen Einsatz von KI. Die zugrunde liegende Richtlinie ist in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben und wird durch das aktive VIG-Netzwerk der KI-Verantwortlichen sowie die laufende Beobachtung regulatorischer Entwicklungen kontinuierlich weiterentwickelt und umgesetzt.

Die VIG legt Wert auf die Befähigung ihrer Mitarbeitenden, um den verantwortungsvollen Umgang mit KI zu fördern und gleichzeitig die Produktivität zu unterstützen. Formelle Generative KI-Lizenzen wie z. B. für ChatGPT und Copilot wurden bisher für rund 28,4% aller VIG-Mitarbeiter:innen bereitgestellt. Durch den strategischen Einsatz dieser lizenzierten und gemäß den KI-Richtlinien der VIG kontrollierten generativer KI-Produkte können Mitarbeitende komplexe Analysen beschleunigen, Entwürfe erstellen, Daten zusammenfassen und kreative Lösungen effizienter finden. Sie werden von repetitiven Aufgaben

entlastet und erhalten Unterstützung bei der Bearbeitung komplexer Aufgaben. Der Einsatz generativer KI-Produkte trägt zur Effizienzsteigerung bei und unterstützt die kontinuierliche Aneignung von Kenntnissen im Umgang mit KI-Technologien. Die Nutzung dieser Werkzeuge wird durch ein klares Steuerungs- und Regelungsrahmenwerk begleitet.

Im Bereich allgemeiner KI-Systeme wird sichergestellt, dass spezialisierte Anwendungen gruppenweit in enger Zusammenarbeit implementiert werden, um Mitarbeitende in ihren täglichen Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. Parallel dazu werden Trainings, aktive Austauschgruppen und Change-Management-Initiativen durchgeführt, um den Umgang mit KI im gesamten Unternehmen zu fördern. Über die zentrale Steuerungsgruppe für Künstliche Intelligenz hinaus entstehen unternehmensweite Netzwerke, die den Wissensaustausch zwischen den Ländern fördern und durch lokale Austauschgruppen ergänzt werden, die den länderspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Zusätzlich wird gruppenweit ein Netzwerk von KI-Botschafter:innen etabliert, das als Multiplikator und als Ansprechmöglichkeit fungiert, um den sicheren, verantwortungsvollen Einsatz von KI im gesamten Unternehmen zu unterstützen.

ESRS S4 VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN

Nachstehende Übersicht zeigt die für diesen Themenstandard identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die dazugehörigen Gruppen- bzw. Holdingleitlinien oder -richtlinien mit Verweis auf den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Konzept für alle nachstehenden Auswirkungen, Chancen und Risiken in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ ist der VIG Code of Business Ethics.

Informationen dazu sind im Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden. Darüber hinaus sind je wesentlicher Auswirkung, Risiko bzw. Chance noch weitere Unternehmensvorgaben relevant, die in nachstehender Tabelle angeführt werden.

S4-Unterthema	Kategorie	Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen	Maßnahmen	Strategien und Konzepte (siehe MDR-P)
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkung (potenzielle negative)	Möglicherweise unzureichende oder irreführende Informationen seitens der VIG an Kund:innen könnten zu negativen Auswirkungen für Versicherungsnehmer:innen führen	Erhebung von Kund:innenfeedback, Beratung und Schulungen; Dezentralisierte Beschwerdemanagementsysteme; Abhilfemaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfungen; Klare Kommunikation durch verständliche Dokumente und digitale Tools; Gruppenweite Zusammenarbeit im Bereich Kundenerlebnis	Lebensversicherung; Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Risiko	Möglicherweise unzureichende oder irreführende Informationen seitens der VIG an Kund:innen könnten zu Reputationsschäden und dem Verlust von Geschäftsbeziehungen führen	Anwendung transparenter Nachhaltigkeitskriterien; Ausrichtung von Produktinformationen an regulatorischen Vorgaben; Befolgung gruppenweiter Underwriting-Richtlinien; Sensibilisierung durch interne Kommunikation sowie Umsetzung zusätzlicher lokaler Maßnahmen	Risikomanagement; Lebensversicherung; Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU
Persönliche Sicherheit von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkung (potenzielle negative)	Der Verlust von Kund:innendaten könnte negative Auswirkungen auf Kund:innen haben	Umfassende technische und organisatorische Maßnahmen, um das Risiko eines Verlusts von Kundendaten wirksam zu minimieren	Datenschutz; Informationssicherheit; IT Risikomanagement; Drittparteiensrisikomanagement
Soziale Inklusion von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkung (tatsächlich positive) / Chance	Reduktion der Versicherungslücke durch Erweiterung des Zugangs zu Versicherungsprodukten, welche die persönliche Widerstandsfähigkeit stärken	Gewährleistung fairen Zugangs, Produktauglichkeit, klarer Kommunikation, geschulten Vertriebssupports, benutzerfreundlicher digitaler Services und innovativer Lösungen – jeweils angepasst an die lokalen Marktbedürfnisse	Nachhaltigkeitsprogramm; Lebensversicherung; Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU
Unternehmensspezifische Angabe	Auswirkung (tatsächlich positive)	Förderung der Risikokompetenz, um möglichst vielen Verbraucher:innen und Endnutzer:innen – unabhängig davon, ob sie Versicherungsnehmer:innen der VIG sind oder nicht – zu ermöglichen, informierte und überlegte Entscheidungen in Bezug auf die Risiken zu treffen, denen sie ausgesetzt sind	Aktivitäten fördern das Risikobewusstsein, die Risikoeinschätzung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zum Handeln. Hauptkategorien an Aktivitäten: digitale Informations- und Aufklärungskampagnen; Bildungsprogramme; Beiträge zu Forschung, Studien und Konferenzen	Nachhaltigkeitsprogramm

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ERS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Für die VIG fallen in den Geltungsbereich von ERS 4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ Privatkund:innen sowie kleine und mittlere Einzelunternehmen, die von natürlichen Personen betrieben werden. Die Zuordnung zu diesem Kundensegment beruht auf der Kund:innensicht und ist nicht produktabhängig. Der eigene Bürobetrieb, Pensionskassen, Kapitalveranlagungen sowie Großkund:innen fallen nicht in den Geltungsbereich von ERS 4. Handelt es sich um eine juristische Person, so wird diese dem Bereich Großkund:innen zugeordnet.

Die identifizierten negativen Auswirkungen beziehen sich auf die Bereitstellung ausreichender und verständlicher Informationen für Versicherungsnehmer:innen und den Schutz personenbezogener Daten. Da die VIG ihre Dienstleistungen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, des Datenschutzes, der Meinungsfreiheit sowie zur Vermeidung von Diskriminierung erbringt, wird dieses Risiko minimiert.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen verlassen sich auf verlässliche, transparente und leicht zugängliche Informationen zu Produkten und Dienstleistungen. Die VIG bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Informationspraxis und hat Prozesse implementiert, mit dem Ziel, Informationen korrekt, verständlich und angemessen darzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/97, IDD) gewährleistet die VIG, dass Informationspflichten umfassend erfüllt werden und Kund:innen fundierte Entscheidungen treffen können. Damit tragen die VIG-Versicherungsgesellschaften zu Transparenz, Fairness und dem Schutz der Kund:innen im Versicherungsvertrieb bei.

Die beiden identifizierten potenziell negativen Auswirkungen stehen im Zusammenhang mit einzelnen Vorfällen. Die VIG-Versicherungsgesellschaften ergreifen bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren.

Die tatsächliche positive Auswirkung wird durch bedarfsgerechte Produkt- und Serviceleistungen der Vienna Insurance Group für die Versicherungsnehmer:innen ermöglicht. Details dazu sind im Kapitel „Strategische Grundsätze“ im Konzernbericht bzw. unter ERS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Die Förderung der Risikokompetenz wird als unternehmensspezifische positive Auswirkung verstanden. Ziel ist es, möglichst vielen Verbraucher:innen und Endnutzer:innen – unabhängig davon, ob sie Versicherungsnehmer:innen der VIG sind – zu ermöglichen, informierte und überlegte Entscheidungen in Bezug auf ihre jeweiligen Risiken zu treffen. Aktivitäten in diesem Bereich können als eigenständige Initiative oder als Bestandteil umfassender sozialer oder ökologischer Projekte umgesetzt werden, wodurch das Engagement der VIG-Versicherungsgesellschaften, Risikokompetenz im Kerngeschäft zu verankern, deutlich wird.

Ein allgemeiner Anstieg der Nachfrage nach Versicherungsprodukten, die zur Stärkung der persönlichen Resilienz beitragen, wird von den VIG-Versicherungsgesellschaften als Chance betrachtet. Diese Entwicklung verdeutlicht das wachsende Bewusstsein der Kund:innen für Vorsorge, Sicherheit und langfristige Stabilität. Die VIG-Versicherungsgesellschaften sehen darin eine Möglichkeit, innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, die individuelle Widerstandsfähigkeit zu fördern und gleichzeitig gesellschaftliche Resilienz zu stärken. Dadurch leisten die VIG-Versicherungsgesellschaften einen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur Stärkung der finanziellen Sicherheit ihrer Kund:innen.

Das im Zuge der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierte Risiko bezieht sich auf die Möglichkeit der Verwendung unzureichender oder irreführender Informationen, etwa beim Anbieten von Produkten, die ESG-Kriterien erfüllen (Greenwashing). Ein verantwortungsvoller Umgang mit Produktinformationen ist dabei entscheidend, um das Vertrauen der Kund:innen nachhaltig zu stärken.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sind von den identifizierten negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken gleichermaßen betroffen, eine Unterscheidung nach Untergruppen ist demgemäß nicht erforderlich.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT S4-1 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN

Zum Management der auf die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden in der VIG verbindliche Dokumente etabliert, welche regelmäßig überprüft werden. Darunter fallen das Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramm, der Code of Business Ethics, Vorgaben in Bezug auf Datenschutz und das Risikomanagement, welche unter ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ näher beschrieben werden. Darüber hinaus stellt die EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive/IDD (EU) 2016/97) eine europäische Mindestharmonisierung im Versicherungsvertrieb zum Schutz der Verbraucher:innen sicher. Sie legt Vorgaben für Produkte, Beratung und Vergütung fest und verpflichtet (Rück-)Versicherungsgesellschaften zur Aus- und Weiterbildung aller am Vertrieb und in leitender Funktion beteiligten Mitarbeiter:innen, um eine bestmögliche Beratung der Kund:innen zu gewährleisten. Alle EU-Versicherungsgesellschaften innerhalb der Gruppe erfüllen die Anforderungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) gemäß den EU-Vorgaben, während Nicht-EU-Versicherungsgesellschaften verschiedene Maßnahmen umsetzen, insbesondere in Bezug auf die fachliche Ausbildung des Vertriebspersonals sowie den Produktentwicklungsprozess.

Die gruppenweiten Richtlinien für Informationssicherheit, zum Drittparteienrisikomanagement und für das IT Risikomanagement zielen gemeinsam darauf ab, potenzielle Datenverluste durch die Etablierung robuster Präventivmaßnahmen zu mindern bzw. zu verhindern. Sie gewährleisten den sicheren Umgang mit Informationswerten, die systematische Identifizierung und das Management von IT-relevanten Risiken sowie strenge Kontrollen bei der Zusammenarbeit mit Drittanbietern.

Die VIG-Gruppenleitlinien „Lebensversicherung“ sowie „Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU“ beschäftigen sich mit der Produktgestaltung, dem Bestands-, Vertriebs- und Risikomanagement sowie der Vermeidung von „Greenwashing“.

Die Versicherungsgesellschaften der VIG haben zudem diverse lokale Vorgaben implementiert, die sicherstellen sollen, dass die Versicherungsnehmer:innen ausreichende und verständliche Informationen erhalten. Diese umfassen:

- Richtlinien für den angemessenen Umgang mit Beschwerden von Versicherungsnehmer:innen.
- Produktinformationsrichtlinien für die Erstellung und Verbreitung von Produktinformationen sollen sicherstellen, dass Broschüren, Websites und andere Materialien angemessene, aktuelle und leicht verständliche Informationen enthalten.
- Vorgaben zur Marketingkommunikation, in denen Standards festgelegt werden, die sicherstellen sollen, dass die Versicherungsgesellschaften die Produktinhalte korrekt wiedergeben und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. nicht irreführend sind.
- Digitale Kommunikation, die gewährleisten soll, dass Produktinformationen über verschiedene Kanäle hinweg konsistent, sicher und leicht zugänglich ausgetauscht werden können.
- Schulungen, die es den Mitarbeiter:innen ermöglichen, ein umfassendes Verständnis über die verfügbaren Produkte zu erlangen, um eine sachkundige Kommunikation zu gewährleisten und Anfragen zeitnah sowie faktenbasiert zu beantworten.
- Feedbackvorgaben sollen dabei unterstützen, die Kommunikation fortlaufend zu verbessern.

Die Vienna Insurance Group achtet die Menschenrechte und bekennt sich zu den Prinzipien des UN Global Compact. Weitere Details finden sich unter ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“, insbesondere dem VIG Code of Business Ethics. Personenbezogene Daten werden mit äußerster Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Für das Berichtsjahr erfolgte zusätzlich eine Abfrage bei den lokalen Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die Nicht-Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der International Labour Organisation (ILO) „Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Gemäß der Abfrage wurden keine diesbezüglichen Vorfälle gemeldet.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften haben Feedback-Mechanismen eingeführt, etwa in Form von Interessenträger:innen-Befragungen. Weitere Details sind in ESRS S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

Um den Schutz der Rechte der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen zu gewährleisten, haben die Versicherungsgesellschaften großteils angemessene Beschwerdemechanismen mit klar definierten Abhilfeprozessen und Beschwerdestellen eingerichtet. Auch Makler:innen, Agent:innen und andere Vermittler:innen sind Ansprechpersonen zur Äußerung von Bedenken und können über die möglichen Beschwerdemechanismen informieren.

ANGABEPFLICHT S4-2 – VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG VON VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN

Die VIG-Versicherungsunternehmen versuchen die Interessen von Kund:innen in unterschiedlichen Phasen zu berücksichtigen:

- Vor dem Versicherungsabschluss konzentrieren sich die lokalen Versicherungsgesellschaften auf die Bewusstseinsbildung und Aufklärung, indem sie potenzielle Versicherungsnehmer:innen z. B. durch Marketingkampagnen, Webinare, Infobroschüren, Webseiten, Chat-Support oder persönliche Beratungsgespräche informieren und unterstützen.
- Während des Vertragsabschlusses unterstützen die lokalen Versicherungsgesellschaften ihre Kund:innen regelmäßig im Antragsprozess etwa durch Beratung über digitale, telefonische oder persönliche Kanäle, durch Kund:innendienste sowie durch Online-Tools und persönliche Beratungsgespräche, jeweils entsprechend dem gewählten Vertriebszugang der Kund:innen.
- Im Schadensfall bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Schadensmeldung. Dazu zählen die direkte Meldung an Versicherungsvermittler:innen, über Online-Plattformen oder Servicezentren, per E-Mail oder auch auf dem Postweg. Ziel ist es, Versicherungsnehmer:innen im Schadensfall bestmöglich zu unterstützen und einen reibungslosen Ablauf im Leistungsprozess sicherzustellen.
- Eine regelmäßige Kommunikation in der Verlängerungs- und Bindungsphase – etwa durch E-Mails, sonstige schriftliche Korrespondenz oder persönliche Beratungsgespräche – unterstützt eine nahtlose Fortsetzung des Versicherungsschutzes.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften holen kontinuierlich und systematisch Feedback von den Versicherungsnehmer:innen über verschiedene Kanäle, darunter Umfragen, Beschwerden oder Kund:innenportale ein. Die gewonnenen Erkenntnisse beinhalten Aussagen über die Servicequalität, die Klarheit der bereitgestellten Informationen und die allgemeine Zufriedenheit mit den angebotenen Dienstleistungen. Gemäß den Rückmeldungen entsteht ein tieferes Verständnis der Bedürfnisse, was zu einer Verbesserung der Servicequalität, Produktgestaltung, Vertriebsaktivitäten, Informationsbereitstellung, Datensicherheit und Datenschutzmaßnahmen führt. Die VIG-Versicherungsgesellschaften stehen auch in direktem Kontakt mit Versicherungsnehmer:innen, unter anderem durch Konsultationen, Interviews oder Dialogforen mit Makler:innen, Agent:innen oder Vertriebsmitarbeiter:innen. Sofern zutreffend, erfolgt zudem ein Austausch mit legitimen Verbraucherververtretungen. Diese Kanäle ermöglichen eine breite und repräsentative Erfassung der unterschiedlichen Sichtweisen.

Befragungen und Interviews mit Kund:innen nach der Bearbeitung von Schadensfällen liefern wertvolle Erkenntnisse über den Schadensbearbeitungsprozess und die Zufriedenheit der Versicherungsnehmer:innen.

Die Qualität der Kund:innenbeziehung wird durch unterschiedliche Indikatoren evaluiert. Eine der häufigsten Kennzahlen ist der Net Promoter Score (NPS), der die Wahrscheinlichkeit misst, mit der Versicherungsnehmer:innen die Dienstleistungen der

VIG weiterempfehlen. Darüber hinaus bewerten einige lokale Versicherungsgesellschaften die Zufriedenheit durch den Customer Satisfaction Score (CSAT). Eine weitere wichtige Kennzahl ist die Zeit, in der Beschwerden gelöst oder geklärt werden. Im Abschnitt ESRS S4-5 „Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen“, werden die häufigsten Beispiele lokaler Zielsetzungen erwähnt.

Die operative Verantwortung für die Umsetzung von Kund:innenfeedback in Geschäftsentscheidungen wird entsprechend den Marktstandards der jeweiligen lokalen Versicherungsgesellschaft organisiert. In der Regel wird diese Verantwortung von mehreren Abteilungen gemeinsam getragen – darunter Marketing, Kund:innenbetreuung, Schadensmanagement und Call-center –, um eine abgestimmte und wirksame Umsetzung kundenorientierter Verbesserungen sicherzustellen.

Benachteiligte Verbrauchergruppen wurden im Prozess der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse nicht identifiziert.

ANGABEPFLICHT S4-3 – VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN

Die VIG-Versicherungsgesellschaften bieten ihren Versicherungsnehmer:innen verschiedene Möglichkeiten an, Bedürfnisse zu äußern, und haben dezentrale Beschwerdemanagementsysteme eingerichtet. Der Kund:innenkontakt erfolgt durch die jeweiligen VIG-Versicherungsgesellschaften. Beschwerden und Anliegen von Verbraucher:innen werden in den lokalen Beschwerdemanagementsystemen erfasst. Diese können persönlich über Kontaktstellen des Versicherungsunternehmens oder über andere Kanäle vorgebracht werden wie z. B. über Service-Helplines, per E-Mail oder über Online-Beschwerde-Portale.

Zu den zentralen Aspekten eines wirksamen Beschwerdemanagements zählen die Bearbeitungsdauer von Beschwerden, die Identifikation von Ursachen für wiederholte Beschwerden sowie die Einholung von Kund:innenfeedback nach der Bearbeitung.

Darüber hinaus sind die Versicherungsvermittler:innen verpflichtet, Kund:innen über die verfügbaren Beschwerdemechanismen zu informieren. Zusätzlich sind Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU verpflichtet, regelmäßige Berichte über Kund:innenbeschwerden an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Wird ein Anliegen gemeldet, evaluieren die VIG-Versicherungsgesellschaften faire und transparente Abhilfemaßnahmen, die beispielsweise Entschädigungen, Servicekorrekturen oder andere geeignete Maßnahmen umfassen können. Auch diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft – entweder durch die Einholung von Feedback der betroffenen Versicherungsnehmer:innen oder durch die Überwachung interner Kennzahlen, um die Wirksamkeit sowie die Kund:innenzufriedenheit sicherzustellen. Gemeldete Vorfälle und daraus abzuleitende Maßnahmen werden individuell geprüft.

Die lokalen Versicherungsgesellschaften bewerten, ob Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen über die verfügbaren Kanäle zur Einreichung von Anliegen informiert sind. Dies erfolgt durch die Analyse von Website-Daten (z. B. Nutzung von Beschwerdebereichen), Daten aus Kontaktzentren (z. B. Anzahl und Details zu den Beschwerden) sowie durch informelles Feedback von Mitarbeiter:innen, Agent:innen oder Vermittler:innen. Die Ergebnisse werden regelmäßig überprüft, um die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Beschwerdemechanismen sicherzustellen.

ANGABEPFLICHT S4-4 – ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN

Die lokalen Versicherungsgesellschaften der VIG haben eine umfassende Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit in sämtlichen Kund:inneninteraktionen zu fördern und potenziell negative Auswirkungen für Versicherungsnehmer:innen infolge unzureichender oder irreführender Informationen zu vermeiden. Kund:innenorientierte Dokumente werden in klarer, verständlicher Sprache verfasst und systematisch geprüft.

Vertriebsmitarbeiter:innen, Agent:innen und Makler:innen erhalten gezielte Schulungen zur klaren und verantwortungsvollen Kommunikation. Beratungs- und Informationsgespräche vor Vertragsabschluss dienen dazu, sicherzustellen, dass Kund:innen die Merkmale, Vorteile und potenziellen Risiken der Produkte verstehen. Darüber hinaus werden digitale Werkzeuge eingesetzt, um eine transparente Informationsweitergabe zu fördern und Kund:innen bei fundierten Entscheidungsprozessen zu unterstützen.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften ergreifen zudem aktive Maßnahmen für Verbraucher:innen, insbesondere durch die Gewährleistung von fairem Zugang, Transparenz und Produktauglichkeit. Die professionelle Ausbildung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Vertriebsmitarbeiter:innen stellt sicher, dass alle an der Versicherungsvermittlung beteiligten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Kommunikationsfähigkeiten verfügen, um eine klare und verlässliche Beratung durchzuführen und das Vertrauen der Kund:innen zu stärken. Dies wird auch durch die Entwicklung leistbarer oder einsteigerfreundlicher Produkte sowie durch Vertriebspartnerschaften unterstützt.

Die fortlaufenden Digitalisierungsinitiativen der VIG modernisieren die Erfahrungen entlang der Kund:innenreise (Customer Journey) und bieten benutzerfreundliche Online-Plattformen für Vertragsabschlüsse, Informationsbereitstellung und Schadensmanagement. Vereinfachte, mehrsprachige Kommunikation sowie flexible Zahlungsoptionen erleichtern den Verbraucher:innen den Zugang, während digitale Beratungs- und Self-Service-Tools das Verständnis und die Kund:innenbindung fördern.

Darüber hinaus treibt die VIG die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kund:innenerfahrung und zur Förderung innovativer Versicherungslösungen aktiv voran. Beispiele hierfür sind Telemedizin-Dienste, die den Zugang zu medizinischen Fachkräften auf Distanz ermöglichen, oder die Einführung von Telematik-Tarifen, die sicheres Fahrverhalten belohnen. Diese Initiativen zielen in erster Linie darauf ab, Versicherungslücken – insbesondere bei bestehenden Kund:innen – zu schließen. Um einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen, werden Produkte in Übereinstimmung mit den jeweiligen Marktbedingungen und Kund:innenbedürfnissen angeboten.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften entscheiden über die jeweilige Ausgestaltung von Produkten, Marketinginhalten, Kund:innendokumentation und digitalen Werkzeugen auf Basis lokaler Marktanforderungen. Diese Maßnahmen dienen der Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse der Versicherungsnehmer:innen, der Sicherstellung einer hohen Kund:innenzufriedenheit und der Stärkung ihrer finanziellen Resilienz.

Darüber hinaus wurde in Polen ein Kompetenzzentrum für Customer Experience (CX) eingerichtet, welches den lokalen Versicherungsgesellschaften den Austausch über Kund:innenerfahrung (Customer Experience) erleichtert. Die teilnehmenden VIG-Versicherungsgesellschaften evaluieren, welche Entwicklungen innerhalb der Versicherungsprozesse auch anderen VIG-Versicherungsgesellschaften vorgestellt werden sollen.

Verschiedene VIG-Austauschgruppen – etwa jene mit Fokus auf Nachhaltigkeit oder Marketing – tragen zudem zur Stärkung einer transparenten und kund:innenorientierten Kommunikation bei. Die VIG-Versicherungsgesellschaften arbeiten zudem in den lokalen Versicherungsverbänden mit und fördern zudem den Dialog sowie die Zusammenarbeit mit Branchenpartner:innen und Aufsichtsbehörden, um das Verständnis und das Vertrauen der Verbraucher:innen zu stärken.

Die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse erfolgt über Zufriedenheitsmessungen. Details dazu sind unter ESRS S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

Darüber hinaus evaluieren die lokalen VIG-Versicherungsgesellschaften, ob die den Versicherungsnehmer:innen bereitgestellten Informationen ausreichend und verständlich sind. Zu diesem Zweck werden interne Audits und Qualitätsüberprüfungen durchgeführt, die sowohl eine kontinuierliche Verbesserung als auch eine einheitliche Anwendung klarer Kommunikationsstandards in allen Kund:inneninteraktionen sicherstellen sollen. Weitere Informationen zu den Wirksamkeitsmaßnahmen sind

in Abschnitt ESRS S4-3 „Prozesse zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für Verbraucher:innen und Endnutzer:innen zur Einreichung von Anliegen“ dargestellt.

Mit der Implementierung von gruppenweiten IT-Standards wird die Datensicherheit gewährleistet. Details dazu sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Die VIG-Gesellschaften unterliegen Datenschutzvorschriften, die festlegen, wie personenbezogene Informationen erfasst, verwendet und geschützt werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutz-Vorschriften sicher verarbeitet und IT-Systeme regelmäßig aktualisiert. Die VIG hat zuverlässige Prozesse im Umgang mit Datenschutzverletzungen aufgesetzt, einschließlich eines Verfahrens zur Information der betroffenen Versicherungsnehmer:innen und der Aufsichtsbehörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die VIG setzt Verschlüsselungstechniken ein, die sicherstellen, dass Daten, selbst wenn sie abgefangen werden, ohne entsprechende Berechtigung unlesbar bleiben. Regelmäßige interne und externe Audits und Risikobewertungen sollen eventuelle Schwachstellen aufdecken und Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich verbessern. Weiters werden regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen durch externe Expert:innen durchgeführt. Die Vienna Insurance Group bewertet und überwacht gruppenweit regelmäßig die Verfahren zur Datensicherheit ihrer Anbieter:innen und Partner:innen, um sicherzustellen, dass diese die geltenden Sicherheitsstandards einhalten und angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die Umsetzung erfolgt durch die lokalen VIG-Versicherungsgesellschaften.

Angesichts der zunehmenden Komplexität cyberkrimineller Vorgehensweisen informieren die lokalen VIG-Versicherungsgesellschaften ihre Mitarbeitenden regelmäßig über aktuelle Cyberrisiken. Gut geschulte Mitarbeitende spielen eine zentrale Rolle bei der Abwehr von IT-Sicherheitsangriffen. Zudem hat die VIG ein umfassendes Programm zum Schutz gegen die zunehmenden Cyber-Bedrohungen etabliert. Die Servicierung der Gesellschaften der Vienna Insurance Group erfolgt über drei Kompetenzzentren (Cyber Defence Center) in Österreich, Polen und der Tschechischen Republik. Davon abgedeckt sind alle VIG-Versicherungsgesellschaften im Anwendungsbereich des Digital Operational Resilience Act (DORA). IT-Systeme der VIG werden kontinuierlich auf Anzeichen für einen Cybersicherheitsvorfall überwacht. Das „Cyber Defence Center“-Programm wird durch Informationsveranstaltungen sowie Sensibilisierungskampagnen für Mitarbeitende ergänzt.

Die Vienna Insurance Group ist bestrebt, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vollständig einzuhalten und die Transparenz gegenüber den Versicherungsnehmer:innen hinsichtlich der Verwendung und Weitergabe ihrer Daten zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wurde ein gruppenweites Datenschutz-Managementsystem eingerichtet, das den Schutz personenbezogener Daten in der VIG sicherstellen soll. Grundlage bildet die VIG Gruppen-Richtlinie Datenschutz, die konzernweite Mindeststandards auf Basis der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) definiert (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Darin werden die VIG-Versicherungsgesellschaften (neben Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen) verpflichtet, auch auf lokaler Ebene ein Datenschutz-Managementsystem zu etablieren und lokal jeweils eine:n Datenschutzverantwortliche:n zu benennen, der/die nur gegenüber dem lokalen Vorstand verantwortlich ist und an diesen berichtet. Der/die lokale Datenschutzverantwortliche ist für die Umsetzung der Mindeststandards aus der VIG Gruppen-Richtlinie Datenschutz sowie der lokalen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Im Falle von Datenschutzverletzungen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorschriften eine Information an die zuständigen Behörden und die betroffenen Personen. Datenschutzverletzungen werden von den lokalen Datenschutzbeauftragten laufend analysiert; die Erkenntnisse daraus dienen der Vermeidung ähnlicher Vorfälle und der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse. Die lokalen Datenschutzverantwortlichen werden bei ihren Tätigkeiten von einer Gruppen-Datenschutzkoordinatorin bei ihren Aufgaben unterstützt, gesteuert und überwacht. Es wurde sowohl ein jährliches als auch ein anlassbezogenes Datenschutz-Berichtswesen von den lokalen Datenschutzverantwortlichen an die Gruppen-Datenschutzkoordinatorin eingerichtet. Dieses umfasst neben dem regelmäßigen Tätigkeitsbericht auch Datenschutzverletzungen und behördliche Prüfungen sowie deren Ergebnisse. Durch dieses Reporting werden die kontinuierliche Verbesserung und die Wirksamkeit des Datenschutzmanagements gewährleistet. Die Gruppen-Datenschutzkoordinatorin berichtet ebenfalls regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand und Aufsichtsrat der VIG-Holding. Im Falle einer diesbezüglichen Verletzung werden die betroffenen Personen

sowie die zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umgehend informiert. Im Berichtsjahr wurden 95 (2024: 80) Datenschutzverstöße gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen an die zuständigen Datenschutzbehörden gemeldet.

IT-Sicherheitsvorfälle werden dem Chief Information Security Officer der VIG Holding monatlich gemeldet. Kritische Vorfälle werden unverzüglich dem Chief Information Security Officer sowie dem für den IT-Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglied der VIG Holding berichtet.

Um Greenwashing in der Lebensversicherung vorzubeugen, wurde die VIG-Gruppenleitlinie Lebensversicherung angepasst. Zur Vermeidung von Greenwashing in der Lebensversicherung werden transparente und überprüfbare Nachhaltigkeitskriterien angewendet. Hierzu zählen unter anderem unabhängige Zertifizierungen, die umfassende Offenlegung der Investitionsstrategien sowie eindeutig definierte Anforderungen an nachhaltige Produkte umfassen. Informationen für die Versicherungsnehmer:innen werden entsprechend der regulatorischen Vorgaben dargestellt. In der Nichtlebensversicherung gibt es keine klare rechtliche Definition, wie Produkte als „grün“ einzustufen sind. Deshalb wird in der VIG-Gruppenrichtlinie Underwriting für Privatkund:innen und standardisierte KMU auf unterschiedliche Quellen verwiesen, die beachtet werden müssen, sollte ein Produkt als „grün bzw. nachhaltig“ definiert werden.

Als Reaktion auf die identifizierten Risiken, wie etwa Greenwashing, die sich aus potenziell unzureichenden oder irreführenden Informationen gegenüber unseren Kund:innen ergeben, setzen die VIG-Versicherungsgesellschaften auf verschiedene Maßnahmen. Dazu gehören die Umsetzung der gruppenweiten Richtlinien und Leitlinien für das Retail Underwriting sowie die Bewusstseinsbildung über gruppenweite Kommunikationskanäle. Darüber hinaus ergreifen die Gesellschaften der Vienna Insurance Group Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen lokalen Anforderungen.

Vorgaben, die sicherstellen sollen, dass eigene Geschäftspraktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen haben, sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Im Rahmen des laufenden Monitorings wurden im Berichtsjahr keine systematischen oder schwerwiegenden Verletzungen menschenrechtlicher Standards in der nachgelagerten Wertschöpfungskette festgestellt.

Ressourcen zum Management der wesentlichen Themen in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ sind nicht gesondert darstellbar, da dies Teil des gesamten Kerngeschäfts der Vienna Insurance Group ist und gruppenweit von umfassenden Maßnahmen unterstützt wird.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT S4-5 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN

Die dezentrale Organisationsstruktur der VIG ermöglicht es den VIG-Versicherungsgesellschaften, flexibel auf spezifische Marktbedingungen und Kundenbedürfnisse zu reagieren. Im Rahmen dieses Ansatzes treten die VIG-Versicherungsgesellschaften über verschiedene Kommunikationskanäle direkt mit ihren Kund:innen und Endnutzer:innen in Kontakt, um Erkenntnisse zu gewinnen, die bei der Festlegung lokaler kundenbezogener Ziele berücksichtigt werden.

Die Erreichung dieser lokalen Ziele wird durch strukturierte Feedbackmechanismen und die regelmäßige Bewertung lokaler Leistungskennzahlen (KPIs) überwacht. Zu den häufigsten Beispielen lokaler Zielsetzungen zählen Kundenzufriedenheitswerte (CSAT), Net-Promoter-Scores (NPS), die Digitalisierung von Vertriebsprozessen oder die Kund:innenbindung. Diese Kennzahlen dienen der Messung von Kund:inneninteraktion, Servicequalität und operativer Effizienz und gewährleisten so Verantwortlichkeit und eine konsequente Ausrichtung an kund:innenorientierten Werten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Maßnahmen relevant sind und gezielt auf die jeweiligen Marktbedingungen eingehen.

ESRS S4 Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe

Die Steigerung der Risikokompetenz ist ein langfristiges strategisches Engagement und ein Kernelement des Beitrags der VIG zur sozialen Nachhaltigkeit. Das Thema ist im VIG-Nachhaltigkeitsprogramm eingebettet und behält auch unter dem strategischen Programm evolve²⁸ seine Relevanz (siehe auch ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Jede Versicherungsgesellschaft benennt einen Nachhaltigkeitsverantwortlichen, der/die für die Umsetzung und Ausrichtung der Aktivitäten gemäß den gruppenweiten Vorgaben verantwortlich ist. Die internen Kriterien definieren Ziele sowie Grundsätze und stellen die Qualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz aller Aktivitäten innerhalb der VIG sicher.

Der Schwerpunkt der VIG-Risikokompetenz liegt in den Märkten der VIG auf Schüler:innen, Studierenden und Erwerbstätigen. Mehr als zwei Drittel der VIG-Versicherungsgesellschaften nehmen derzeit daran teil, mit durchschnittlich zwei Aktivitäten pro Unternehmen. Die VIG-Versicherungsgesellschaften werden ermutigt, Formate auszuwählen, die für ihre Märkte und Zielgruppen relevant sind. Häufige Ansätze umfassen digitale Informations- und Aufklärungskampagnen, z. B. über soziale Medien, Blogs und Podcasts; Bildungsprogramme wie Seminare, Vorträge und Lehrmaterialien sowie Beiträge zu Studien und Konferenzen. Diese Aktivitäten fördern das Risikobewusstsein, die Risikoeinschätzung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zum Handeln und befähigen Einzelpersonen, Alltagsrisiken zu verstehen, diesen vorzubeugen, sie zu mindern oder sich vor Folgen zu schützen.

Die Leistung wird von jeder VIG-Versicherungsgesellschaft anhand zweier Hauptindikatoren überwacht. Aktivitäts-Kennzahlen erfassen Anzahl und Art der Initiativen, externe Veröffentlichungen sowie Zielgruppen, während Engagement-Kennzahlen Teilnahme, Interaktion und Reichweite messen. Die interne Studie zu Risikokompetenz liefert eine Ausgangsbasis für das aktuelle Risikokompetenzniveau in der Bevölkerung Mittel- und Osteuropas und unterstützt so die Bewertung und Priorisierung künftiger Maßnahmen.

Mehr als die Hälfte der VIG-Versicherungsgesellschaften verfügen über eine/n dedizierte/n Verantwortliche/n oder ein Team zur Förderung der Risikokompetenz. Risikokompetenz ist ein integraler Bestandteil des Kerngeschäfts der VIG und wird durch umfassende Maßnahmen in den Versicherungsgesellschaften unterstützt. Durch die beschriebenen Aktivitäten fördern die VIG-Versicherungsgesellschaften ein besseres Verständnis und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Risiken und schaffen so einen nachhaltigen positiven Einfluss auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen.

GOVERNANCE-INFORMATIONEN

ESRS G1 UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Nachstehende Übersicht zeigt die für diesen Themenstandard identifizierten wesentlichen Auswirkungen und Risiken sowie die dazugehörigen Gruppen- bzw. Holdingleitlinien oder -richtlinien mit Verweis auf den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Konzept für alle nachstehenden Auswirkungen und Risiken in ESRS G1 „Unternehmensführung“ ist der VIG Code of Business Ethics. Der Ansatz der VIG, vor allem in Zusammenhang mit dem Unterthema „Korruption und Bestechung“, steht im Einklang mit Prinzip zehnte des UN Global Compact („Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung“).

Informationen dazu sind im Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden. Darüber hinaus sind je wesentlicher Auswirkung bzw. Risiko noch weitere Unternehmensvorgaben relevant, die in nachstehender Tabelle angeführt werden.

G-1 Unterthema	Kategorie	Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen	Maßnahmen	Strategien und Konzepte (siehe MDR-P)
Unternehmenskultur	Risiko	Finanzielle Verluste aufgrund unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen	Verschlüsselungstechniken; Risikobewertungen; Cyber Defence Center; Mitarbeiterschulungen; Überwachung von IT-Systemen	Informationssicherheit
Unternehmenskultur	Risiko	Reputationsschaden infolge von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die unzureichende oder nicht verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden, können zu finanziellen Verlusten führen	Integration von Umwelt-, Sozial-, Governance- und Menschenrechtsaspekten in den Investitionsprozessen; Mindestschutz-Prüfung im Underwriting	Asset Management; Internationale Sanktionen; Mindestschutz-Prüfung im Underwriting
Unternehmenskultur; Schutz von Hinweisgeber:innen; Korruption und Bestechung	Risiko	Finanzielle Verluste durch Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen	Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Business Conduct; Whistleblowing-Systeme	Code of Business Ethics; Compliance Management System; Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Internationale Sanktionen; Interessenkonflikte; Prinzipien für die Beschaffung; Datenschutz
Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	Tatsächliche positive Auswirkung	Beitrag zur politischen und regulatorischen Agenda durch Interessenvertretung, hauptsächlich über Mitgliedschaften	Mitgliedschaften in Versicherungsverbänden sowie branchenunabhängigen Industrieverbänden; Einhaltung des Europäischen Transparenzregisters	Code of Business Ethics
Unternehmensspezifische Angabe	Tatsächliche positive Auswirkung	Umweltbezogene, soziale, kulturelle und andere Aktivitäten spiegeln das Engagement des Unternehmens gegenüber seinen Stakeholdern wider	Sponsoring und Spenden; Social Active Day	Nachhaltigkeitsprogramm

Governance

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 GOV-1 – DIE ROLLE DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Die Rolle der Leitungsorgane in den Gesellschaften der VIG ist es, in der ordentlichen Geschäftsführung Vorkehrungen in den jeweiligen Unternehmen zu treffen, welche die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen und internen Vorgaben sicherstellen (siehe Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“). Davon erfasst ist auch das Thema Geschäftspraktiken. So wurde der VIG Code of Business Ethics gruppenweit ausgerollt und in allen (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen der VIG sowie risikobasiert in Nicht-Versicherungsunternehmen umgesetzt. Diese Umsetzung in den (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und

Pensionskassen bedurfte der Genehmigung durch das jeweilige Leitungsorgan. Selbiges gilt für die VIG-Gruppenleitlinie Compliance Management System, welche die Implementierung eines lokalen Compliance-Management-Systems in den genannten Gruppengesellschaften vorsieht. Dazu gehört auch die Bestellung eines/einer Compliance-Verantwortlichen.

Die Rolle der Aufsichtsorgane in den Gesellschaften der VIG ist die Überwachung der Geschäftsleitung in sämtlichen Belangen des Geschäftsbetriebs. Das betrifft auch die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Vorgaben, u.a. in Bezug auf Geschäftspraktiken. In einigen Gesellschaften der VIG bedarf die Umsetzung von unternehmensinternen Richtlinien der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Zusätzlich ist in mehreren Gesellschaften eine jährliche Berichterstattung des/der Compliance-Beauftragten an das Aufsichtsorgan vorgesehen.

VIG Holding bekennt sich zur Anwendung und Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Der ÖCGK besteht seit dem Jahr 2002 und wird regelmäßig an die gültigen Gesetzestexte sowie neuen Marktstandards angepasst. Er bildet den Standard für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle in Österreich. Die VIG Holding veröffentlicht einen jährlichen Bericht auf ihrer Website. Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane jener Gruppengesellschaften, die der Aufsicht durch die jeweils lokalen Finanzmarktaufsichtsbehörden unterliegen, haben strenge Vorschriften bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit („Fit & Proper“-Anforderungen) zu erfüllen. Dazu zählt auch das Thema Geschäftspraktiken. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird zusätzlich durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden bei Bestellung und bei Bedarf auch während aufrechter Funktionsausübung überprüft. Bei der Auswahl von Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften legt die VIG entsprechend hohe Maßstäbe an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit an. Die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie die persönliche Eignung werden bei der Auswahl sorgfältig geprüft. Darüber hinaus werden die externen Kandidat:innen vor Bestellung durch den Bereich Compliance (incl. AML) einem Hintergrundcheck in Bezug auf Betroffenheit von Sanktionen, Verurteilungen und negative mediale Berichterstattung unterzogen. Die Ergebnisse dieses Checks fließen in die Gesamtbeurteilung mit ein.

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie fördert die VIG die Auswirkung, durch umweltbezogene, soziale und kulturelle Aktivitäten das Vertrauen und die Beziehung zu ihren Stakeholdern zu stärken. Durch dieses Engagement wird nicht allein die Marke gestärkt, sondern auch das Geschäftsmodell der VIG wirkungsvoll unterstützt: Vertrauen schafft Kundenbindung, lokale Präsenz stärkt Marktpositionen und verantwortungsvolles Handeln unterstützt nachhaltiges Wachstum. Weitere Informationen – unter anderem zur Integration der Auswirkung „Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten“ in die Strategie und das Geschäftsmodell – sind in ESRS 2 SBM-3 „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 IRO-1 – BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN IN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Rahmen von mehreren Experten-Workshops wurden die Themen in ESRS G1 „Unternehmensführung“ analysiert und bewertet, um Auswirkungen, Risiken und Chancen der Geschäftstätigkeit sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln und zu analysieren. Die Betrachtung erfolgte konsolidiert für die VIG unter anderem basierend auf dem umfassenden Compliance Management System.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Zur Gewährleistung der Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Vorgaben sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen, zur Förderung einer Kultur der Integrität und zur Sicherstellung ethisch korrekten Verhaltens, aber auch im Sinne eines aktiven Managements materieller Risiken und Chancen bestehen in der Vienna Insurance Group zahlreiche interne Leitlinien, Richtlinien und Arbeitsanleitungen. Exemplarisch seien der Code of Business Ethics, das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG,

die gruppenweiten Leit- und Richtlinien zum Compliance-Management-System, zu Datenschutz, zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Risikomanagement, Fit & Proper, Informationssicherheit sowie Beschaffung genannt. Details zu einzelnen zentralen Governance-Dokumenten sind im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT G1-1 – UNTERNEHMENSKULTUR UND KONZEPTE FÜR DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In der VIG bestehen eine Reihe von Konzepten in Bezug auf Unternehmensführung. Der Code of Business Ethics spiegelt die Werte und Grundsätze der VIG wider und gibt allen Mitarbeitenden Orientierung für ihr Handeln und ihre Entscheidungen (siehe auch einleitende Tabelle unter ESRS G1 „Unternehmensführung“). Aufbauend auf diesen Grundsätzen fördert die VIG durch eine Vielzahl an Initiativen eine angemessene Unternehmenskultur. Dazu gehören neben der Definition grundlegender Prinzipien der Zusammenarbeit die Förderung des Engagements der Mitarbeitenden, das Angebot von Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die Einführung von Anreizsystemen, die Förderung einer offenen Kommunikation sowie von Vielfalt und Integration. Darüber hinaus wird das Onboarding als wichtiger Zeitpunkt genutzt, um neue Mitarbeitende mit der Unternehmenskultur vertraut zu machen. Weitere Maßnahmen betreffen das soziale Engagement der VIG für die Gesellschaften in ihren jeweiligen Ländern, die Durchführung von Mitarbeitendenbefragungen sowie die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit verbundener Initiativen. Einige Maßnahmen werden im Folgenden näher erläutert.

Kommunikationswege

Fundierte strategische Entscheidungen erfordern eine verlässliche und vollständige Informationsbasis. Deshalb verfügt die VIG über Expert:innen, die den Vorstand und das Management der lokalen Gesellschaften mit umfassenden Analysen bei ihren Entscheidungen unterstützen. Verschiedene Kommunikationswege stellen den notwendigen Austausch zwischen den einzelnen Gesellschaften und der VIG Holding sicher.

CO³

CO³ steht für „Collaboration“, „Cooperation“ und „Communication“ und ist ein Fachbereich, der die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Gruppe stärkt. CO³ fördert damit die Unternehmenskultur in der VIG und liefert strategischen Input für die Positionierung der VIG. Die Zusammenarbeit basiert unter anderem auf der „VIG-Gruppenleitlinie Medienstrategie und Pressearbeit“.

Werte und Zusammenhalt

Die VIG respektiert die Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder und Märkte, in denen sie ihre Versicherungsleistungen anbietet, und setzt sich für Chancengleichheit bei der Einstellung und Entwicklung ihrer Mitarbeitenden ein. Dieses Engagement wird durch die Diversitätsstrategie der VIG und die Ernennung einer Diversitätsbeauftragten in der VIG Holding unterstrichen. Die VIG organisiert regelmäßig Workshops, Tagungen und bereichs- sowie unternehmensübergreifende Projekte, welche die Mitarbeitenden dazu ermutigen, sich zu vernetzen und effektiv zu kommunizieren. Diese Initiativen fördern ein positives Arbeitsumfeld, die Stärkung des Vertrauens und die Verbesserung der allgemeinen Teamdynamik. Die Vienna Insurance Group ist sich bewusst, dass Investitionen in Teambuilding nicht nur die Arbeitsmoral, sondern auch die Produktivität und Innovationskraft steigern. Weitere Informationen sind unter ESRS S1-1 „Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens“ zu finden.

Compliance-Management-System

Der wesentliche Bestandteil der Vorkehrungen zum Management des materiellen Risikos der Nichteinhaltung regulatorischer Vorgaben ist das gruppenweit eingerichtete Compliance-Management-System, das zumindest alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen umfasst, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält. Nichtversicherungsgesellschaften werden auf Basis ihrer individuellen Risikosituation in das Compliance-Management-System der sie kontrollierenden Versicherungsgesellschaft einbezogen. Das gruppenweit eingerichtete Compliance Management System bildet zusammen mit dem Code of Business Ethics den Kern des Gesamtkonzepts

zur Sicherstellung regeltreuen und ethisch korrekten Verhaltens im Geschäftsbetrieb und in den Beziehungen zu Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Aktionär:innen sowie der Allgemeinheit. Gleichzeitig sind im Compliance-Management-System Mechanismen zur Meldung von wahrgenommenen Verhaltensweisen vorgesehen, die potenziell im Widerspruch zu regulatorischen und ethischen Vorgaben sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen stehen. Das gruppenweite Compliance-Management-System wird laufend evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Weitere Informationen zum Code of Business Ethics sowie zur gruppenweiten Leitlinie Compliance-Management-System und einzelnen weiteren Compliance-relevanten Governance-Dokumenten finden sich im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“.

Wie die Unternehmensgruppe selbst ist auch die Compliance-Organisation dezentral strukturiert. Sie wird durch das Group Compliance Committee repräsentiert, das aus den lokalen Compliance-Verantwortlichen und der Leitung des Bereichs Compliance (incl. AML) der VIG Holding besteht. In allen (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen sind Compliance-Verantwortliche bestellt, die für die Einrichtung, Betreuung und Weiterentwicklung des lokalen Compliance-Management-Systems verantwortlich sind. Die Aufgaben der Compliance-Verantwortlichen umfassen u.a. die laufende Beobachtung des rechtlichen Umfelds und die Empfehlung notwendiger Maßnahmen, die Identifikation und Bewertung von Compliance-Risiken, die Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention von Regelverstößen, die Beratung der Mitarbeitenden und der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats, die Angemessenheitsprüfung und Überwachung bestehender Prozesse sowie den Umgang mit Compliance-Vorfällen. Darüber hinaus bestehen umfangreiche regelmäßige und anlassbezogene Berichtspflichten der lokalen Compliance-Verantwortlichen gegenüber dem lokalen Vorstand bzw. Aufsichtsrat und dem Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding. Dazu zählen etwa der jährliche Compliance-Bericht, aber auch die Ad-hoc-Meldung von behördlichen Prüfungen und deren Ergebnissen, von genau definierten Compliance-Vorfällen und Interessenkonflikten bestimmter Personengruppen. Die lokalen Compliance-Verantwortlichen werden vom Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding begleitet, unterstützt, gesteuert und überwacht.

Meldung von Verstößen

Interne wie externe Personen können Wahrnehmungen über Fehlverhalten an vordefinierte Funktionen, insbesondere die Compliance-Verantwortlichen sowohl auf Ebene der einzelnen VIG-Gesellschaften als auch auf Ebene der VIG Holding, melden.

In der VIG sind Vorgaben zum Umgang mit Hinweisgeber:innen in lokalen Governance-Dokumenten und im Einklang mit dem lokalen Rechtsrahmen umgesetzt. Für VIG-Gesellschaften mit Sitz in der EU gelten dabei die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie bzw. der jeweiligen nationalen Umsetzung, welche die Einrichtung interner Meldekanäle und den Schutz von Hinweisgeber:innen vorschreiben. Dementsprechend bestehen in allen Versicherungsgesellschaften der Gruppe mit Sitz in der EU entsprechende interne Meldekanäle. Auch außerhalb der EU haben die Versicherungsgesellschaften mit Ausnahme von vier Gesellschaften diesbezügliche Prozesse eingerichtet (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Außerdem hat ein großer Teil der Nichtversicherungsgesellschaften mit mehr als zehn Mitarbeitenden im Einklang mit den lokal geltenden Gesetzen Maßnahmen in Bezug auf Whistleblowing gesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgt in den meisten betroffenen Gesellschaften durch die Compliance-Verantwortlichen. Dabei wurden in der Mehrzahl der Fälle diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Entgegennahme von Hinweisen beauftragt sind, speziell in Bezug auf Whistleblowing über die gesetzlichen Vorgaben informiert bzw. dazu geschult, darunter in allen in den in der EU gelegenen Versicherungsgesellschaften. Die am häufigsten angebotenen Meldekanäle sind eigens eingerichtete E-Mail-Postfächer und persönliche Treffen; manche Gesellschaften haben eigene Whistleblowing-Portale eingerichtet. Dazu haben alle Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU in Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften gemäß der EU-Whistleblower-Richtlinie Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeber:innen vor Vergeltung gesetzt. In Übereinstimmung mit dem Hinweisgeber:innenschutzgesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich umgesetzt hat, wurde in der VIG Holding das VIG-Whistleblower-Portal als interner Meldekanal eingerichtet, über den wahrgenommene Verstöße gegen die im Hinweisgeber:innenschutzgesetz genannten Rechtsvorschriften jederzeit – auch anonym – sicher und vertraulich gemeldet werden können. Für wahrgenommene Rechtsverstöße in anderen Rechtsgebieten stehen einerseits ein eigenes E-Mail-Postfach (whistleblowing@vig.com) und andererseits der Postweg an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding, zu Händen der VIG-Compliance-Beauftragten, zur Verfügung.

Informationen dazu finden sich sowohl im Intranet als auch auf der VIG-Website unter <https://group.vig/whistleblowing/>. Alle Hinweise langen unabhängig vom gewählten Kanal beim Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding ein und werden unter Einhaltung der Vorschriften zu Vertraulichkeit, Arbeitnehmer:innen- und Datenschutz auf Stichhaltigkeit geprüft. In einem Komitee der VIG Holding, bestehend aus den Bereichen Compliance (incl. AML), General Secretariat & Legal, Human Resources und Internal Audit, wird jeder eingehende Hinweis unabhängig davon, ob dieser eine Tochtergesellschaft oder die VIG Holding betrifft, bewertet und es werden bei Bedarf Folgemaßnahmen empfohlen. Die Folgemaßnahmen werden entsprechend den Prozessvorgaben von Internal Audit gesetzt.

Neben der Einrichtung spezieller interner Meldekanäle auf Basis der jeweils nationalen Vorgaben zum Whistleblowing haben alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen innerhalb der EU im Rahmen des Compliance Management Systems Meldewege eingerichtet, über die Mitarbeitende Bedenken hinsichtlich möglicherweise rechtswidriger oder dem Code of Business Ethics widersprechende Verhaltensweisen melden können. Entsprechende Meldungen bzw. Vorfälle werden dabei von einer unabhängigen Stelle untersucht.

Trainings und Schulungen zu Business Conduct

In der VIG liegen die Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu Business Conduct-Themen in der Verantwortung der jeweiligen VIG-Gesellschaft. Umfang, Adressatenkreis, Frequenz und Format entsprechender Trainings sind daher in den VIG-Gesellschaften unterschiedlich ausgestaltet. Alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen innerhalb der EU sowie die Mehrzahl dieser Gesellschaften außerhalb der EU verfügen dazu über entsprechende Konzepte. Die meisten dieser Gesellschaften führen diese Trainings im Rahmen des Onboardings neu eintretender Mitarbeitenden durch. Auf Ebene der VIG Holding wurde im Berichtsjahr das umfangreiche Schulungsangebot zu Compliance-Themen weitergeführt. Zum einen mussten neu eintretende Mitarbeitende eine allgemeine Compliance-Schulung sowie jeweils eine Schulung zum Thema Vermeidung von Marktmissbrauch und zu internationalen Sanktionen absolvieren. Dazu kam zum anderen ein verpflichtendes Compliance-E-Learning-Programm. Dieses umfasste die Module Datenschutz, Informationssicherheit, Verhaltenskodex, Anti-Korruption und Geldwäscheprävention. Weitere Details zu Schulungen bzw. zu Vermeidung von Korruption und Bestechung sowie zu den diesbezüglich innerhalb eines Unternehmens am meisten gefährdeten Funktionen sind in Abschnitt ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“ beschrieben.

ANGABEPFLICHT G1-3 – VERHINDERUNG UND AUFDECKUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Das Ziel eines effektiven Compliance-Management-Systems ist (siehe ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“) die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher auf ein Unternehmen bzw. eine Gruppe anwendbarer regulatorischer Vorschriften, interner Standards sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen. Dazu zählen insbesondere auch die Vorschriften zur Verhinderung von Korruption und Bestechung, zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, zu Prinzipien für die Beschaffung, zur Geldwäscheprävention sowie zur Einhaltung internationaler Sanktionen. Die Mechanismen zur Meldung von Verstößen erstrecken sich auch auf diese Rechtsbereiche. Die diesbezüglichen Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung sind in das Compliance-Management-System eingebettet und somit auch in gruppenweiten Leit- und Richtlinien enthalten (siehe dazu auch ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“).

Fälle von Korruption und Bestechung stellen Compliance-Vorfälle dar, die einer entsprechenden unmittelbaren Berichterstattung der (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen der VIG an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding unterliegen. Der Umgang mit Meldungen bezüglich wahrgenommener Fälle von Korruption und Bestechung erfolgt entsprechend den lokal festgelegten Verantwortlichkeiten und in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Vorschriften (siehe auch ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“). Alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen innerhalb der EU haben interne Vorgaben zum Umgang mit wahrgenommenen oder bestätigten Fällen von Korruption und Bestechung erlassen. Diese beinhalten die Durchführung von Untersuchungen bei Verdachtsfällen, wobei die zur Durchführung der Untersuchung

beauftragten Funktionen von der in den Vorwurf involvierten Management-Kette getrennt sind. Sowohl Compliance als auch Internal Audit – jeweils Bereiche, die in der Regel mit der Entgegennahme von Meldungen und Bearbeitung von wahrgenommenen Fällen von Korruption und Bestechung befasst sind – haben in den relevanten VIG-Gesellschaften jeweils eine direkte Berichtslinie an den lokalen Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die gruppenweite Richtlinie zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Bedeutung. Diese beruht auf den Vorgaben der 4. und 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie und betrifft jene Gesellschaften der VIG, die aufgrund europäischer oder nationaler Vorgaben Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsbestimmungen einzuhalten haben. Die VIG unterstützt die internationalen Bestrebungen, den Missbrauch des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Demnach haben die (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, die EU- oder nationalen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, ihre Kund:innen im Sinne des Know-your-Customer-Prinzips (KYC) zu identifizieren und deren Identität zu verifizieren, die Mittelherkunft zu prüfen, die Geschäftsbeziehungen zu überwachen und bei Bedarf Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden abzugeben. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Geldwäschebeauftragten. Die Funktion der Geldwäschebeauftragten ist so einzurichten, dass diese dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt – ohne Zwischenebenen – berichtet. Die VIG-Richtlinie „Internationale Sanktionen“ sieht ein verpflichtendes Screening von Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Zahlungsempfänger:innen und Mitarbeitenden vor Abschluss von Verträgen und Durchführung von Zahlungen gegen relevante Sanktionslisten vor. Dabei kommt ein für die Gruppe beschafftes Sanktionen-Screening-Tool zum Einsatz. Dieses Tool wird auch für das Screening der Eigenschaft als politisch exponierte Person im Bereich Geldwäscheprävention verwendet. Darüber hinaus enthält das Tool Informationen zu Negativberichterstattung und Strafverfolgung.

Im Kontext der Maßnahmen zur Prävention von Korruption und Bestechung wurde im Berichtsjahr eine gruppenweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten in Kraft gesetzt. Weitere Informationen dazu sind im Kapitel ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Dazu besteht in der Gruppen-Leitlinie Compliance Management System eine Ad-hoc-Berichtspflicht für von VIG-Gesellschaften festgestellte (potenzielle) Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrats, Mitgliedern des Vorstands und Inhaber:innen von Governance- oder Schlüsselfunktionen an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding. Auch für die VIG Holding wurde, basierend auf der Gruppenvorgaben, eine eRichtlinie zu Interessenkonflikten in Kraft gesetzt, wonach Mitarbeitende Interessenkonflikte zu identifizieren und in Abstimmung mit den jeweiligen Führungskräften zu vermeiden haben. Sollte dies nicht möglich sein, haben sie gemeinsam mit den Führungskräften entsprechende Maßnahmen für den Umgang zu definieren und umzusetzen. Kann ein Interessenkonflikt weder vermieden noch adäquat gehandhabt werden, hat eine Meldung an den Bereich Compliance (incl. AML) zu erfolgen.

Nichtversicherungsgesellschaften werden – wie unter G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ dargestellt – auf Basis ihrer individuellen Risikosituation in das Compliance-Management-System der sie kontrollierenden Versicherungsgesellschaft einbezogen. Vor diesem Hintergrund wurden die oben beschriebenen Verfahren zur Vermeidung von Korruption und Bestechung in einigen Nichtversicherungsgesellschaften risikobasiert oder – aufgrund der identifizierten Risikoexposition – nicht umgesetzt. Allerdings orientieren alle Nichtversicherungsgesellschaften ihre Geschäftstätigkeit an den 15 Grundsätzen des Code of Business Ethics, darunter „Prävention von Korruption und Bestechung“. Eine Nichtversicherungsgesellschaft plant, im kommenden Jahr zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich zu implementieren.

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Hinweisen auf Korruption und Bestechung werden auf verschiedenen Wegen kommuniziert, wobei sich die meisten (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen ihrer internen Kommunikationskanäle, Dokumente oder Schulungen bedienen. Die 15 Grundsätze des gruppenweiten Code of Business Ethics (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“) sind auf der Website abrufbar (<https://group.vig/cobe>).

Wie unter ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben, sind die Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen in der Verantwortung der VIG-Gesellschaften. In ihren jährlichen Compliance-Plänen und Compliance-Berichten, die an den lokalen Vorstand und den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding erstattet werden, informieren die lokalen Compliance-Verantwortlichen über entsprechende Maßnahmen und deren Durchführung. Fast alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen in der EU bieten Schulungen an, in denen die Themen Korruption und Bestechung behandelt werden, meist als Teil eines umfassenderen Schulungskonzepts. Solche Trainings werden dabei meist im Rahmen des Onboardings oder jährlich angeboten; überwiegend wird dabei auf computerbasierte Lösungen zurückgegriffen. In der VIG Holding wird das Thema Korruption und Bestechung in der verpflichtenden allgemeinen Compliance-Schulung im Rahmen des Onboardings sowie bzw. in einem E-Learning-Programm behandelt. Als risikobehaftete Funktionen, also als Funktionen, die innerhalb des Unternehmens in Bezug auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind, gelten in der VIG jedenfalls Vorstandsmitglieder und Führungskräfte eine Ebene darunter. Lokal können weitere Rollen und Funktionen in diese Definition aufgenommen werden. Der Prozentsatz dieser Funktionen, bezogen auf alle konsolidierten VIG-Gesellschaften mit mehr als zehn Mitarbeitenden, die im Berichtsjahr Schulungsmaßnahmen zu Korruption und Bestechung absolviert haben, beträgt 64,8 %.

In den VIG-Gesellschaften wurden im Berichtsjahr mehrheitlich Vorstandsmitglieder und vereinzelt Aufsichtsratsmitglieder der konsolidierten Gruppengesellschaften in die Schulungsmaßnahmen einbezogen. Außerdem erfolgt in den (Rück-)Versicherungsgesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen bei Bedarf eine Berichterstattung zum Thema Prävention von Korruption und Bestechung über den jährlichen Compliance-Bericht an den lokalen Vorstand und vereinzelt den lokalen Aufsichtsrat mittels eines jährlichen Compliance-Berichts. Der Vorstand der VIG Holding informiert den Aufsichtsrat der VIG Holding jährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung über die eingerichteten Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption in der VIG Holding.

MDR-A – MASSNAHMEN UND MITTEL IN BEZUG AUF WESENTLICHE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

Die VIG agiert als Versicherungsgruppe in einem hoch regulierten Umfeld und bringt sich als Mitglied bei Versicherungsverbänden oder branchenunabhängigen Industrieverbänden bei der Weiterentwicklung dieses rechtlichen Rahmens ein. Ziel ist es, durch Branchenexpertise und Praxiswissen zu einer praxistauglichen, marktorientierten und effektiven Regulierung beizutragen. Die VIG setzte umfassende Maßnahmen zum Management der wesentlichen Auswirkungen und Risiken um. Diese sind vor allem unter zur Angabepflicht ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ und ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“ beschrieben. Wesentliche Themen in Bezug auf die IT-Sicherheit sind auch in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ identifiziert worden. Die gesetzten Maßnahmen werden in ESRS S4-4 „Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ beschrieben. Die in Bezug auf das Risiko der Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorgaben gesetzten Maßnahmen zu Whistleblowing-Systemen sowie zu Schulungen in Bezug auf Business Conduct und zu Antikorruption sind hinsichtlich ihrer Charakteristika und ihres Scopes unter ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ und ESRS G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“ beschrieben. In Bezug auf das Risiko des Reputationsschadens infolge von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die unzureichende oder nicht verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden, werden Maßnahmen wie die Integration von Umwelt-, Sozial-, Governance- und Menschenrechtsaspekten in den Investitionsprozessen oder auch Mindestschutz-Prüfungen im Underwriting gesetzt.

Die Vienna Insurance Group verfolgt wie in ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben einen fortlaufenden Prozess zur Verbesserung der gesetzten Maßnahmen, der entsprechend dem dezentralen Managementansatz auf die jeweiligen lokalen Anforderungen Bedacht nimmt. Der Zeithorizont für die kontinuierliche Umsetzung dieser Maßnahmen erstreckt sich von kurz- bis langfristig. Die Whistleblower-Systeme stehen laufend, das heißt ohne zeitliche Einschränkung, zur Verfügung. Schulungen werden gemäß den diesbezüglichen Konzepten laufend angeboten und die Konzepte jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT G1-4 – KORRUPTIONS- ODER BESTECHUNGSFÄLLE

Im Berichtsjahr wurden keine Verurteilungen und keine Geldstrafen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Korruptions- oder Bestechungsvorschriften gemeldet, daher wurden keine zusätzlichen Maßnahmen gesetzt.

ANGABEPFLICHT G1-5 – POLITISCHE EINFLUSSNAHME UND LOBBYTÄTIGKEITEN

Die Vienna Insurance Group bewegt sich als Versicherungsgruppe in einem hoch regulierten Umfeld und strebt einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Rechtsrahmens an. Dieser erfolgt indirekt insbesondere über Mitgliedschaften in Versicherungsverbänden oder branchenunabhängigen Industrieverbänden. Der Bereich European Affairs in der VIG Holding ist das Kompetenzzentrum für diese Aktivitäten. Ziel ist es, mit Branchen- und Praxiswissen zu einer praxistauglichen, marktorientierten und effektiven Regulierung beizutragen. Darüber hinaus unterstützt European Affairs die Vorstandsmitglieder und die erste Führungsebene darunter bei der Interpretation gesetzlicher Entwicklungen, um sicherzustellen, dass diese zeitgerecht und interessengerecht in der Strategie und den Geschäftsaktivitäten der Gruppe berücksichtigt werden. Die Mitarbeitenden dieser Abteilung unterliegen dem Code of Business Ethics und berücksichtigen bei ihrer täglichen Arbeit die Unternehmensstrategie, die das Nachhaltigkeitsprogramm umfasst, sowie den Verhaltenskodex des Europäischen Transparenzregisters. Die Ressortzuständigkeit für den Bereich European Affairs liegt beim stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der VIG Holding.

Die Vienna Insurance Group nimmt Abstand von jeglichen Zuwendungen einschließlich Spenden und Sponsoringzahlungen an politische Parteien oder ihnen nahestehende Personen. Dieses Prinzip ist auch im Code of Business Ethics verankert.

Die Vienna Insurance Group hat sich im Berichtsjahr 2025 insbesondere mit nachstehenden Änderungen beschäftigt:

- Aufsichtsrechtliche Regulierung (Solvency II Review, Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD, Insurance Capital Standards, ICS),
- Nachhaltigkeitsregulierung (v.a. Omnibus Initiative, Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR, Greenwashing, European System for Natural Catastrophe Risk Management, Affordable Housing Plan),
- Regulierung im Privatkund:innengeschäft (Retail Investment Strategy, RIS, Savings and Investment Union, SIU, Anti-Money Laundering, AML, End of Life Vehicle Regulation, ELV) sowie
- Digitalisierung (v.a. Digital Operational Resilience Act, DORA, Artificial Intelligence Act, AI Act, European Health Data Space, EHDS).

Für alle EU-Initiativen wurde, u. a. im Rahmen von öffentlichen Konsultationen, eine praxistaugliche, marktorientierte und effektive Ausgestaltung der neuen Vorgaben angestrebt.

Die VIG Holding ist im Europäischen Transparenz-Register gemeldet (siehe transparency-register.europa.eu; die Transparenz-Register-Nummer der Vienna Insurance Group lautet: 720555724263-16). Im Unterschied zum Anwendungsbereich des Europäischen Transparenzregisters umfasst der Anwendungsbereich des vorliegenden ESRS-Berichtes zusätzlich die Interessenvertretung auf nationaler Ebene sowie in Drittstaaten. Im Berichtsjahr gab es in der VIG, ebenso wie im Vorjahr, keine (2024: keine) darüber hinausgehende Registrierung.

Die gruppenweiten Ausgaben für Pflichtmitgliedschaften in Versicherungs- oder branchenunabhängigen Industrieverbänden stiegen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 5,9 Mio. (2024: EUR 5,4 Mio.), jene für freiwillige Mitgliedschaften erhöhten sich auf EUR 6,3 Mio. (2024: EUR 5,5 Mio.). Die Steigerung ist im Wesentlichen auf vier Faktoren zurückzuführen: inflationsbedingte Wertanpassungen, ergebnisabhängige Beitragsregelungen, die bei einer Ergebnisverbesserung zu höheren Beiträgen führen, Verbesserungen in der Dokumentationsqualität der Mitgliedsbeiträge sowie eine Zunahme der Mitgliedschaften. Beiträge in Form von Sachleistungen durch die Bereitstellung personeller Ressourcen wurden auf Basis von Schätzungen (z. B. Erhebung der Sitzungsstunden und Multiplikation mit dem Durchschnittsstundensatz) erhoben und beliefen sich auf rund TEUR 244,9 (2024: TEUR 183,8). Der Anstieg von 33% im Vergleich zur Vorjahresperiode ist unter anderem auf

kontinuierliche Optimierungen der Berechnungsmethode zurückzuführen. Die im Berichtsjahr angefallenen Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Vermittler:innen zur Unterstützung von Lobbytätigkeiten betragen TEUR 141,8.

In den letzten zwei Jahren vor der Ernennung zum Vorstand oder Aufsichtsrat hatte im Berichtsjahr keine Person eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Regulierungsbehörden, inne.

ESRS G1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe

Die VIG ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Kund:innen, Mitarbeitenden, Aktionär:innen, Geschäftspartner:innen, der Gesellschaft und der Allgemeinheit insgesamt bewusst. Damit einher geht das Bestreben, einen positiven Impact zu erzielen – auch im Zusammenhang mit Sponsoring, Spenden und durch Corporate Volunteering (betriebliche Freiwilligenprogramme) wie den gruppenweiten Social Active Day. Der Fokus liegt auf der Förderung einer gelebten Engagementkultur, deren Wirkung sich in der Breite und Nachhaltigkeit der Aktivitäten widerspiegelt, nicht in quantitativen Zielwerten. Corporate Volunteering ist auch Teil des Nachhaltigkeitprogramms (siehe ESRS 2 MDR-P „Konzepte im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Die VIG legt Wert auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit ihren Sponsoringpartner:innen, was sich in vielen seit Jahren bestehenden Partnerschaften widerspiegelt. Die dabei befolgten Grundsätze sind in ESRS G1-5 „Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten“ beschrieben. Im Jahr 2025 wurden Spenden und Sponsorings in folgenden Bereichen getätigt.

SOZIALES ENGAGEMENT

Aktivitäten	2025		2024*	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Sponsoring	1.117	18.463	1.229	13.461
Umwelt	31	228		
Kultur	349	4.653		
Soziales	256	1.200		
Sport	337	11.239		
Weitere Initiativen	144	1.143		
Spenden	611	6.125	754	5.597
Umwelt	25	224		
Kultur	41	597		
Soziales	399	3.930		
Sport	99	1.013		
Weitere Initiativen	47	361		
Gesamtsumme	1.728	24.588	1.983	19.058

*Vorjahreswerte sind dabei ausschließlich auf Gesamtebene für Sponsoring und Spenden verfügbar, da sich die Kategorisierung der Einzelbereiche geändert hat und diese daher nicht mehr vergleichbar sind.

Neben den in der obenstehenden Tabelle genannten Kategorien wurden unter anderem verschiedene Initiativen unterstützt, um zur Sensibilisierung für die Risikovorsorge beizutragen. Für den Wiederaufbau in der Ukraine steht den Mitarbeitenden der ukrainischen Gesellschaften weiterhin der VIG Family Fund zur Verfügung. Weiters wurden wohltätige Zwecke, Kunstprojekte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gefördert. Zusätzlich fanden Sponsorings für Branchenverbände und Veranstaltungen wie Networking-Events statt.

Die Vienna Insurance Group bestärkt ihre Mitarbeitenden, sich freiwillig in sozialen Projekten zu engagieren. Die VIG setzt jedes Jahr mit dem sogenannten Social Active Day länderübergreifend ein starkes Zeichen für mehr soziales Engagement, Nächstenliebe und Solidarität. Im Rahmen des Social Active Days können Mitarbeitende an einem Arbeitstag pro Jahr für ein aus sozialer Sicht wichtiges Thema oder Projekt aktiv werden. Im Berichtsjahr 2025 haben insgesamt 16.163 (2024: 14.398) Mitarbeitende aus 54 (2024: 48) VIG-Gesellschaften und 20 (2024: 20) Ländern am Social Active Day teilgenommen. Das Engagement kann viele Formen haben, von der Mithilfe im Sozialmarkt über das Kochen für einkommensschwache Menschen bis zur Unterstützung bei der Suppenausgabe, Besuche in Pflegeeinrichtungen, Flüchtlingsunterkünften, Nachbarschaftszentren oder auch Garten-

arbeit und Müllsammeln. Was diese Aktivitäten verbindet: Zeit, Hilfe und Energie kommen Mitmenschen und der Umwelt zugute. Durch diese Maßnahmen möchte die VIG eine Unternehmenskultur fördern, die von Verantwortung für Mitmenschen und Umwelt sowie sozialem Engagement geprägt ist, und damit auch einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Lebensqualität in allen Ländern, in denen die VIG tätig ist, leisten. Da Mitarbeitende und Interessenträger:innen zunehmend Wert auf ökologische und soziale Aspekte legen, können sich diese Corporate-Volunteering-Tätigkeiten positiv auf die Wahrnehmung der VIG als attraktive Arbeitgeberin sowie ihr allgemeines Ansehen auswirken.

ANNEX

TABELLE ZU ANGABEPFLICHT IRO-2 – LISTE DER DATENPUNKTE IN GENERELLEN UND THEMENBEZOGENEN STANDARDS, DIE SICH AUS ANDEREN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ERGEBEN

Nachstehend sind die Angaben zu Datenpunkten im ESRS 2 und in den themenbezogenen Standards angeführt, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben und bei der Berichterstattung über die Angabepflichten in ESRS 2 zu berücksichtigen sind. Nicht wesentliche bzw. nicht berichtete Datenpunkte werden in der ersten Spalte entsprechend ausgewiesen.

In den ESRS enthaltene von der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung abgedeckte Angabepflichten (IRO-2).

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ⁵ , Anhang II		72
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		73
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3				76
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶ , Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		78
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		78
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ⁷ , Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		78
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		78

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	108-110
Nicht anwendbar: ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2		-
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		118 - 119
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2				121
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1				121
Nicht anwendbar: ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1				-
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		126
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		128

Angabepflichtig und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
Nicht anwendbar: ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften, Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	-
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		-
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.			-
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			-
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		-
Nicht wesentlich: ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2				-

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Spezielle Strategie, Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1				-
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe c	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c.	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2				-
Nicht wesentlich: ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1				-
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3				130
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3				130

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1				131
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		131
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3				131
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3				131
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3				133
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		137
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3				138
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		138
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3				138 - 139
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3				139
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		139

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
Nicht wesentlich: ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3				-
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				-
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3				-
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		-
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		-
Nicht wesentlich: ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				-
Nicht wesentlich: ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				-
Nicht wesentlich: ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		-

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹	(2) Säule-3-Referenz ²	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴	Seitenverweis
Nicht wesentlich: ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				-
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				142
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		142
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				146 - 147
Nicht anwendbar: ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				-
Nicht anwendbar: ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				-
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		156
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3				154-156

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).